

# STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

## LANDESRECHNUNGSHOF

**GZ.:** LRH 59 J 1/24 - 85

# BERICHT

über die  
Prüfung der Gebarung des Vereines  
Forschungsgesellschaft Joanneum

# I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. Prüfungsauftrag .....	1
II. Überblick über die Entwicklung der außeruniversitären Forschung in der Steiermark .....	22
III. Aufgaben und Zielsetzung der Forschungsgesellschaft Joanneum .....	26
IV. Mitglieder und Organe .....	33
V. Mittelaufbringung des Vereines .....	44
1. Grundsätzliches zur Finanzbuchhaltung .....	60
2. Betriebsbuchhaltung, Kostenrechnung, Projekterfassung .....	65
VII. Ergebnisse der Belegprüfung .....	70
1. Grundsätzliches .....	70
2. Praktische Gebarungsbeispiele .....	74
2.1 Verrechnung - Leoben .....	74
2.2 Beschreibung der Erfassung und Verbuchung eines Geschäftsfalles .....	78
2.3 Zusammenfassende Bemerkungen .....	85
3. Feststellungen zu den Belegen und zur Verbuchung einzelner Aufwandsarten.....	87
3.1 Aufwandsersatz für Dienstreisen und Fahrtkosten .....	87
3.2 Werbekosten/Repräsentationsaufwand .....	96
3.3 Personalbereich .....	99
3.3.1 Vorstand .....	99
3.3.2 Geschäftsführer .....	99
3.3.3 Mitarbeiter .....	108
3.3.3.1 Dienstnehmer .....	108
3.3.3.2 Mitarbeiter auf Honorarbasis .....	112
3.3.3.4 Feststellungen zur Personalstruktur .	118
VIII. Revitalisierungsprojekt Metahofschloß .....	121
IX. Darstellung von Positionen zu den Jahres- abschlüssen .....	132
X. Feststellungen zu Pressevorwürfen .....	141
XI. Schlußbemerkungen .....	149

## I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Landeshauptmann Dr. Josef Krainer hat mit Schreiben vom 30. September 1985 den Landesrechnungshof gemäß § 26 Abs. 2 Z. 4 LRH-VG ersucht, eine Überprüfung der Forschungsgesellschaft Joanneum vorzunehmen (siehe Beilage 1).

Der Landesrechnungshof hat sohin das Prüfungsverfahren eingeleitet und seine Zuständigkeit zur Prüfung der Gebarung des VEREINES FORSCHUNGSGESELLSCHAFT JOANNEUM (Kurzfassung FGJ) auf Grund nachfolgend angeführter Kompetenzbestimmungen des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes als gegeben erachtet:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und von Unternehmungen, die das Land betreibt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Im Hinblick auf die rechtliche Struktur der Forschungsgesellschaft Joanneum (Verein) ist insbesondere die Beherrschung "durch andere finanzielle Maßnahmen" von Bedeutung.

Hiezu wird ausgeführt, daß die Forschungsgesellschaft Joanneum ein Verein ist, welcher jährlich namhafte Beträge als sogenannte "Basissubventionierung" vom Land Steiermark erhält. Durch diese Förderung, welche im Jahre 1985 S 22,120.000,-- betrug, ist es der Forschungsgesellschaft Joanneum - wie sowohl dem jeweiligen Subventionsantrag als auch dem diesbezüglichen Regierungssitzungsanträgen entnommen werden kann - möglich, eine teilweise Deckung für folgende Aufwendungen vorzunehmen:

- \* Verbesserung und Sicherstellung der Infrastruktur der Forschungseinrichtungen (Kosten für Adaptierungen, Installationserfordernisse, Gebäudemieten, Einrichtungen, Geräte u.ä.)
- \* Beteiligung an der Basisfinanzierung durch Übernahme eines Anteiles der Personalkosten und des laufenden Aufwandes
- \* Aufwand für Demonstrationen von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und Untersuchungen über deren wirtschaftliche Verwendbarkeit
- \* Intensivierung der internationalen Kontakte und Ausbau von bi- und multilateralen Kooperationen und Patentkosten

Unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß die vom Land Steiermark gewährte jährliche namhafte Subvention die finanzielle Basis der Forschungsgesellschaft Joanneum ist, war der Landesrechnungshof der Ansicht, daß eine Beherrschung im Sinne des § 3 Abs. 1, 2. Satz, vorliegt. Dadurch wird nämlich seitens des Landes der Forschungsgesellschaft Joanneum die finanzielle Grundlage gegeben, Forschungsaktivitäten zu entfalten. Dieser Sachverhalt wird auch von der Forschungsgesellschaft Joanneum nicht bestritten.

2. Gemäß § 6 LRH-VG ist der Landesrechnungshof befugt, die Gebarung aller physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und aller juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts zu prüfen, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.



Hiezu wird ausgeführt, daß die Forschungsgesellschaft Joanneum mit Schreiben vom 25. Mai 1984 die verbindliche Erklärung abgegeben hat, sich der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen (siehe Beilage 2).

Mit Schreiben vom 8. Jänner 1985, in welchem der Förderungsbeitrag des Landes für 1985 angesprochen wurde, hat die Forschungsgesellschaft neuerlich die verbindliche Erklärung abgegeben, daß einer Kontrolle der Gebarung durch den Landesrechnungshof zugestimmt wird (Beilage 3).

Mit der Erklärung vom 14. Oktober 1985 (siehe Beilage 4) hat der Vorstand der Forschungsgesellschaft Joanneum weiters verbindlich die Bereitschaft erklärt, sich einer über die bereits vereinbarte Kontrolle der Gebarung hinausgehenden Überprüfung durch den Landesrechnungshof zu unterziehen. Dies gelte insbesondere für jenen Zeitraum, der Gegenstand von Vorwürfen ist, die in einzelnen Medien erhoben wurden.

Der Landesrechnungshof weist weiters darauf hin, daß in der 35. Sitzung der X. Periode des Steiermärkischen Landtages vom 15. Oktober 1985 folgender Beschluß gefaßt wurde:

"1.) Zur raschen Aufklärung der in einzelnen Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Forschungsgesellschaft Joanneum, ihre Tochterunternehmen und gegen jene Institutionen, deren Rechtsnachfolger die Forschungsgesellschaft Joanneum wurde, wird ein Untersuchungsausschuß des Steiermärkischen Landtages eingesetzt, in den die

Österreichische Volkspartei	4 Abgeordnete,
die Sozialistische Partei Österreichs	4 Abgeordnete
und	
die Freiheitliche Partei Österreichs	1 Abgeordneten

zu entsenden hat.

2.) Dieser Untersuchungs-Ausschuß hat seine Arbeit unverzüglich aufzunehmen und für die rasche Aufklärung der erhobenen Vorwürfe zu sorgen. Dabei soll mit anderen Behörden, insbesondere mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes, eine enge Zusammenarbeit angestrebt werden. Dem Landtag ist jedenfalls am 28. Jänner 1986, das ist das Ende der laufenden Herbsttagung, zu berichten.

3.) Zum Vorsitzenden des Untersuchungs-Ausschusses wird der Vorsitzende des Kontroll-Ausschusses, Herr Landtagsabgeordneter Dipl.-Ing. Chibidziura, bestellt."

Um einen größtmöglichen Beitrag zur raschen Aufklärung der erhobenen Vorwürfe zu leisten, hat der Landesrechnungshof sohin umgehend eine Überprüfung eingeleitet, ob er eine Zuständigkeit besitzt, neben der Forschungsgesellschaft Joanneum auch andere bereits liquidierte oder bestehende Institutionen, auf deren Tätigkeit sich Vorwürfe in den Medien beziehen, zu überprüfen.

In diesem Zusammenhang wird einleitend darauf verwiesen, daß der Rechnungshof bereits mehrmals beabsichtigt hat, den zum 31. Dezember 1983 aufgelösten "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung", der das "Rechenzentrum Graz" geführt hat, einer Rechnungs- und Gebarungsprüfung zu unterziehen. Der Rechnungshof hat seine Auffassung, für die Gebarungsprüfung des genannten Vereines zuständig zu sein, auf Art. 127 Abs. 3 iVm Art. 126 b Abs. 2 B-VG und § 15 Abs. 1 iVm § 12 Abs. 1 RHG gestützt. Er hat in dem Verein eine Unternehmung gesehen, die das Land Steiermark durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrscht. Vom "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" wurde dagegen die Auffassung vertreten, daß er nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliege.

Nach einem sich über mehrere Jahre erstreckenden Verfahren - dessen genaue Darlegung für den gegenständlichen Prüfungsbericht nicht weiter von Interesse ist - hat der Verfassungsgerichtshof am 7. Oktober 1985 unter Zahl KR 2/82-17 über den Antrag des Rechnungshofes auf Entscheidung in einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Rechnungshof und der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Rechnungshofes regeln, gemäß Art. 126a B-VG zu Recht erkannt, daß der Antrag abgewiesen wird.

In der Begründung wird eingehend dargelegt, daß die vom Rechnungshof behauptete Beherrschung des genannten Vereines durch das Land Steiermark in organisatorischer, finanzieller oder sonstiger wirtschaftlicher Hinsicht nicht gegeben war.

Dieses Erkenntnis ist auch für den Landesrechnungshof insoferne von Bedeutung, als für den genannten Verein eine Prüfungskompetenz für den Landesrechnungshof gemäß § 3 Abs. 1, 2. Satz, LRH-VG nicht gegeben erscheint. In der genannten Bestimmung wird ausgeführt, daß einer solchen finanziellen Beteiligung die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten ist.

Unter Hinweis auf die nach Ansicht des Vereines mangelnde Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes und eine behauptete Präjudizierung im Zusammenhang mit der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes haben die Organe des Vereines auch dem Landesrechnungshof eine Einschau in das Rechnungswesen verwehrt, als dieser im Zuge der Projektskontrolle betreffend das Computer-Nachfolgesystem für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Prüfung der im "Rechenzentrum Graz" anfallenden und von der Steiermärkischen Landesregierung zu tragenden Folgekosten durchführen wollte.

Die diesbezüglichen Feststellungen scheinen in dem an die Steiermärkische Landesregierung ergangenen Bericht vom 20. März 1984, GZ.: LRH 34 P 1-83/11, auf.

Im zusammenfassenden Bericht des Landesrechnungshofes an den Kontrollausschuß des Steiermärkischen Landtages über seine gemäß §§ 10-15 LRH-VG ausgeübte Tätigkeit für das Berichtsjahr 1984 (Vergabekontrollkommission-Projektontrolle und Projektabwicklungskontrolle) stellt der Landesrechnungshof den Sachverhalt ebenfalls dar (siehe Beilage 5) und führt insbesondere nachfolgendes aus:

- "\* Da dem Landesrechnungshof prüfbare detaillierte Folgekosten-Berechnungen, welche nach den Bestimmungen des § 12 LRH-VG zu erstellen sind, nicht vorgelegt wurden, hatte der Landesrechnungshof in mehreren Besprechungen sowohl mit Vertretern des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als auch mit Vertretern des Vereines zur "Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" die Vorlage dieser Unterlagen verlangt.
- \* Die daraufhin dem Landesrechnungshof übermittelten Unterlagen ermöglichten jedoch keine Überprüfung der Folgekosten.
- \* Eine Überprüfung der in diesen Unterlagen enthaltenen Zahlen und prozentmäßigen Anteilsberechnungen war dem Landesrechnungshof nicht möglich, weil vom Verein zur "Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" weder die Buchhaltung offengelegt noch eine Kostenrechnung vorgelegt wurden.
- \* Trotz monatelanger intensiver Bemühungen wurden dem Landesrechnungshof keine nach § 12 leg.cit. zwingend vorgeschriebenen detaillierten Folgekostenberechnungen vorgelegt bzw. wurde die erforderliche Einschau nicht gestattet.

Der Landesrechnungshof sah sich daher nicht in der Lage, die Projektontrolle hinsichtlich der Folgekosten durchzuführen."

Nach der Auflösung des Vereines trat die Forschungsgesellschaft Joanneum, die das restliche Vereinsvermögen übernahm,

in den sogenannten Kooperationsvertrag ein, laut welchem das "Rechenzentrum Graz" einen Großteil der mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung automatisierten Verwaltungsgeschäfte für das Land Steiermark durchführte.

Wie aus der Beilage 6 ersichtlich, wurde der Steiermärkischen Landesregierung am 18. Juni 1984 über das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Projektkontrolle berichtet. Der Landesrechnungshof wurde sohin mit Schreiben der Präsidialabteilung vom 22. Juni 1984 um die Fortsetzung der Projektkontrolle ersucht.

Der Landesrechnungshof hat daraufhin mit Schreiben vom 23. Juli 1984 dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Präsidialabteilung, mitgeteilt, daß für ihn die Projektkontrolle abgeschlossen ist.

Im erwähnten Bericht des Landesrechnungshofes an den Kontrollausschuß über seine gemäß §§ 10-15 LRH-VG ausgeübte Tätigkeit für das Berichtsjahr 1984 wird diesbezüglich u.a. nachfolgendes ausgeführt:

"Im gegenständlichen Schreiben wird besonders auf die monatelangen und intensiven Bemühungen des Landesrechnungshofes verwiesen, detaillierte Folgekostenberechnungen zu erhalten bzw. deren Nachprüfung durch eine Einschau in das Rechnungswesen des "Vereines zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" durchführen zu können.

Es ist keinesfalls unter dem Begriff "Projektkontrolle" nach den Bestimmungen des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes subsumierbar, wenn längst nach Inbetriebnahme der Anlage nunmehr von seiten des Rechtsnachfolgers des "Vereines zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" eine allfällige Bereitschaft besteht, Unterlagen zur Verfügung zu stellen bzw. eine Einschau zu gestatten. Abgesehen davon kann es keinesfalls den Intentionen des Landesverfassungsgesetzgebers entsprechen, daß eine Einschau erst dann erfolgen kann, wenn es der überprüften Stelle opportun erscheint. Wenn der Landesrechnungshof eine derartige Vorgangsweise zur Kenntnis nehmen würde, könnte dies in letzter Konsequenz dazu führen, daß z.B. die Prüfung von Folgekosten einer neu zu errichtenden Anstalt erst Jahre nach deren Inbetriebnahme erfolgt. Sinn und Zweck der Projektkontrolle ist es jedoch, daß die Folgekosten vor der Grundsatzentscheidung der Landesregierung ermittelt bzw. vom Landesrechnungshof überprüft werden."

Wie bereits ausgeführt, bezieht sich der größte Teil der in den Medien erhobenen Vorwürfe nicht auf Vorfälle im Bereich der Forschungsgesellschaft Joanneum (auf in den Medien aufgezeigte "Vorfälle" im Bereich der Forschungsgesellschaft Joanneum geht der Landesrechnungshof in seinem Bericht detailliert ein).

Da der Landesrechnungshof - wie ebenfalls bereits erwähnt - einen größtmöglichen Beitrag zur Aufklärung der erhobenen Vorwürfe leisten will, hat er eine umfangreiche Prüfung eingeleitet, bei der insbesondere festgestellt werden sollte,

- \* ob für aufgelöste und liquidierte Vereine sich aus einer anderen Zuständigkeitsbestimmung des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes eine Prüfungszuständigkeit ergeben kann und
- \* ob die neben der Forschungsgesellschaft Joanneum bestehende "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" bzw. der auf Gewinn gerichtete "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft" der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegen.

Da komplizierte Rechtsfragen zu beurteilen waren, wurde Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger vom Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Universität Linz um die Erstellung eines Rechtsgutachtens über nachfolgende Fragenkomplexe ersucht:

1. Kann für aufgelöste oder liquidierte Vereine, wie z.B. "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung", "Forschungszentrum Graz" und "Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung", nachträglich eine Erklärung nach § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz - z.B. durch Beschluß der Forschungsgesellschaft Joanneum - abgegeben werden, wodurch eine Kontrollingerenz des Landesrechnungshofes begründet wird?

2. Ist die "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" als ein von der Forschungsgesellschaft Joanneum im Sinne des § 3 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz beherrschtes Unternehmen anzusehen, das dadurch der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt?
3. Unterliegt der auf Gewinn gerichtete "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft", der alleiniger Gesellschafter der "Forschungsanwendungsgesellschaft m.b.H." ist, der Kontrolle des Landesrechnungshofes?

Das von Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger erstellte Gutachten, das 34 Seiten umfaßt, ist diesem Bericht als Beilage 7 angeschlossen.

U.a. ist daraus folgendes zu entnehmen:

A. Prüfung der aufgelösten Vereine:

Hiezu führt Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger folgendes aus:

"a) Die Vereine "Forschungszentrum Graz", "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" und "Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung" wurden mit Beschluß vom 19. 12. 1983 aufgelöst und in der Folge liquidiert. Sie haben mit Abschluß der Liquidation ihre Rechtspersönlichkeit verloren und damit zu bestehen aufgehört. Sie existieren also heute nicht mehr. (So auch ausdrücklich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis v. 7. 10. 1985, KR 2/82-17, S. 9 und 11 f. hinsichtlich des "Vereins zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung".)

b) Für die Begründung der Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes ist gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz Voraussetzung, daß zwischen dem Land Steiermark und dem kontrollbetroffenen Verein eine diesbezügliche, rechtsverbindliche vertragliche Vereinbarung geschlossen wird.

Eine solche Vereinbarung ist im vorliegenden Fall aus zwei Gründen nicht denkbar:

Erstens sind die der Kontrolle zu unterwerfenden Vereine untergegangen. Es ist also nicht möglich, daß sie sich selbst der Prüfungskompetenz des Steiermärkischen Landesrechnungshofes gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz unterwerfen.

Zweitens handelte es sich um einen Fall der "anfänglichen rechtlichen Unmöglichkeit" im Sinne des § 878 l. Satz ABGB (vgl. dazu Peter Rummel, Verträge und Rechtsgeschäfte überhaupt, in: Rummel, Kommentar zum ABGB, 1. Bd., Wien 1983, S. 895 ff., Helmut Koziol, Rudolf Welser, Grundriß des bürgerlichen Rechts, 7. Aufl., 1. Bd., Wien 1985, S. 128 ff.), wenn ein Dritter, etwa der Verein "Forschungsgesellschaft Joanneum" eine Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes über die drei liquidierten und damit rechtlich nicht mehr bestehenden Vereine gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz vertraglich vereinbarte, weil die vertragliche Begründung einer Verpflichtung die rechtliche Existenz des zu Verpflichtenden voraussetzt. Eine solche vertragliche Verpflichtung nicht existenter juristischer Personen wäre im Sinne des § 878 l. Satz ABGB absolut nichtig und könnte daher die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes nicht begründen. Darüberhinaus wäre eine auf § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz gegründete vertragliche Unterwerfung der Vereine "Forschungszentrum Graz", "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" und "Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung" unter die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes durch den Verein "Forschungsgesellschaft Joanneum" ein Vertrag zu Lasten Dritter und gemäß § 880a ABGB für die drei Vereine ebenfalls absolut nichtig (vgl. dazu Rummel, a.a.O., S. 948 ff., Koziol, Welser, a.a.O., S. 278).



Als Ergebnis kann demnach festgehalten werden, daß für aufgelöste und liquidierte Vereine, wie etwa den "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung", den "Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung" sowie das "Forschungszentrum Graz" nach Liquidationsabschluß, d.h. nach Untergang der Rechtspersönlichkeit, eine Erklärung gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz durch einen Dritten, z.B. durch Beschluß der "Forschungsgesellschaft Joanneum", wodurch die Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes begründet wird, nicht mehr rechtswirksam abgegeben werden kann.

Für dieses Ergebnis ist es ohne Belang, ob man die Vereinbarung nach § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz zwischen dem Land und dem Privaten als öffentlichrechtlichen oder als privatrechtlichen Vertrag qualifiziert. Denn selbst wenn man der Vereinbarung - im Hinblick auf die hoheitliche Funktion, die der Landesrechnungshof bei der Gebarungskontrolle ausübt - öffentlichrechtlichen Charakter beimißt, was - wie gesagt - eine Reihe verfassungsrechtlicher Fragen aufwirft, wäre sie, da sie zu Lasten Dritter, nicht mehr existenter juristischer Personen abgeschlossen würde, nichtig.

- c) Die "Forschungsgesellschaft Joanneum" kann durch eine Vereinbarung mit dem Land Steiermark gemäß § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz nur sich selbst, d.h. ihre eigene Gebarung, der Kontrollkompetenz des Landesrechnungshofes unterwerfen. Soweit die Gebarung der drei aufgelösten und liquidierten Vereine Bestandteil der Gebarung der "Forschungsgesellschaft Joanneum" geworden ist, kann diese indirekt Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof sein. Wie aus den Unterlagen hervorgeht, kann aber im vorliegenden Fall eine solche indirekte Gebarungsprüfung nicht in Frage kommen.

Nebenbei sei noch darauf hingewiesen, daß gemäß Punkt 5 des Auflösungsbeschlusses vom 19. Dezember 1983 die Vereinsunterlagen vom Liquidator Univ.-Prof. Dr. Jürgen Wolfbauer dem Wirtschaftsprüfer Dr. Heidinger zu übergeben sind, der sie ausschließlich zur Einsichtnahme durch die Finanz bereitzuhalten hat und daher niemand anderem Einsicht gewähren darf (Seite 3 des Ergebnisprotokolls).

- d) Von der hier gestellten Frage, ob für die drei aufgelösten und liquidierten Vereine durch eine Vereinbarung zwischen der "Forschungsgesellschaft Joanneum" und dem Land Steiermark nachträglich die Prüfungskompetenz des Landesrechnungshofes begründet werden kann, ist das Problem zu trennen, ob solche rechtlich nicht mehr existenten Vereine noch Gegenstand einer Gebarungskontrolle sein können. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 7. 10. 1985, KR 2/82-17, ausdrücklich betont hat, hängt die Möglichkeit der Überprüfung einer Gebarung "nicht vom Fortbestand des Rechtsträgers ab, der diese Gebarung geführt hat". Das heißt, die Gebarung der drei aufgelösten und liquidierten Vereine könnte prinzipiell auch heute noch für Zeiträume geprüft werden, in denen diese drei Vereine existiert haben. Ob und in welcher Weise die Prüfung praktisch durchgeführt werden kann, berührt die Frage der grundsätzlichen rechtlichen Möglichkeit der Prüfung nicht.

Für den Steiermärkischen Landesrechnungshof kommt aber eine solche - an sich noch mögliche - Kontrolle vergangener Gebarungszeiträume aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht, da heute die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes gegenüber den nicht mehr existenten Vereinen nach Maßgabe des § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz nicht mehr begründet werden kann."

**B. Prüfung der Forschungsanwendungsgesellschaft m.b.H.**

Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger stellt hiezu fest:

"Zusammenfassend kann also - insbesondere vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes KR 1/83-15 v. 28. 2. 1985 und KR 2/82-17 v. 7. 10. 1985 - festgehalten werden, daß der Verein "Forschungsgesellschaft Joanneum" nicht als ein Unternehmen anzusehen ist, das vom Land Steiermark "durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen" im Sinne des § 3 Abs. 1 Steiermärkisches Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz beherrscht wird.

Damit ist die vom Steiermärkischen Landesrechnungshof gestellte Frage, ob die "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" als ein von der "Forschungsgesellschaft Joanneum" beherrschtes Unternehmen anzusehen ist, das dadurch der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt, obsolet geworden. Denn aufgrund der Regelung im § 3 Abs. 1 und 2 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz kann eine beherrschte Tochterunternehmung nur dann der Landesrechnungshofkontrolle unterliegen, wenn die Mutterunternehmung entweder zufolge einer mindestens 25%-igen Beteiligung des Landes oder einer entsprechenden Beherrschung im Sinne dieser Bestimmung unter die Prüfungszuständigkeit des Rechnungshofes fällt.

Da sich gezeigt hat, daß die Mutterunternehmung "Forschungsgesellschaft Joanneum" selbst nicht aufgrund einer Beteiligung oder Beherrschung durch das Land der Kontrollkompetenz des Rechnungshofes unterliegt, kann die "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" als eine Unternehmung einer weiteren Stufe nicht infolge ihrer besonderen Beziehung zur Mutterunternehmung unter die Prüfungsbefugnis

des Landesrechnungshofes fallen. Es ist also im gegebenen Zusammenhang ohne Belang, ob die "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" von der "Forschungsgesellschaft Joanneum" im Sinne des § 3 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz beherrscht wird oder nicht, weil sich daraus mangels Kontrollunterworfenheit der "Forschungsgesellschaft Joanneum" für die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes nichts gewinnen läßt.

Eine Kontrollbefugnis des Steiermärkischen Landesrechnungshofes käme im vorliegenden Zusammenhang nur dann in Betracht, wenn die "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" entweder direkt vom Land durch organisatorische, finanzielle oder wirtschaftliche Maßnahmen beherrscht wird oder - wie die "Forschungsgesellschaft Joanneum" - eine Erklärung im Sinne des § 6 Steiermärkisches Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz abgegeben hat bzw. abgibt, die jedoch aufgrund dieser Bestimmung Zuwendungen von seiten des Landes voraussetzt.

Ohne auf die Frage der Beherrschung der "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" durch die "Forschungsgesellschaft Joanneum" näher einzugehen, sei dazu folgendes angemerkt:

- a) Aus den vorgelegten Unterlagen ergeben sich keinerlei Hinweise auf intensive - und zwar rechtlich abgesicherte - personelle Verflechtungen zwischen dem Verein "Forschungsgesellschaft Joanneum" und der "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung", die auf eine organisatorische Beherrschung schließen ließen.

b) Für die wirtschaftlichen bzw. finanziellen Beziehungen zwischen den beiden Unternehmungen ist vor allem die Rahmenvereinbarung vom 3. 4. 1984 maßgeblich. Auch die darin gewählten Vertragselemente sind - im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 7. 10. 1985, KR 2/82-17 - keineswegs außergewöhnlich, sondern enthalten durchaus Konstruktionen, die im wirtschaftlichen Verkehr zwischen einem Auftragnehmer und einem mit diesem in ständiger und enger wirtschaftlicher Geschäftsverbindung stehenden Großauftraggeber anzutreffen sind. Nach Maßgabe der in der verfassungsgerichtlichen Judikatur dafür ausschlaggebenden Kriterien lassen sich keine stichhältigen Anhaltspunkte finden, die eine Beherrschung der "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" durch den Verein "Forschungsgesellschaft Joanneum" begründen könnten."

C. Prüfung des Vereines Forschungsanwendungsgesellschaft.  
Hiezu stellt Univ.-Prof.Dr. Hengstschläger fest:

"Wie aus den Bemerkungen des Steiermärkischen Landesrechnungshofes zu dieser Frage hervorgeht, ist davon auszugehen, daß der auf Gewinn gerichtete "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft" keinerlei Förderungsmittel vom Land Steiermark erhält, weshalb die Bestimmung des § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz zur Begründung einer Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes nicht in Betracht kommt. Die Kontrollbefugnis des Landesrechnungshofes könnte sich nur daraus ergeben, daß entweder das Land selbst oder eine kontrollunterworfenen Unternehmung den "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft" entweder im Sinne des § 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz beherrscht oder an ihm mit mindestens 25 % beteiligt ist. Eine finanzielle Beteiligung des Landes oder eines kontrollunterworfenen Unternehmens am Verein liegt nicht vor. Auch gibt es keinerlei Anhaltspunkte für eine rechtlich fundierte Einflußmöglichkeit des Landes gegenüber dem "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft", die auf eine Beherrschung schließen ließe. Die Prüfungsbefugnis des Landesrechnungshofes könnte sich daher nur auf eine Beherrschung durch eine andere, der Rechnungshofkontrolle unterliegende Unternehmung stützen. Die Fragestellung des Steiermärkischen Landesrechnungshofes deutet darauf hin, daß eine solche Beherrschung aufgrund der Stellung des "Vereins Forschungsanwendungsgesellschaft" als alleiniger Gesellschafter der "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" vermutet wird. Dazu ist zu sagen, daß einem alleinigen Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung derart umfassende rechtliche Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gesellschaft zustehen, daß an einer Beherrschung im Sinne des § 3 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz nicht gezweifelt werden kann. Das heißt, die "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" wird zwar von dem "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft" als seinem einzigen Gesellschafter beherrscht, nicht aber umgekehrt.

Auch wenn die "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" aufgrund anderer Beherrschungsverhältnisse der Rechnungshofkontrolle unterläge, könnte daraus keine Kontrollunterworfenheit ihres Beherrschers, nämlich des "Vereins Forschungsanwendungsgesellschaft", als einzigem Gesellschafter resultieren. Es handelt sich hierbei jeweils um zwei selbständige juristische Personen, für die die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes nur dadurch begründet werden kann, daß eine der Unternehmungen der Kontrolle unterliegt und diese die andere entsprechend beherrscht bzw. an ihr beteiligt ist. Die Kontrollunterworfenheit des beherrschten Unternehmens kann aber nicht im umgekehrten Wege für die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes gegenüber der herrschenden Unternehmung maßgeblich sein.

Im übrigen spielen auch bei dieser Frage die Beherrschungsverhältnisse zwischen dem "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft" und der "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" für die Kontrollkompetenz des Steiermärkischen Landesrechnungshofes in Wahrheit keine Rolle, weil - wie sich gezeigt hat - keines der beiden Unternehmungen der Rechnungshofkontrolle unterliegt und daher auch kein Unternehmen in der Lage ist, durch die Beherrschung des anderen die Prüfungszuständigkeit des Steiermärkischen Landesrechnungshofes gemäß § 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz zu begründen.

Im Ergebnis ist also davon auszugehen, daß sich aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der auf Gewinn gerichtete "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft", der alleiniger Gesellschafter der "Forschungsanwendungsgesellschaft mit beschränkter Haftung" ist, gemäß § 3 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz der Kontrolle des Landesrechnungshofes unterliegt."

Auf Grund des Rechtsgutachtens von Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger wird folgendes festgestellt:

1. Eine Prüfständigkeit des Landesrechnungshofes für

a) die aufgelösten Vereine

\* Forschungszentrum Graz

\* Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung"

\* Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung

b) die "Forschungsanwendungsgesellschaft m.b.H."

c) den "Verein Forschungsanwendungsgesellschaft"

ist nicht gegeben.

2. Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger stellt in seinem Gutachten auch fest, daß der Verein "Forschungsgesellschaft Joanneum" nicht als ein Unternehmen anzusehen ist, das vom Land Steiermark "durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen" im Sinne des § 3 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz beherrscht wird. Wenn somit nach Univ.-Prof. Dr. Hengstschläger dem Landesrechnungshof eine Prüfungskompetenz gem. § 3 Abs. 1 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz nicht zukommt, so wird darauf verwiesen, daß seitens der Forschungsgesellschaft Joanneum Erklärungen gem. § 6 leg.cit. vorliegen, sich der Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof zu unterwerfen. Eine Prüfungskompetenz gem. § 6 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz ist daher auf jeden Fall gegeben.



Im Sinne des eingangs zitierten Beschlusses des Steiermärkischen Landtages, wonach u.a. der Untersuchungsausschuß "mit anderen Behörden, insbesondere mit den Rechnungshöfen des Bundes und des Landes, eine enge Zusammenarbeit anstreben soll", hat der Untersuchungsausschuß zu der am 21. November 1985 stattgefundenen zweiten Ausschusssitzung auch Vertreter der Staatsanwaltschaft, der Finanzverwaltung sowie des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes eingeladen. An dieser Sitzung haben als Vertreter des Landesrechnungshofes Landesrechnungshofdirektor Dr. Ortner Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Dr. Thaller teilgenommen.

Von seiten des Untersuchungsausschusses wurde der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß der Rechnungshof und der Landesrechnungshof möglichst umfassende Prüfungen durchführen sollten, jedoch Doppelgeleisigkeiten und Doppelprüfungen zu vermeiden wären.

Die Vertreter des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes haben diesen Wunsch zur Kenntnis genommen, jedoch übereinstimmend vorgebracht, daß Überprüfungen nur in solchen Bereichen durchgeführt werden können, für die eine Prüfungskompetenz aufgrund der Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes bzw. des Rechnungshofgesetzes und des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes besteht.

Der Untersuchungsausschuß hat beiden Kontrollinstanzen dringend empfohlen, eine Abgrenzung der Prüfungsbereiche vorzunehmen. Dies wurde von den Vertretern beider Kontrollinstanzen zugesagt. Zur Klärung von Kompetenzfragen haben die Vertreter des Rechnungshofes jedoch um die Übermittlung von Unterlagen betreffend die zu prüfenden Institutionen ersucht.

Nach Überprüfung dieser Unterlagen durch den Rechnungshof fand sohin am 17. Dezember 1985 eine Besprechung zwischen dem Rechnungshof und dem Landesrechnungshof mit der Zielsetzung, die Prüfungsbereiche abzugrenzen bzw. Doppelprüfungen zu vermeiden, statt. Von seiten des Rechnungshofes haben an dieser Besprechung Sektionschef Dr. Petrik und Ministerialrat Dr. Ludwig teilgenommen. Der Landesrechnungshof war durch Landesrechnungshofdirektor Dr. Ortner, Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Dr. Thaller und Hofrat Dr. Bekerle vertreten. Bei dieser Besprechung wurde u.a. Übereinstimmung darüber erzielt, daß im Bereich der Forschungsgesellschaft Joanneum der Landesrechnungshof primär die Gebarung der Jahre von 1978 bis 1984 und der Rechnungshof die Gebarung des Jahres 1985 überprüft. Der Rechnungshof wird weiters eine Überprüfung sämtlicher an die liquidierten bzw. noch bestehenden Vereine gewährten Subventionen des Landes durchführen.

Aufgrund der mit dem Rechnungshof getroffenen Vereinbarung bezieht sich die durch den Landesrechnungshof durchgeführte Prüfung der Gebarung der Forschungsgesellschaft Joanneum auf die Gebarung der Jahre 1978 bis 1984.

Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang festgehalten, daß die Prüfung nur stichprobenweise erfolgen konnte.

Zur Illustration des Umfanges des überprüften Bereiches wird auf folgendes verwiesen:

- \* Die Anzahl der Buchungsbelege betrug ca. 30.000.
- \* Zum 31.12.1984 weist die Bilanz der FGJ eine Bilanzsumme von 243,4 Mio. Schilling auf.

- \* Die Leistungserlöse haben im Jahre 1984 106 Mio. Schilling erreicht.
- \* Die Anzahl der Angestellten (ohne Fremdleistungshonore) betrug 220.
- \* Der Verein umfaßt dzt. 26 fachlich eigenständige Forschungseinheiten, die in Graz, Leoben und Laxenburg ca. 180 verschiedene wissenschaftliche Projekte in Arbeit haben.

Mit der Durchführung der gegenständlichen Prüfung war die Gruppe 1 des Landesrechnungshofes (Gruppenleiter Landesrechnungshofdirektorstellvertreter Wirkl. Hofrat Dr. Egbert Thaller) betraut. Mit Koordinierungsaufgaben und der Abklärung von Rechtsfragen war Hofrat Dr. Karl Bekerle befaßt, der auch den weiteren Einsatz leitete. Die Einzelprüfungen haben OAR Horst Lehner und WAR Harald Kronegger durchgeführt.

## II. ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER AUßERUNIVERSITÄREN FORSCHUNG IN DER STEIERMARK

<u>1. Vereinsgründungen</u>	<u>gegründet</u>
* Verein zur Förderung der Elektronen- mikroskopie und Feinstrukturforschung	24.06.1959
* Verein zur Förderung der Anwen- dung der Kernenergie	9.06.1960
* Verein zur Förderung der Tief- temperaturforschung	11.09.1962
* Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung	13.11.1962
* Forschungszentrum Graz	30.03.1971
* Forschungsgesellschaft Joanneum	1.03.1978
* Forschungsanwendungsgesellschaft	12.12.1981

### 2. Vereinsauflösungen

Die Vereine

- \* Forschungszentrum Graz
- \* Förderung der Tieftemperaturforschung
- \* Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung

wurden über Beschluß der jeweiligen Hauptversammlung vom  
19. Dezember 1983 freiwillig per 31. Dezember 1983 aufgelöst.

### 3. Bestehende Forschungseinrichtungen

Im folgenden wird ein Überblick über die dzt. bestehenden Forschungseinrichtungen gegeben:

**Verein zur Förderung der  
Anwendung  
der Kernenergie**

**Verein zur Förderung der  
Elektronenmikroskopie und  
Feinstrukturforschung**

**Forschungsgesellschaft  
Joanneum**

ReaktorInstitut

Zentrum für Elektronenmikroskopie

Institut für Vorsorgemedizin

Studiengruppe für Internationale  
Analysen

Mathematisch - Statistische Sektion

Forschungsstelle und Dokumenta-  
tionszentrum für Österreichische  
Philosophie

Institut für Umweltforschung

Institut für Umweltgeologie und  
Angewandte Geographie

Institut für Geothermie und  
Hydrogeologie

Sektion Rohstofforschung

Institut für Angewandte Geophysik

Laboratorium für Lagerstättenphysik  
und - technik

Laboratorium f. Chemie und Biochemie

Laboratorium für Kolloidforschung

Anstalt für Tieftemperaturforschung

Institut für Bauphysik und  
Fenster技术

Institut für Röntgenfeinstruktur-  
forschung

Institut für Oberflächenforschung

Arbeitsgemeinschaft für  
Polymerforschung

Institut für Meßtechnik

Laboratorium für Sensorik

Institut für Digitale Bild-  
verarbeitung und Graphik

Institut für Maschinelle  
Dokumentation

Rechenzentrum Graz

Institut für Angewandte  
Systemtechnik

Arbeitsgemeinschaft für  
Weltraumforschung

**Forschungsanwendungs-  
gesellschaft**

100 %

**Forschungsanwendungs-  
Ges. m. b. H.**

Institut für Organisations-  
entwicklung

Rechenzentrum

Mikrozentrum

Aktivitäten im Außenver-  
hältnis für FGJ in den  
Bereichen:

Fenster技术  
Digitale Bildverarbeitung

Zur Forschungsanwendungsgesellschaft m.b.H. wird erläuternd folgendes festgestellt:

Diese Gesellschaft ging aus der Oberth System-Ges.m.b.H., die am 12. Dezember 1978 gegründet wurde, hervor. Gesellschafter waren zunächst

\* der Verein Forschungszentrum Graz

\* die Oberth Energie System Beteiligungs-Ges.m.b.H.,  
Berlin

mit je 50 % des Stammkapitals von S 1,000.000,--.

Mit Notariatsakt vom 7. Jänner 1982 wurde der Geschäftsanteil der Oberth Energie System Ges.m.b.H. vom Verein Forschungszentrum Graz übernommen, wodurch der Verein Forschungszentrum Graz alleiniger Gesellschafter wurde.

Mit Notariatsakt vom 30. Dezember 1983 wurden die Geschäftsanteile vom Verein Forschungszentrum Graz an den Verein Forschungsanwendungsgesellschaft abgetreten.

Mit Notariatsakt vom 30. Dezember 1983 wurde der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag hinsichtlich des Firmenwortlautes auf "Forschungsanwendungsgesellschaft m.b.H." abgeändert.

Der Verein "Forschungsanwendungsgesellschaft" ist daher dzt. alleiniger Gesellschafter der "Forschungsanwendungs Ges.m.b.H."

### III. AUFGABEN UND ZIELSETZUNG DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT JOANNEUM

Die Gründungsversammlung der Forschungsgesellschaft Joanneum fand am 1. März 1978 statt. Die Forschungsgesellschaft Joanneum hat ihren Sitz in Graz und ist die Trägerorganisation von außeruniversitären Forschungseinheiten vornehmlich in der Steiermark und verfolgt die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auf gemeinnütziger Basis.

Die Forschungsgesellschaft Joanneum hat sich als Aufgabe die gemeinnützige Förderung der Forschung durch

- a) Verbesserung und Sicherstellung der Infrastruktur der Forschungseinrichtungen;
- b) Beitrag zur unbedingt notwendigen Basisfinanzierung;
- c) Ausweitung der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten bis zu den Erfordernissen der Demonstration und der Untersuchungen über ihre wirtschaftliche Verwertbarkeit sowie Vermittlung von Aufträgen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit;
- d) Intensivierung der internationalen Kontakte sowohl in der immer wichtiger werdenden Nord-Süd- als auch in der Ost-West-Richtung. Auch der für unsere wirtschaftliche Zukunft entscheidende "know-how-Export" soll einen wichtigen Stellenwert haben;
- e) Durchführung von Forschungsvorhaben;
- f) Beteiligung an Einrichtungen zur Verwertung von Forschungsergebnissen;

gestellt.



Zu diesem Zweck wird sich die Forschungsgesellschaft Joanneum um eine enge Verbindung von Theorie und Praxis, von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung sowie um die Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bemühen. Das Schwergewicht liegt dabei in der Vertragsforschung für Gewerbe und Industrie sowie in der Zusammenarbeit mit ausländischen Vertragspartnern und die Mitwirkung an internationalen Forschungsprogrammen.

Der Verein Forschungsgesellschaft Joanneum dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Gebiet der Republik Österreich. Ein Streben nach Gewinn liegt nicht in seiner Absicht.

Die Forschungsgesellschaft Joanneum besteht derzeit aus 26 fachlich eigenständigen, in der Regel universitätsnahen, kooperativ geführten Forschungseinheiten. Diese Organisationseinheiten haben jedoch keine Rechtspersönlichkeit.

Die Forschungseinheiten sind entsprechend ihrer Arbeitsrichtung wie folgt zusammengefaßt:

#### Human- und Gesellschaftswissenschaften

- \* Institut für Vorsorgemedizin  
Leiter: Univ.Prof. Dr. K. Harnoncourt
  
- \* Studiengruppe für internationale Analysen  
Leiter: Univ.Prof.Doiz. Dipl.-Ing. Dr. J. Millendorfer
  
- \* Mathematisch-Statistische Sektion  
Leiter: o.Univ.Prof. Dr. Heribert Fieber  
o.Univ.Prof. Dr. Wolfgang Hahn

- \* Forschungsstelle und Dokumentationszentrum für österreichische Philosophie  
Leiter: Univ.Prof. Dr. Rudolf Haller

Umwelt - Rohstoffe - Energie

- \* Institut für Umweltforschung  
Leiter: Dr. Ing. M.König
- \* Institut für Umweltgeologie und angewandte Geographie  
Leiter: Univ.Prof. Dr. Walter Gräf
- \* Institut für Geothermie und Hydrogeologie  
Leiter: o.Univ.Prof. Dr. Josef Zötl
- \* Sektion Rohstoffforschung  
Leiter: Univ.Prof. Dr.mont. J. Wolfbauer
- \* Institut für angewandte Geophysik  
Leiter: o.Univ.Prof. Dr. F. Weber
- \* Laboratorium für Lagerstättenphysik  
Leiter: o.Univ.Prof.Dr.Ing. Zoltan Heinemann
- \* Laboratorium für Chemie und Biologie  
Leiter: Univ.Prof. Dr. Hans Junek
- \* Laboratorium für Kolloidforschung  
Leiter: Univ.Prof.Dr. J. Schurz
- \* Anstalt für Tieftemperaturforschung  
Leiter: Univ.Prof.Dipl.-Ing. Dr. G. Aichholzer

Werkstoff - Wissenschaften

- \* Zentrum für Elektronenmikroskopie  
Leiter: OR Dr. Herwig Horn
  
- \* Institut für Bauphysik und Fenstertechnik  
Leiter: Univ.Prof.Dipl.-Ing.Dr.techn. H. Gamerith
  
- \* Institut für Röntgenfeinstrukturforschung  
Leiter: Univ.Prof. Dr. P. Laggner
  
- \* Institut für Oberflächenforschung  
Leiter: Univ.Prof. Dr. E. Krautz
  
- \* Arbeitsgemeinschaft für Polymerforschung  
Leiter: o.Univ.Prof. Dr. W. Knappe  
o.Univ.Prof. Dr. J. Koppelman  
o.Univ.Prof. Dr. K. Lederer

Senorik Meßtechnik - Signalverarbeitung

- \* Institut für Meßtechnik  
Leiter: Dipl.Ing. Dr. techn. H. Stabinger
  
- \* Laboratorium für Sensorik  
Leiter: Prof. Dr. H. Leopold
  
- \* Reaktorinstitut  
Leiter: Univ.Doiz.Dr. HJ. Müller

Informatik - Bildverarbeitung

- \* Institut für digitale Bildverarbeitung und Graphik  
Leiter: Dipl.Ing. Dr. S. Glänzer  
Univ.Doiz. Dr. M. Buchroithner

\* Institut für maschinelle Dokumentation  
Leiter: ao.Univ.Prof. Dr. Volkmar H. Haase

\* Rechenzentrum Graz  
Leiter: Univ.Prof. Dr. H. Florian

### Weltraum

\* Institut für angewandte Systemtechnik  
Leiter: Univ.Prof.Dipl.-Ing. DDR. W. Riedler

\* Arbeitsgemeinschaft für Weltraumforschung  
Leiter: Univ.Prof.Dipl.-Ing. DDR. W. Riedler

Festgestellt wird, daß die Forschungsgesellschaft Joanneum per 31. 12. 1984 220 Mitarbeiter beschäftigt hat.

Festgestellt wird weiters, daß die neben der Forschungsgesellschaft Joanneum bestehenden Vereine

\* Forschungszentrum Graz

\* Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung

\* Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung

mit Beschluß der jeweiligen Hauptversammlung vom 19. Dezember 1983 mit Wirkung vom 31. Dezember 1983 aufgelöst wurden.

Bezüglich des restlichen Vermögens der vorgenannten Vereine wurde verfügt, daß dieses der Forschungsgesellschaft Joanneum schenkungsweise mit der Auflage zu übertragen ist, dieses Vermögen weiterhin gemeinnützigen Zwecken zu widmen.

Die Hauptversammlung der Forschungsgesellschaft Joanneum hat am 19. Dezember 1983 über Antrag des Präsidenten folgende Beschlüsse gefaßt:

"1. Die Forschungsgesellschaft nimmt die Schenkung der Vermögensgegenstände seitens der Vereine Forschungszentrum Graz, Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung und Verein zu Förderung der Tieftemperaturforschung an.

2. Anlässlich der Übernahme der einzelnen Vermögensgegenstände beschließt die Hauptversammlung:

a) Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Geschäftsbericht für die Forschungsgesellschaft Joanneum nach aktienrechtlichem Muster zu erstellen.

b) Die Jahresbilanzen samt Beilagen sind ab dieser Eröffnungsbilanz jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen, bevor sie den Rechnungsprüfern gemäß § 13 der Vereinssatzung zur Überprüfung vorgelegt werden.

c) Die von einem Wirtschaftsprüfer und den Rechnungsprüfern geprüften und bestätigten Jahresabschlüsse samt Beilagen sind vom Kuratorium gleich wie von einem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft zur Kenntnis zu nehmen sowie der Hauptversammlung vorzulegen."

Die Schenkungen der liquidierten Vereine an den "Verein  
Forschungsgesellschaft Joanneum" setzen sich wie folgt  
zusammen:

a) "Verein Forschungszentrum Graz"

(Schenkung per 30. Juni 1984, Notariatsakte  
vom 28. September 1984, Beilagen 8,9)

* Liegenschaft Steyrergasse 17-21	S	35.500.000,--
* Forderungen an den Verein Forschungsanwendungsgesellschaft"	S	6.567,58

b) "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsver-  
arbeitung"

(Schenkung per 31. März 1984, Notariatsakt  
vom 28. September 1984, Beilage 10)

* Forderungen an den "Verein Forschungs- gesellschaft Joanneum	S	5.788,77
* Forderungen an den "Verein Forschungs- zentrum Graz"	S	47.536,23

c) "Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung"

(Schenkung per 30. April 1984,  
Notariatsakt vom 28. September 1984,  
Beilage 11)

* Bankguthaben bei "Österreichisches Chreditinstitut Aktiengesellschaft", Zweigniederlassung Graz	S	95.798,50
---	---	-----------

#### IV. MITGLIEDER UND ORGANE

Der Verein "Forschungsgesellschaft Joanneum" ist im Vereinsregister unter der Zahl Nr. 163/5-1978 eingetragen und hat seinen Sitz in Graz.

##### 1. Mitglieder

Gemäß § 4 der Satzung sind folgende Mitglieder vorgesehen:

- a) Gründungsmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

##### a) Gründungsmitglieder sind:

- \* Land Steiermark
- \* Stadt Graz
- \* Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark
- \* Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
- \* Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark
- \* Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Steiermark
- \* Österreichischer Gewerkschaftsbund, Landesexekutive Steiermark
- \* Universität Graz
- \* Technische Universität Graz
- \* Montanuniversität Leoben
- \* Österreichische Akademie für Führungskräfte

Gründungsmitglieder sollen aufgrund der Satzung an den Bestrebungen der Forschungsgesellschaft Joanneum besonderen

Anteil nehmen und entweder durch die Bereitstellung einer jährlichen Dotation oder durch besonderes Mitwirken ihrer Organe zur Erfüllung der Aufgaben und Zielsetzungen wesentlich beitragen. Gründungsmitglieder haben Sitz und Stimme im Kuratorium.

- b) Ordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die ihren jährlichen Mitgliedsbeitrag leisten und am Vereinsgeschehen aktiv teilhaben.
- c) Fördernde Mitglieder sind jene, die einmalig oder öfter mit größeren finanziellen oder materiellen Beträgen die Bestrebungen des Vereines besonders fördern.
- d) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein aufgenommen werden.

Mitglieder der Forschungsgesellschaft Joanneum können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernde Mitgliedern entscheidet das Kuratorium über Antrag des Vorstandes.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Alle Mitglieder von Organen der Forschungsgesellschaft sind auf die Dauer ihrer Funktionsausübung ordentliche Mitglieder ohne Beitragspflicht.



## 2. ORGANE

Gemäß § 8 der Satzung sind folgende Organe vorgesehen:

- a) Hauptversammlung
- b) Kuratorium
- c) Präsidium
- d) Vorstand
- e) Rechnungsprüfer
- f) Schiedsgericht

### a) Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt.

Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Gründungs- und ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen einzigen Bevollmächtigten vertreten.

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- \* Wahl und Enthebung der Mitglieder des Kuratoriums und der Rechnungsprüfer
- \* Entgegennahme der Berichte des Kuratoriums und Entlastung desselben
- \* Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- \* Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft
- \* Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft

- \* Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines sowie über die Verwendung des Vereinsvermögens nach dessen Auflösung
- \* Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

b) Kuratorium

Das Kuratorium bilden:

- aa) Der Landeshauptmann von Steiermark, der Erste Landeshauptmannstellvertreter, der Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz, die Präsidenten der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, der Kammer der Arbeiter und Angestellten für Steiermark, der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark, der Präsident der Vereinigung Österreichischer Industrieller, Landesgruppe Steiermark, der Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Landesexekutive Steiermark, die Rektoren der Universität Graz, der Technischen Universität Graz, der Montanuniversität Leoben, der geschäftsführende Präsident der Österreichischen Akademie für Führungskräfte oder deren Bevollmächtigte.
- bb) mindestens 10 und höchstens 20 um die Zielsetzung der Gesellschaft verdiente Persönlichkeiten. Diese werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Hauptversammlung gewählt.
- cc) die Vorstandsmitglieder

Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören insbesondere:

- \* Wahl des Präsidenten und seiner beiden Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- \* Erstellung des Ernennungsvorschlages von Vorstandsmitgliedern an den Präsidenten.
- \* Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Jahresvorschlages.
- \* Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Rechnungsabschluß sowie Entlastung darüber.
- \* Beschlußfassung über Mitgliederaufnahme.
- \* Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern.
- \* Antragstellung über Statutenänderung und die Auflösung des Vereines an die Hauptversammlung.

c) Präsidium

Das Präsidium bilden:

- aa) Der Präsident und die beiden Stellvertreter, wovon einer zugleich Vorsitzender des Vorstandes ist.
- bb) jene auf Seite 36 unter lit.aa) genannten Persönlichkeiten, die auch gleichzeitig Mitglieder des Kuratoriums sind.

Ist der Präsident auf lange Zeit oder dauernd verhindert, seine Geschäfte wahrzunehmen, so übernimmt der dem Präsidium angehörende Vorsitzende des Vorstandes dessen Befugnisse. Dem Präsidenten obliegt die ideelle und richtunggebende Leitung der Forschungsgesellschaft Joanneum.

Der Präsident vertritt den Verein nach außen; in seinen Wirkungsbereich gehören auch:

- \* Die Namhaftmachung eines seiner Stellvertreter zu seinem ständig bevollmächtigten Vertreter im Vorstand als Vorsitzenden des Vorstandes und im Kuratorium als dessen Vorsitzenden.

Ernennung der Vorstandsmitglieder über Vorschlag des Kuratoriums. Ernennung von zwei wissenschaftlichen Experten als Mitglieder des Vorstandes.

- \* Vorschlag als Mitglieder des Kuratoriums, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis der Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung Bedacht zu nehmen ist.

- \* Einberufung und Leitung von Sitzungen des Kuratoriums (§ 10 Abs. 5)

- \* Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung (§ 9 Abs. 3).

Der Präsident ist bei Gefahr im Verzug berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung, des Kuratoriums oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

d) Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- aa) dem Vorsitzenden des Vorstandes
- bb) dem Finanzreferenten
- cc) dem für Wirtschafts- und Verwaltungsaufgaben verantwortlichen Vorstandsmitglied
- dd) zwei wissenschaftlichen Experten.

Die Mitglieder des Vorstandes gehören auf die Dauer ihrer Funktion stimmberechtigt dem Kuratorium an.

Der Vorstand wird über Vorschlag des Kuratoriums vom Präsidenten ernannt.

Die wissenschaftlichen Experten ernennt der Präsident selbst. Die Funktionszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

Der Vorstand führt alle Geschäfte der Forschungsgesellschaft Joanneum. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- \* Die Erstellung des Jahresvoranschlages der Forschungsgesellschaft Joanneum
- \* die Verwaltung der Voranschlagsmittel
- \* die Erstellung des Jahresberichtes und des Rechnungsabchlusses

Dem Vorstand obliegt die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

e) Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabchlusses. Über das Ergebnis der Überprüfung haben sie dem Kuratorium und der Hauptversammlung zu berichten. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer erstreckt sich auf 3 Jahre.

f) Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Präsidenten zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird vom Präsidenten aus den Vereinsmitgliedern bestellt.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidung ist endgültig.

Neben den genannten Organen besteht noch die Institutsleiterkonferenz.

Die Institutsleiter bilden unter dem Vorsitz des vom Vorstandsvorsitzenden zu bezeichnenden wissenschaftlichen Experten des Vorstandes die Institutsleiterkonferenz.

Die Aufgabe der Institutsleiterkonferenz ist es, den Vorstand zu beraten und den wissenschaftlichen Meinungs- austausch innerhalb der Forschungsgesellschaft Joanneum zu pflegen.

Die Geschäftsführung obliegt einem vom Vorstand bestellten Direktorium. Das Direktorium ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.

Hinsichtlich der Zeichnungsberechtigung ist verfügt, daß verbindliche Erklärungen für den Verein

- \* der Präsident allein
- \* die Mitglieder des Vorstandes jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied

abgeben können, wobei die Zeichnungsberechtigung auch delegiert werden kann.

Im folgenden wird eine Übersicht über die dzt. personelle Zusammensetzung des Präsidiums, des Kuratoriums, des Vorstandes und der Geschäftsführung gegeben.

# FORSCHUNGSGESELLSCHAFT JOANNEUM

## PRAESIDIUM

*gewählte Mitglieder:* Praesident KRAINER  
 Stv. Praesident GROSS  
 Stv. Praes. u. Vors. des Vorst. BLANC

*Mitglieder laut Statuten:*

Landeshauptmann	KRAINER	Handelskammer	STOISSER
1. LH. Stellvertreter	GROSS	Arbeiterkammer	ILESCHITZ.
Bürgermeister v. Graz	STINGL	Landwirtechk.	BUCHBERGER.
Rektor UNI-GRAZ	BRUNNER	Industriellen v.	GOESS-SAURAU
Rektor TU-GRAZ	DOMIATY	OeGB	ILESCHITZ.
Rektor MU-LEOBEN	GRIMMER	Vors. der OeAF	BLANC.

## KURATORIUM

*Mitglieder des Praesidiums  
und des Vorstandes:*

KRAINER	ILESCHITZ
GROSS	BUCHBERGER
BLANC	GOESS-SAURAU
	ILESCHITZ
KRAINER	BLANC
GROSS	
STINGL	BLANC
MITTER	KOLITSCH
SCHUY	GAULHOFER
HOLZER	JEGLITSCH
STOISSER	RINNER
GROSS	

*gewählte Mitglieder:*

OBERHOFER	KLAUDY
HIGATSBERGER	LEDINEGG.
KRAUS	ALBRECHT
WIDTMANN	LIST
RIEDLER	GRILL.
FUCHS	PFOHL.
JUNGWIRTH	RICHHOLZER.
PAMMER	
FLORIAN	

## VORSTAND

BLANC  
 KOLITSCH  
 GAULHOFER

JEGLITSCH  
 RINNER

## GESCHAFTSFUEHRUNG

RAIMANN  
 WOLFBAUER

SIMMA  
 KONIG



Im Prüfungszeitraum 1978 - 1984 haben die Organe folgende Sitzungen abgehalten:

Präsidium	Vorstand	Kuratorium	Hauptversammlung
4. Juli 1978			1. März 1978 (Gründungsversammlung)
		29. Mai 1979	
	22. Juli 1980	30. Jänner 1980	
	2. Februar 1981 20. März 1981 22. Juni 1981 19. Dezember 1981	25. Juni 1981	25. Juni 1981
	10. Mai 1982 9. Juli 1982	10. Mai 1982 9. Juli 1982	
	28. Jänner 1983 4. Juli 1983 19. Dezember 1983	19. Dezember 1983	19. Dezember 1983
	17. April 1984 20. Juni 1984 29. Juni 1984	28. November 1984	28. November 1984

Der Landesrechnungshof muß aufzeigen, daß die Organe der Forschungsgesellschaft Joanneum nur relativ selten zu Sitzungen einberufen wurden und bemängeln, daß die Hauptversammlung nicht jährlich abgehalten wurde.

## V. MITTELAUFBRINGUNG DES VEREINES

### 1. Allgemeines

Der Vereinszweck der Forschungsgesellschaft Joanneum soll durch finanzielle Mittel und durch bestehende oder noch zu gründende Einrichtungen erreicht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung sollen die finanziellen Mittel aufgebracht werden durch:

- \* Dotationen der Gründungsmitglieder
- \* Mitgliedsbeiträge ordentlicher Mitglieder
- \* Mitgliedsbeiträge fördernder Mitglieder
- \* Zuwendungen öffentlicher Institutionen
- \* Widmungen
- \* Kostenersätze für Aufträge

In den Jahren 1978 bis 1984 wurden von den Gründungsmitgliedern sowie von öffentlichen Institutionen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt:

FINANZIELLE MITTEL (gem. den Satzungen der Forschungsgesellschaft).

	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
<u>Dotationen-Gründungsmitglieder:</u>							
Land-Steiermark	5,000.000	5,000.000	5,000.000	5,000.000	23,700.000	23,330.000	22,120.000
Stadt Graz							
Kammer d. gewerbl. Wirtsch.f.Stmk.		1,000.000		1,000.000	10.000		
Kammer f. Arbeiter u. Angestl.f.Stmk.		1,000.000	500.000	200.000	600.000	700.000	
Landeskammer f. Land-u.Forstw. f.Stmk.	50.000						
Vereinigung Österr. Industrieller				50.000	50.000		
Österr. Gewerkschaftsbund							
Universität Graz							
Technische Universität Graz							
Montanuniversität Graz							
Österr. Akademie f. Führungskräfte	(5,050.000)	(7,000.000)					
<u>Zuwendungen öffentl. Institutionen:</u>							
Bundesministerium f. Wissenschaft u. Forschung			970.000 (6,470.000)	930.000 (7,180.000)	1,040.000 (25,400.000)	1,500.000 (25,530.000)	1,500.000

45-

## 2. Feststellungen zur Basisfinanzierung und Basissubvention

Den Satzungen der FGJ und dem Schriftverkehr, der sich zwischen der Abteilung für Wissenschaft und Forschung und der FGJ entwickelt hat, sind häufig die Begriffe "Basisfinanzierung" und "Basissubvention" zu entnehmen.

Die Begriffe sind offensichtlich eigene Wortschöpfungen des geprüften Vereines; eine nähere Begriffsdefinition ist nirgendwo dargelegt.

Die Satzungen (Fassung vom 28. November 1984) des Vereines verwenden den Ausdruck "Basisfinanzierung" in der Definition ihrer "Aufgaben und Zielsetzungen".

Hier heißt es auszugsweise:

"§ 2 Aufgabe und Zielsetzung

(1) Aufgabe der Forschungsgesellschaft Joanneum ist die gemeinnützige Förderung der Forschung wie folgt:

a) Verbesserung und Sicherstellung der Infrastruktur der Forschungseinrichtungen.

b) Beitrag zur unbedingt notwendigen **Basisfinanzierung.**"

Daraus ergibt sich, daß die FGJ ihrerseits die einzelnen **Forschungsinstitute in ihrem Bereich** durch die Bereitstellung von Geldmitteln fördern will.

Ein geänderter und erweiterter Blickwinkel ist aus den diversen Ansuchen um Förderungsbeiträge der FGJ an die Steiermärkische Landesregierung zu erkennen. Hier werden Förderungsmittel des Landes zur Deckung von Aufwendungen durch Übernahme eines Anteiles von Personalkosten und des laufenden Aufwandes der FGJ insgesamt, also auch der Verwaltung der FGJ, begehrt.

Am theoretischen Modell bedeutet das, daß die FGJ die Funktion einer Durchgangs- und Verteilerstation für **nicht projektbezogene Förderungsmittel** zu erfüllen hat. Sie besorgt Mittel und verteilt diese in Entsprechung einer statutenmäßigen Aufgabenstellung im Bereich der Forschung, darüberhinaus aber auch im Bereich des eigenen Verwaltungsaufwandes.

In der Praxis haben sich aus der unklaren Definition von "Basisfinanzierung" nach den Statuten und "Basissubvention" als Förderungsbeitrag des Landes Schwierigkeiten ergeben.

Die zuständigen Landesdienststellen - bis 1980 die Landesamtsdirektion, ab 1980 die Abteilung für Wissenschaft und Forschung- legten der Anweisung von Förderungsmitteln immer die Erfüllung von Bedingungen, nämlich

- \* die ausschließlich zweckmäßige Verwendung,
- \* die grundsätzliche Überprüfbarkeit durch Vorlage von Originalbelegen und Rechnungen und
- \* die zeitgerechte Vorlage der Verwendungsnachweise,

zugrunde.

Die FGJ hat des öfteren den Verwendungsnachweis nicht zeitgerecht vorgelegt. Dies hatte in einzelnen Fällen zu kurzfristigen Stornierungen von Zahlungsanweisungen geführt, z.B.:

\* 28. Juni 1983:

Auftrag der Abteilung für Wissenschaft und Forschung an die Landesbuchhaltung, die Juli-Rate vorläufig zurückzuhalten.

\* 19. August 1983:

Auszahlungsanordnung der Juli-Rate, da der Hinderungsgrund weggefallen war.

Mangelnde Übereinstimmung innerhalb des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist, nach Ansicht des Landesrechnungshofes, in der Beurteilung der zweckmäßigen bzw. widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln gegeben.

Dazu einige stichprobenartige Beispiele aus dem maßgebenden Schriftverkehr der Abteilung für Wissenschaft und Forschung in chronologischer Folge:

1982:

\* Die Rechtsabteilung 10 stellte in der Äußerung vom 30. März 1982 zu einem Ansuchen der FGJ (19. Februar 1982) um Bereitstellung von 5 Mio. Förderungsmitteln u.a. fest, daß sie **keine vertragliche Verpflichtung des Landes erkenne, Personalkosten und laufenden Aufwand der FGJ zu übernehmen** (AAW 23 F 1-80/9).

1983:

\* Die Prüfstelle der Landesbuchhaltung stellte in ihrem Bericht vom 26. März 1984 an die Abteilung für Wissenschaft und Forschung über die Prüfung der Subvention für 1983 u.a. folgendes fest:

Von den mit 28. 2. 1983 bewilligten S 23,330.000,--  
sind an Pers.Kosten u. Basisfinanzierung S 18,747.699,--  
verwendet worden.

Der offene Subventionsrest von S 4,582.301,--  
sei gesondert abzurechnen. =====

Dem fügte die Prüfstelle ergänzend hinzu:

"Die Richtigkeit des prozentmäßigen Aufteilungsschlüssels" (gemeint ist der prozentmäßige Anteil der Personalkosten an der Basisfinanzierung) "kann jedoch von der Landesbuchhaltung nicht beurteilt werden und es bleibt der do. Abteilung anheimgestellt, die angeführten Gesamtausgaben an Personalkosten als widmungsgemäß anzuerkennen. Es wird um Mitteilung der do. Entscheidung ersucht".

- \* Die Abteilung für Wissenschaft und Forschung hat darauf mit Schreiben vom 2. April 1984 an die FGJ um folgende ergänzende Informationen gebeten:

"Die Prozentsätze der Beträge für Infrastruktur bzw. Eigen- und Vorhalteforschung der einzelnen Organisationseinheiten bzw. -sparten sind recht unterschiedlich angegeben, teilweise fehlen solche Prozentangaben. Die Prozentangaben schwanken zwischen 25 % und 70 %, z.B. wird die Eigenforschung des Institutes für Umweltforschung mit 25 % angegeben, jene der Geothermie und Umweltgeologie mit 40 %, jene der biologischen Forschung mit 50 %, bei der Studia, bei der Systemtechnik und anderen fehlen solche Prozentangaben zur Gänze.

Ähnlich verhält es sich auch mit Prozentsätzen für die Beträge der Infrastruktur (Bauphysik 30 %, bei anderen fehlen solche Angaben). Es wird daher um Mitteilung gebeten, wodurch diese unterschiedlichen Prozentsätze begründet sind".

- \* In Beantwortung dieses Vorhaltes sprach die FGJ im Schreiben vom 24. April 1984 an die Abteilung für Wissenschaft und Forschung die Einladung aus, "die tatsächlichen Verhältnisse an Ort und Stelle zu berücksichtigen".

- \* Der Landesrechnungshof muß - da weitere Veranlassungen aus dem Akt nicht zu entnehmen sind - feststellen, daß bisher der Verwendungsnachweis für die im Jahre 1983 gewährten Subventionen noch nicht als vollständig erbracht bzw. geprüft anzusehen ist.

1984:

- \* Die Prüfstelle der Landesbuchhaltung prüfte weiterhin die vorgelegten Verwendungsnachweise. Im Bericht vom 20. November 1984 an die Abteilung für Wissenschaft und Forschung wird festgestellt, daß bei der Prüfung der 1. Teilabrechnung für 1984  
der Sachaufwand mit S 4,882.966,--  
in Ordnung befunden wurde, jedoch der  
Einsatz von S 7,767.687,--  
an Personalkosten **nicht beurteilt** werden konnte.

- \* Die Abteilung für Wissenschaft und Forschung benachrichtigte am 30. November 1984 die FGJ über die durchgeführte Prüfung:

"Der Forschungsgesellschaft Joanneum wurde mit Regierungsbeschluß vom 14. Mai 1984 als Basissubventionierung ein Förderungsbeitrag von S 22,120.000,-- gewährt.

Der vorgelegte Verwendungsnachweis der ersten Teilabrechnung wurde von der Landesbuchhaltung in den Räumen der Forschungsgesellschaft Joanneum am 19. und 20. November 1984 überprüft. Der Anteil der Personalkosten an der Basisfinanzierung wurde mit einem Betrag von S 7,767.687,-- zur Kenntnis genommen. Der Verwendungsnachweis über den Sachaufwand wurde belegmäßig überprüft und mit einem Betrag von S 4,882.966,-- in Ordnung befunden.

Über den Subventionsrest von S 9,469,347,-- ist noch gesondert abzurechnen".



\* Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß die Formulierung "zur Kenntnis genommen" zu Unklarheiten führt. Wenn sich die Prüfstelle der Landesbuchhaltung aus an und für sich verständlichen Gründen nicht in der Lage sieht zu beurteilen, ob die geltend gemachten Personalkosten als Verwendungsnachweis anerkannt werden können, hätte dies aufgezeigt werden müssen und wäre es dann Aufgabe der Abteilung für Wissenschaft und Forschung gewesen, eine Klärung dieser Frage, eventuell durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung, herbeizuführen.

Grundsätzlich muß der Landesrechnungshof aber auch bemängeln, daß es bisher zwischen den einzelnen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Anerkennung der Personalkosten zu keiner einheitlichen Meinung gekommen ist bzw. keine Klärung durch die Steiermärkische Landesregierung herbeigeführt wurde.

Der Landesrechnungshof muß auch betreffend die im Jahre 1984 gewährten Subventionen feststellen, daß bisher der Verwendungsnachweis noch nicht als vollständig erbracht bzw. geprüft anzusehen ist.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes scheint jedoch die Anerkennung von Personalkosten im Bereich der allgemeinen Verwaltung der FGJ als widmungsgemäß verwendet aus folgenden Gründen gerechtfertigt:

\* Die einzelnen Kostenstellen (Institute der FGJ) sollen sich nach dem Willen und Vereinszweck der FGJ in vertretbarem Ausmaß selbst finanzieren. Fehlende Mittel sind gemäß § 2 der Satzungen aus der Basisfinanzierung der FGJ zuzuschießen.

- \* Die "Kostenstelle" Verwaltung kann von sich aus keine "Gewinne" machen. Es fehlen ihr einerseits die Möglichkeiten dazu, zum anderen würden Gewinnerzielungen dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit widersprechen.
- \* Überdies wird bemerkt, daß die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Subventionsmittel auch deshalb nicht vollständig durchgeführt werden kann, da vertragliche Verbindungen zu anderen Einrichtungen des Forschungsverbundes bestehen (z.B. Forschungsanwendungs-Ges.m.b.H.), die weder der Prüfungsingerenz des Subventionsgebers noch des Landesrechnungshofes unterliegen.

Abgesehen von der Frage der Anerkennung von Personalkosten als widmungsgemäße Verwendung ist anzumerken, daß das dzt. System des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung in der Form, daß

- \* die FGJ Rechnungen in der Höhe der Subvention des Landes vorlegt und
- \* die Landesbuchhaltung die Richtigkeit der vorgelegten Rechnungen prüft und bestätigt

nicht effizient ist, da damit

- \* kein Einblick in die Gebarung der FGJ an sich erzielt wird bzw.
- \* die sparsame und zweckmäßige Verwendung der Subventionsmittel nicht oder nicht unbedingt ersichtlich ist.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher, Überlegungen in der Weise anzustellen, daß die Steiermärkische Landesregierung mit dem Beschluß über die Subventionsfreigabe auch

Kriterien über die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung vorgibt, wodurch die Arbeit der Landesbuchhaltung bzw. der Abteilung für Wissenschaft und Forschung erleichtert bzw. effizienter wird.

Wenn man sich grundsätzlich zur Forschung bekennt, so muß man sich auch zu fallweise nicht befriedigenden Ergebnissen bekennen. Die Bandbreite der Ergebnisse der Forschung kann eben vom Erfolg, Teilerfolg bis zum Mißerfolg reichen.

Der Landesrechnungshof verkennt dabei nicht, daß im Bereich Forschung der Nachweis der sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Verwendung der eingesetzten Mittel nach einem bestimmten Modell nicht oder zumindest nicht in jedem Fall möglich sein wird.

Dennoch ist der Landesrechnungshof der Ansicht, daß beispielsweise durch folgende zusätzliche Maßnahmen die dzt. Prüfung der Verwendung der Subventionsmittel effizienter gestaltet werden könnte:

- \* Vorlage der durch einen Wirtschaftsprüfer erstellten Bilanzen und Berichte.
- \* Vorlage eines jährlichen Tätigkeitsberichtes.
- \* Einblick in die bereits aufgebaute Kostenrechnung, wodurch ein Nachvollziehen der Aufteilung der Basissubvention auf die einzelnen Institute bzw. Projekte möglich wäre.
- \* Überprüfung der gesamten Gebarung der FGJ in periodischen Abständen.

### 3. Projekt- bzw. institutsbezogene Förderungszuflüsse

Der Vollständigkeit halber wird im folgenden eine Darstellung jener Mittel angeführt, die das Land Steiermark an einzelne Institute der Forschungsgesellschaft Joanneum bzw. - aus historischer Sicht - an einzelne außeruniversitäre Forschungsvereine des "Forschungsverbundes" als **projektbezogene** Förderungen zur Verfügung gestellt hat.

Der Landesrechnungshof betont ausdrücklich, daß im Detail auf einzelne Projekte und Institute **nicht eingegangen** wird, da der RECHNUNGSHOF mit Schreiben vom 23. Dezember 1985, gerichtet an den Präsidenten des Steiermärkischen Landtages, mitgeteilt hat, daß er die Gebarung des Landes Steiermark unter besonderer Berücksichtigung der für Wissenschaft und Forschung gewährten Förderungen zu prüfen beabsichtige.

Aus den dem Landesrechnungshof vorliegenden Unterlagen sind folgende Projektförderungen ersichtlich:

#### 3.1. Projektförderungen an die FGJ im Rahmen der Rohstoff- und Energieforschung: (Ansätze 1/289235-7430 und 1/289245-7301).

<u>1980:</u> Sektion Rohstoffforschung	S	196.000,--
Institut für Geothermie u. Hydrogeologie	S	500.000,--
Institut f. Umweltforschung	S	177.000,--
Institut f. Umweltgeologie und an- gewandte Geographie	S	600.000,--
insgesamt	S	<u>1,473.000,--</u> =====
<u>1981:</u> Institut für Umweltforschung (4 Projekte)	S	489.768,--
Institut f. Geothermie u. Hydrogeologie (3 Projekte)	S	222.200,--

Institut f. Umweltgeologie und angewandte Geographie (2 Projekte)	S	<u>480.000,--</u>
insgesamt	S	<u>1,191.968,--</u> =====

1982:

Institut für Geothermie u. Hydrogeologie (3 Projekte)	S	270.800,--
Institut für Digitale Bildaus- wertung und Graphik (2 Projekte)	S	550.000,--
Institut f. Umweltforschung (5 Projekte)	S	793.000,--
Labor für Chemie u. Biologie	S	175.000,--
Institut f. Umweltgeologie u. an- gewandte Geographie (2 Projekte)	S	<u>450.000,--</u>
insgesamt	S	<u>2,238.800,--</u> =====

1983:

Institut für Geothermie und Hydrogeologie (2 Projekte)	S	251.200,--
Institut für Digitale Bildaus- wertung und Graphik (1 Projekt)	S	543.000,--
Institut für Umweltforschung (11 Projekte)	S	1,870.000,--
Labor für Chemie und Biologie (1 Projekt)	S	450.000,--
Institut für Umweltgeologie und angewandte Geographie (4 Projekte)	S	<u>473.600,--</u>
insgesamt	S	<u>3,587.800,--</u> =====

<u>1984:</u> Sektion Rohstofforschung (1 Projekt)	S	40.000,--
Institut für Umweltgeologie und angewandte Geographie (10 Projekte)	S	974.500,--
Institut für Geothermie und Hydrogeologie (1 Projekt)	S	60.000,--
Institut für Digitale Bildauswer- tung und Graphik (3 Projekte)	S	1,069.235,--
Institut für Umweltforschung (10 Projekte)	S	1,445.800,--
Labor für Chemie und Biologie (1 Projekt)	S	311.465,--
insgesamt	S	<u>3,901.000,--</u> =====

<u>1985:</u> Institut für Geothermie und Hydrogeologie (1 Projekt)	S	89.000,--
Institut für Digitale Bildaus- wertung und Graphik (1 Projekt)	S	170.765,--
Institut für Umweltforschung (6 Projekte)	S	767.500,--
Labor für Chemie und Biochemie (1 Projekt)	S	300.000,--
Institut für Umweltgeologie und angewandte Geographie (3 Projekte)	S	271.800,--
insgesamt	S	<u>1,599.965,--</u> =====

3.2. Förderungen an Institute der FGJ bzw. an andere Institute des "Forschungsverbundes" aus Mitteln des Steiermärkischen Wissenschafts- und Forschungslandesfonds (Ansatz 1/289004-7790).

Bemerkt wird, daß aus Gründen der Gesamtdarstellung und Übersichtlichkeit auch solche Förderungsmittel erwähnt werden, die vor der Liquidation z.B. dem Forschungszentrum Graz zugeflossen sind.

**Institut für Röntgenfeinstrukturforschung**

1980 - 1985      7 Beiträge      S    3,270.000,--

**Zentrum für Elektronenmikroskopie**

1980 - 1983      4 Beiträge      S    1,815.000,--

**Institut für Digitale Bildverarbeitung und Graphik (FZG)**

1981)            3 Beiträge      S        775.000,--

**Forschungszentrum Graz**

Zinsenzuschuß 1972      S        494.629,--

**Institut für Umweltforschung**

1980 - 1985      14 Beiträge      S    3,685.470,--

**Institut für Vorsorgemedizin**

1981 - 1984      3 Beiträge      S        996.000,--

**Institut für Umweltgeologie und angewandte Geographie**

1981 - 1983      2 Beiträge      S        363.000,--

Darüberhinaus hat die Forschungsgesellschaft Joanneum im Jahr 1982 für das **Erzherzog-Johann Symposium**

S        260.000,--

und im Jahre 1982 **Zinsenzuschüsse** für für Darlehen mit einem Gesamtumfang von 30 Mio.S und 10 Jahren Laufzeit bei 10,5 %-iger Verzinsung von insgesamt erhalten. S 6,004.343,--

3.3 Aus Gründen der Gesamtdarstellung und aus historischer Sicht werden folgende **Förderungsbeiträge** des Landes an außeruniversitäre Forschungsvereine wie folgt angeführt:

Die **Anstalt für Tieftemperaturforschung** hat in der Zeit von 1967 bis 1977 4 Förderungsbeiträge im Gesamtbetrag von S 1,700.000,--

Das **Zentrum für Elektronenmikroskopie** hat in der Zeit von 1977 bis 1979 7 Förderungsbeiträge im Gesamtbetrag von S 1,361.000,--

Das **Institut für Röntgenfreinstrukturforschung** hat in der Zeit von 1974 bis 1979 7 Förderungsbeiträge im Gesamtbetrag von S 4,150.000,--

Das **Forschungszentrum Graz** in der Zeit von 1972 bis 1977 5 Beiträge im Gesamtbetrag von S 6,660.000,--

ausbezahlt erhalten. S 13,871.000,--  
=====

Anzuführen ist, daß letztere Mittel, welche an das Forschungszentrum Graz ausbezahlt wurden, vorwiegend nicht für spezielle Forschungsprojekte, sondern für den Ausbau und die apparative Ausstattung des Institutsgebäudes zur Verfügung gestellt worden sind.



3.4. Ergänzend ist anzuführen, daß aus dem Titel "Allgemeine Wissenschaftspflege" der Forschungsgesellschaft Joanneum folgende Mittel für die Durchführung von Symposien zugeflossen sind:

- \* Prim.UProf.Dr.Harnoncourt, Inst.f. Vorsorge-  
medizin, FGJ lt. Sitz.Beschl.v.17.10.1983  
für die Durchführung des 2.Steirischen Sym-  
posiums für Gesundheitsvorsorge S 40.000,--
- \* Prim.UProf.Dr.Harnoncourt, Inst.f.Vorsorge-  
medizin, FGJ lt.Sitz.Beschl.v.24.9.1984  
für die Durchführung des 3.Steirischen Sym-  
posiums für Gesundheitsvorsorge S 40.000,--
- \* UProf.Dr.Wolfbauer, Forschungsgesellschaft  
Joanneum lt.Sitz.Beschl.v.17.12.1984 für die  
Organisation des ECE-Syposiums über die  
"Nutzung von Rohstoffen" S 100.000,--
- \* Inst.f.Digitale Bildverarbeitung und Graphik  
der FGJ lt.Sitz.Beschl.v.19.11.1984 für die  
int.Tagung über computergestützte Kartographie  
"EURO-CARTO III" S 20.000,--

4. Ergänzend ist anzuführen, daß aus dem Titel "Allgemeine Wissenschaftspflege" der Forschungsgesellschaft Joanneum folgende Mittel für die Durchführung von Symposien zugeflossen sind:

- \* Prim.UProf.Dr.Harnoncourt, Inst.f. Vorsorge-  
medizin, FGJ lt. Sitz.Beschl.v.17.10.1983  
für die Durchführung des 2.Steirischen Sym-  
posiums für Gesundheitsvorsorge S 40.000,--
- \* Prim.UProf.Dr.Harnoncourt, Inst.f.Vorsorge-  
medizin, FGJ lt.Sitz.Beschl.v.24.9.1984  
für die Durchführung des 3.Steirischen Sym-  
posiums für Gesundheitsvorsorge S 40.000,--
- \* UProf.Dr.Wolfbauer, Forschungsgesellschaft  
Joanneum lt.Sitz.Beschl.v.17.12.1984 für die  
Organisation des ECE-Syposiums über die  
"Nutzung von Rohstoffen" S 100.000,--
- \* Inst.f.Digitale Bildverarbeitung und Graphik  
der FGJ lt.Sitz.Beschl.v.19.11.1984 für die  
int.Tagung über computergestützte Kartographie  
"EURO-CARTO III" S 20.000,--

## VI. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUM RECHNUNGSWESEN

### 1. Grundsätzliches zur Finanzbuchhaltung

Der Verein Forschungsgesellschaft Joanneum hat zur gegenständlichen Prüfung der Gebarung eine EDV-unterstützte Finanzbuchhaltung (Batch-bzw. Dialogverfahren) vorgelegt. Die Finanzbuchhaltung ist nach dem System der kaufmännischen Buchhaltung (Doppik) angelegt. Die systematische Ordnung der Konten (Hauptbuch) folgt dem österreichischen Einheitskontenrahmen. Die unternehmensspezifische Gliederung der Konten ist aus dem Kontenplan zu ersehen.

Die Finanzbuchhaltung wurde in den Jahren 1978 bis 1983 in Graz erstellt. Parallel zu dieser, den gesamten Geschäftsbereich der FGJ abdeckenden Buchhaltung, wurde für den Bereich der kooperativen Rohstoffforschung im Rahmen der ARGE-Rohstoffforschung (Innengesellschaft in Zusammenarbeit der "Geologischen Bundesanstalt", der "Montanuniversität Leoben", der "Vereinigung für Angewandte Lagerstättenforschung in Leoben", der Österreichischen Akademie der Wissenschaften" und der "Forschungsgesellschaft Joanneum") eine zusätzliche Buchhaltung geführt, deren Jahresabschlüsse von Dkfm. Dr. Erasmus Eder, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, erstellt wurden.

Ab dem Jahre 1984 liegen für die Zentren Graz und Leoben jeweils eigene Buchhaltungen vor. Für das Jahr 1984 erfolgte eine Vereinigung erst im Wege der Erstellung des Jahresabschlusses von der IPW (Interaudit, Prüfungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH.).

Die experimentelle Phase in der Buchhaltungsorganisation reicht bis in das Jahr 1985 und erscheint noch nicht abgeschlossen. In der Rückschau lassen sich drei sehr unterschiedliche Stufen erkennen:

## VI. ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN ZUM RECHNUNGSWESEN

### 1. Grundsätzliches zur Finanzbuchhaltung

Der Verein Forschungsgesellschaft Joanneum hat zur gegenseitlichen Prüfung der Gebarung eine EDV-unterstützte Finanzbuchhaltung (Batch-bzw. Dialogverfahren) vorgelegt. Die Finanzbuchhaltung ist nach dem System der kaufmännischen Buchhaltung (Doppik) angelegt. Die systematische Ordnung der Konten (Hauptbuch) folgt dem österreichischen Einheitskontenrahmen. Die unternehmensspezifische Gliederung der Konten ist aus dem Kontenplan zu ersehen.

Die Finanzbuchhaltung wurde in den Jahren 1978 bis 1983 in Graz erstellt. Parallel zu dieser, den gesamten Geschäftsbereich der FGJ abdeckenden Buchhaltung, wurde für den Bereich der kooperativen Rohstoffforschung im Rahmen der ARGE-Rohstoffforschung (Innengesellschaft in Zusammenarbeit der "Geologischen Bundesanstalt", der "Montanuniversität Leoben", der "Vereinigung für Angewandte Lagerstättenforschung in Leoben", der Österreichischen Akademie der Wissenschaften" und der "Forschungsgesellschaft Joanneum") eine zusätzliche Buchhaltung geführt, deren Jahresabschlüsse von Dkfm. Dr. Erasmus Eder, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, erstellt wurden.

Ab dem Jahre 1984 liegen für die Zentren Graz und Leoben jeweils eigene Buchhaltungen vor. Für das Jahr 1984 erfolgte eine Vereinigung erst im Wege der Erstellung des Jahresabschlusses von der IPW (Interaudit, Prüfungs- und Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH.).

Die experimentelle Phase in der Buchhaltungsorganisation reicht bis in das Jahr 1985 und erscheint noch nicht abgeschlossen. In der Rückschau lassen sich drei sehr unterschiedliche Stufen erkennen:

\* Zeitbereich 1978 bis 1983

Die Buchhaltung wird in Graz geführt. Zusätzlich zur Verarbeitung in der zentralen Grazer Buchhaltung schlagen sich ab dem Jahre 1980 die Geschäftsaktivitäten im Rahmen der kooperativen Rohstoffforschung (ARGE-Rohstoffforschung <unter dem Koordinator Univ.Prof. Dr. Jürgen Wolfbauer>) in einer eigenen, in Leoben geführten Bereichsbuchhaltung nieder. Diese Sonderheit stellt ein Kuriosum bzw. eine Unwirtschaftlichkeit dar, da ein- und dieselben Geschäftsfälle in zwei nebeneinander bestehenden Buchhaltungen verarbeitet werden. Bezüglich der Aussagefähigkeit der Buchhaltung ergeben sich daraus keine Probleme, wenn - wie dies von der FGJ wiederholt vorgebracht wurde - davon auszugehen ist, daß nur die "Grazer Buchhaltung" maßgebend ist. Der Landesrechnungshof hat sich mit dem Rechenwerk der "Leobner Buchhaltung" folgedessen nicht speziell auseinandergesetzt.

\* Jahr 1984

In Graz und in Leoben werden jeweils unabhängige Bereichsbuchhaltungen mit nicht korrespondierender Konten-anlage geführt. Die von der IPW-Interaudit, Prüfungs- und Wirtschaftsberatungsges.mBH. auftragsgemäß durchgeführte Vereinigung der Ergebnisse beider Bereiche zu einem einheitlichen Jahresabschluß (konsolidierte Bilanz) ist nicht nachvollziehbar dokumentiert. Die Überprüfung der Richtigkeit der Ansätze in der Bilanz und in der Verlust- und Gewinn-Rechnung ist ohne unver-tretbar hohen Zeit- und Arbeitsaufwand nicht möglich.

\* Jahr 1985

Es liegen dzt. immer noch getrennt geführte Bereichsbuchhaltungen vor, denen allerdings nunmehr deckungsgleiche Kontenpläne zugrundeliegen, sodaß sich die Ansätze künftiger Jahresabschlüsse grundsätzlich als Kumulierung zweier korrespondierender Kontensalden darstellen sollten.

Die Pflicht für Vereine, Aufzeichnungen zu führen, ist nirgends in einer speziellen Norm geregelt. Selbst das Vereinsgesetz 1951 kennt keine diesbezügliche Bestimmung. Wenn sie dennoch als gegeben anzusehen ist, ergibt sich dies

- \* aus der Interpretation von Gesetzen (wie z.B. Vereinsgesetz oder § 42 Bundesabgabenordnung) bzw.
- \* aus speziellen, auch von Vereinen zu beachtenden Aufzeichnungsverpflichtungen (wie z.B. Umsatzsteuergesetz 1972 oder § 125 Bundesabgabenordnung).

Die Verpflichtung, ordnungsmäßige Aufzeichnungen zu führen, wird, zumindest in der Literatur, aus dem Überwachungsrecht der Behörde zur Wahrung öffentlicher Interessen abgeleitet.

Vereine, die Abgabenbegünstigungen wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung) in Anspruch nehmen wollen, müssen diese Voraussetzungen nachweisen. Zu den Nachweismitteln zählen alle Unterlagen, die die Tätigkeit des Vereines dokumentieren - insbesondere Gebarungsaufzeichnungen, da ohne diese die Zweckverwirklichung nicht bewiesen werden kann.

Im § 18 Umsatzsteuergesetz 1972 werden Aufzeichnungspflichten geregelt, die für alle Vereine gelten, sofern sie umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen. Werden die Buchführungsgrenzen des § 125 Bundesabgabenordnung überschritten, ergibt sich zutreffendenfalls für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag - Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich - die Verpflichtung, Bücher zu führen.

Wenn auch Art und Form des Buchführungssystems frei wählbar sind, ergeben sich zwingend einige Anforderungen an den Inhalt und die Aussagekraft:

- ° Dem **Grundsatz der materiellen Ordnungsmäßigkeit** entspricht die Buchführung, wenn die Aufzeichnungen vollständig und richtig sind.
- ° Dem **Grundsatz der formellen Ordnungsmäßigkeit** entspricht die Buchhaltung, wenn die Aufzeichnungen klar und übersichtlich erfolgen.
- ° Ein weiteres Erfordernis ist die **Überprüfbarkeit**. Diese wird dann gegeben sein, wenn eine fachkundige Person die formelle und materielle Richtigkeit von Aufzeichnungen mit einem vertretbaren Zeitaufwand überprüfen kann.
- ° Darüberhinaus ist es ein zwingendes Erfordernis, daß die gewählte Form der Darstellung, also z.B. die Doppelte Buchhaltung, den für sie geltenden Regeln entspricht.

Das heißt, z.B.

- \* die Darstellung der Geschäftsfälle
- \* die stichtagsabhängige Erfassung von Vermögen bzw. Schulden
- \* die Erfassung von Kassen- und Bankbeständen

müssen der Wirklichkeit entsprechen, sie müssen **wahr** sein.

Die "Wahrheit" der Aufzeichnungen hätte am Beispiel der Forschungsgesellschaft Joanneum zur Folge, daß etwa die Buchhaltungen der Forschungsgesellschaft Joanneum in Leoben und jene in Graz für jenen Bereich, den sie gemeinsam erfaßt haben, gleiche Ergebnisse bringen.



Unterschiede erscheinen lediglich dort möglich, wo individuelle Darstellungsformen zulässig sind. Das wäre etwa in Bewertungsfragen, bei Abschreibungsdarstellungen u. ä. denkbar.

Die Beweiskraft und der Aussagewert von Aufzeichnungen und deren Wahrheitsgehalt sind nach Ansicht des Landesrechnungshofes jedenfalls dann in Frage zu stellen, wenn betriebliche Vorgänge oder wirtschaftlich relevante Sachverhalte **eines Unternehmens** von zwei getrennt geführten "Betriebsbuchhaltungen", die jedoch dasselbe "Unternehmen" betreffen, unterschiedlich erfaßt werden.

Dazu ein Beispiel:

Die von einem Wirtschaftsprüfer verfaßte Bilanz der Forschungsgesellschaft Joanneum in Leoben (in Zusammenarbeit mit der ARGE-Rohstoffforschung) weist per 31. Dezember 1981 und 31. Dezember 1982 Bankbestände aus, welche in den in Graz erstellten Bilanzen des gleichen Vereines nicht aufscheinen.

Aus der Sicht der Finanzbuchhaltung in Graz stellen diese Bankbestände Verrechnungselemente des Handverlages der ARGE-Rohstoffforschung in Leoben dar.

2. Betriebsbuchhaltung, Kostenrechnung, Projekterfassung.

Neben der Finanzbuchhaltung führt der Verein Forschungsgesellschaft Joanneum in einzelnen Teilbereichen, ausgehend von Projekten der Rohstoffforschung in Leoben, seit 1981 eine sogenannte **Kostenstellenrechnung**.

Da die Kostenstellenrechnung als Form der Gebarungsdarstellung relativ selten gewählt wird, scheinen zu den übergeordneten Begriffen "Kostenrechnung", "Kosten-Erlös-Rechnung" und "Kostenstellenrechnung" als Orientierungshilfe einige grundsätzliche Bemerkungen angebracht. Bis zum Jahre 1984 ist die Form des sogenannten "Zweikreissystems" gewählt worden. Im "klassischen Zweikreissystem" gibt es eine organisatorische Trennung zwischen der Finanzbuchhaltung und der Kostenstellenrechnung. Die Finanzbuchhaltung bildete den sogenannten **äußeren** Kreis, in dem grundsätzlich und vorwiegend alle betrieblich relevanten Vorgänge belegmäßig erfaßt wurden (Belegfluß). Die Kostenstellenrechnung bildet den **inneren** Kreis, verarbeitet meist die für ihre Zwecke wesentlichen Vorgänge (Belege) in statistisch - tabellarischer Form. Im Ergebnis spricht man somit von einer **Betriebsabrechnung**.

Die Kostenrechnung (übergeordneter Begriff zur Kostenstellenrechnung) dient als Teilbereich des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens dazu, wirtschaftlich relevante Tatbestände und Vorgänge rechnerisch zu erfassen, darzustellen und einer Auswertung zuzuführen. Die Kostenrechnung drückt in Zahlen die wert-oder mengenmäßige Erfassung von Vorgängen und Tatbeständen für einen bestimmten Zeitabschnitt oder auf einen bestimmten Zeitpunkt bezogen aus. Das Ergebnis sollten Informationen für die Dokumentation, die Planung und die Kontrolle von wirtschaftlichen Vorgängen und Tatbeständen sein.

Im strukturellen Aufbau der Kostenrechnung kann im Bereich der Erfassung und Aufbereitung der Kosten von folgenden Teilbereichen gesprochen werden:

- Kostenartenrechnung
- **Kostenstellenrechnung**
- Kostenträgerrechnung.

Die **Kostenstellenrechnung** ist eine **bereichsbezogene** Rechnung mit der Zielsetzung, Kosten den jeweiligen Entstehungsorten zuzuordnen.

Dadurch werden folgende Aussagen erreicht:

- \* Es wird sichergestellt, daß Kosten nur jenen Bereichen - Kostenstellen - zugerechnet werden, die an der Leistungserbringung beteiligt sind (Zuordnung zum Entstehungsort).
- \* Im innerbetrieblichen Vergleich ergeben sich Möglichkeiten, Informationen über die Wirtschaftlichkeit der Vergleichsbereiche zu erhalten.
- \* Im internen Vergleich zur Sollvorgabe (Planung) sind aktuelle Informationen über noch freie Kapazitäten an Geldmitteln, Arbeitszeiten etc., somit über den zu erwartenden Erfolg, erhältlich.

Je nach der Zuordnung, entweder zur Planperiode oder zur Abrechnungsperiode, beantwortet die Kostenstellenrechnung, vereinfacht ausgedrückt, die Fragen, wo Kosten in welcher Höhe angefallen sind oder wo Kosten in welcher Höhe anfallen werden.

Feststellungen zur praktischen Anwendung der Kostenstellenrechnung im Verein Forschungsgesellschaft Joanneum

In der praktischen Anwendung und im Erreichen der erhofften Aussagekraft hat die Kostenstellenrechnung bis 1983 eher den Charakter eines Forschungsprojektes oder eines Versuches. Gestützt auf die Zielsetzung, ein Bild über die tatsächliche wirtschaftliche Lage der einzelnen Institute (Kostenstellen) zu erhalten, wurde eine Vielzahl von Kostenrechnungselementen - **Kosten und Erlöse** - den einzelnen Kostenstellen (Institute, Projekte) zugeordnet.

Erst im Jahre 1984 wurde die Abstimmung zwischen Kostenstellenrechnung und Finanzbuchhaltung insofern erfolgreich durchgeführt und abgeschlossen, als zwischen der Finanzbuchhaltung insgesamt und der **Summe** der einzelnen Kostenstellen in einer adaptierten Gewinn und Verlustrechnung Übereinstimmung gegeben war.

Damit wurden folgende Zielsetzungen für die Einführung der Kostenstellenrechnung erreicht:

- Übersicht über die einzelnen Instituts- bzw. Projektergebnisse.
- Kostenstellenbezogene Zuordnung der einzelnen Aufwandsarten.
- Übersicht über den Liquiditätsstand der einzelnen Kostenstellen bzw. über den Aufwand des Vereines FGJ in Graz insgesamt.

- Das Ergebnis ergibt darüberhinaus eine Grundlage für die Budgetvorschau des Jahres 1985.

Der Aufwand wurde pro Institut/Projekt erfaßt und konnte auch von den Instituten im einzelnen überprüft werden. Es wurde sichergestellt, daß nur solche Rechnungen das Budget belastet haben, für welche die ordnungsmäßige Lieferung oder Leistung durch den zuständigen Instituts- bzw. Projektleiter unterschriftlich bestätigt wurde.

## VII. ERGEBNISSE DER BELEGPRÜFUNG

### 1. Grundsätzliches:

Gegenstand von **Gebärungsprüfungen** ist die Gesamtheit der Verfügungen über die Ausgaben und Einnahmen, die Schulden sowie das bewegliche und unbewegliche Vermögen. In der Literatur wird daher die Belegprüfung vielfach als wesentlichstes Prüfungsmittel überhaupt angesehen, weil sie schlechthin Einblick in alle jene Fakten gibt, die Einfluß auf die Zusammensetzung bzw. Höhe des Kapitals haben.

Unter **Beleg** ist ein Schriftstück zu verstehen, das alle jene Informationen über einen Geschäftsfall enthält, die zu dessen ordnungsmäßiger Erfassung bzw. Verbuchung erforderlich sind. Keine Buchung darf ohne Beleg erfolgen, denn erst die Verbindung von buchmäßiger Erfassung und Beleg erfüllt das Ordnungsmäßigkeitserfordernis. Die Verbindung bzw. Zusammengehörigkeit von Beleg und Buchung muß überprüfbar und auf Grund gegenseitiger Verweise nachvollziehbar sein. Neben diesem Grundsatz des Belegnachweises und dem genannten Grundsatz des Belegzwanges besagt der Grundsatz der Belegablage, daß Belege so geordnet und übersichtlich aufbewahrt werden müssen, daß jederzeit ein rascher und sicherer Belegzugriff möglich ist.

Die **Belegprüfung** zielt auf die Richtigkeit der Daten bei ihrer Ersterfassung ab. Erfassungsfehler, die entweder in einer unvollständigen oder unrichtigen Datenerfassung bestehen können, sind zumeist durch Abstimmungsprüfungen sowie rechnerische Prüfungen nicht aufdeckbar. Darüberhinaus ist im Wege der Belegsichtung ein weitgehendes Detailwissen über die Geschäftsfälle selbst bzw. die Dokumentationsgestaltung in den Büchern erreichbar. Der Belegprüfung, die sowohl formale als auch materielle Elemente aufweist, kommt daher im Sinne der Prüfungszielsetzung, einen möglichst vollständigen Einblick in die Geschäftsgebarung zu erhalten,

besondere Bedeutung zu. Die Belegprüfung bezieht sich naturgemäß immer auf Belege, die man ihrer Herkunft nach in Originalbelege und Eigenbelege unterscheiden kann. Originalbelege sind beispielsweise Eingangs- bzw. Ausgangsfakturen, Tagesauszüge, Gutschrift- oder Belastungsanzeigen, Verträge und sonstige Korrespondenzen etc. Als Eigenbelege gelten Buchungsanweisungen, Umbuchungslisten, Lohn- Gehaltsabrechnungen, Inventuraufnahmen usw.

Die Komponenten der Belegprüfung sind:

- \* Prüfung des Beleges selbst (materielle und formale Richtigkeit bzw. Plausibilität).
- \* Vergleich des Beleginhaltes mit den entsprechenden Eintragungen in den Büchern.

Auf Grund der Fülle des Buchungsstoffes und der verfügbaren Zeit konnte die Belegprüfung nur **stichprobenweise** erfolgen. Die Stichprobenauswahl erfolgte teils bewußt nach Bedeutsamkeitskriterien (typische Geschäftsfälle, Häufigkeit, Höhe usw.), teils griffweise.

Formelle Aspekte

Bei Durchsicht der Belege sind mit einer gewissen Häufigkeit drei Mängelbereiche aufgefallen:

- \* Die Adjustierung der Rechnungen,
- \* die Adressierung des Rechnungsempfängers und
- \* die Handhabung von Umbuchungen.

Einheitliche Regeln darüber, wer in welcher Form Eingangrechnungen in sachlicher Hinsicht zu überprüfen und zu bestätigen hat, haben offensichtlich nicht bestanden. Auf den Belegen scheinen Paraphen bzw. Unterschriften von Instituts- bzw. Projektleitern auf, teilweise allein für sich oder in Verbindung mit Hinweisen, wie: "sachlich richtig" oder "die Richtigkeit der Rechnungslegung wird bestätigt."

Der Landesrechnungshof bemängelt das Fehlen diesbezüglicher Richtlinien und empfiehlt, solche auszuarbeiten und in Wirksamkeit zu setzen.

Oftmals liefern die Belege keinen Aufschluß über die Beauftragung und ordnungsmäßige Erbringung der Lieferung bzw. Leistung. Dies wurde damit erklärt, daß es bei der Disloziertheit der Institute wenig opportun ist, den als Buchhaltungsbeleg verbleibenden Originalbeleg aus der Hand zu geben. In diesen Fällen ist die Überprüfung und Abzeichnung durch den Auftraggeber an Hand einer Rechnungskopie erfolgt. Diese Duplikate sind im Sekretariat der Forschungsgesellschaft Joanneum archiviert.

Im Zusammenhang mit den Forschungsprojekten wurden Werkverträge abgeschlossen, die als Auftraggeber oftmals nicht die FGJ, sondern unrichtigerweise den Projektleiter nannten. Dadurch ergibt sich in formeller Hinsicht die direkte Rechtsbeziehung nicht zwischen FGJ und Auftragnehmer, sondern zwischen diesem und dem Institutsleiter - also außerhalb der betrieblichen Sphäre des Vereines.

Einige von der Forschungsgesellschaft Joanneum durch Saldierung anerkannte Rechnungen waren offensichtlich falsch adressiert. Teils wurden händisch Eigenkorrekturen vorgenommen und teils tragen diese Rechnungen den Vermerk: "laut <Prof. Wolfbauer, > Sanierung der unkorrekten Adresse nicht möglich".



Abgesehen davon, daß die Umbuchungen laut den vorliegenden Listen nicht durchnummeriert sind (erhöhter Suchaufwand), geben sie oftmals keine aussagekräftige Begründung bzw. Erläuterung (z.B. innere Zusammensetzung, Beleghinweise usw.). Die Folge davon sind mühsame Rekonstruktionserfordernisse, die ohne fremde Hilfe kaum zielführend sind. Durch nicht ausreichend begründete Umbuchungen geht - wie es am Beispiel der Konten 8000 (Umbuchung von S 3,912.037,04) und 8001 (Umbuchung von S 5,956.481,48), die als Beilage 12 angeschlossen sind, nachvollziehbar ist - der Zusammenhang der Geschäftsfälle, die umgebucht werden bzw. am Konto verbleiben, gänzlich verloren. Die Umbuchungsliste gibt lediglich Hinweise auf die angesprochenen Konten und die Höhe des Umbuchungsbetrages:

<u>Kontierung</u>	<u>Text</u>	<u>Betrag</u>
8000 /	St.Erlöse	5,956.481,48
3730 /	St.Erlöse	476.518,52
/ 3650	St.Erlöse	6,433.000,--

Die Umbuchungslisten sind als zusammengefaßte Eigenbelege anzusehen und haben daher alle Informationen, die zur ordnungsmäßigen Erfassung und Nachvollziehbarkeit erforderlich sind, zu enthalten.

Der Landesrechnungshof bemängelt, daß die Buchhaltung im Bereich der Umbuchungen ohne Hilfe nicht prüfbar ist.

## 2. Praktische Gebarungsbeispiele:

### 2.1 Verrechnung - Leoben

Aus der Perspektive der Belegprüfung stellt die Verrechnung mit "Leoben" eine Sonderheit dar. Die Verrechnungsvorgänge erfolgen nicht laufend, sondern schubweise; d.h., es wurden anfänglich in unregelmäßigen und späterhin in monatlicher Abfolge Rechnungskonvolute mit detaillierter Aufstellung der Buchhaltung in Graz übermittelt. Diese Abrechnungen dienten einerseits als Buchungsgrundlage (Aufwandserfassung) und andererseits der Rechenschaftslegung und Entlastung über Geldmittelzuflüsse. Die Verbuchung erfolgte auf diversen Aufwandskonten und auf dem Verrechnungskonto "ARGE-Rohstoffzentrum Leoben" mit der Buchhaltungskontennummer 9410. Soweit Fakturen zur Begleichung nicht direkt nach Graz geschickt wurden, erfolgte die Saldierung in Leoben aus Mitteln des Girokontos Nr. 1,544.253 der Raiffeisenkasse Trofaiach, Filiale Leoben, lautend auf "Forschungsgesellschaft Joanneum in der ARGE-Rohstoffforschung". Dieses Girokonto wurde bei Bedarf von der Zentrale in Graz dotiert, war aber im Jahre 1980 nicht Bestandteil der Finanzbuchhaltung.

Die aus der Buchhaltung ersichtliche Handhabung weist Elemente einer Handverlagsgebarung auf, wobei der Auffüllungsrahmen variiert hat und die Auffüllung nicht synchron zu den Abrechnungen erfolgt. Ein Handverlag in typischer Ausprägung hat demnach nicht bestanden. Die Handhabungsmodalität mag im Interesse der Filiale Leoben gelegen gewesen sein, ist aber, was den Zeitpunkt der Erfassung in der Buchhaltung der Forschungsgesellschaft Joanneum anlangt, **mangelhaft** - und zwar nicht so sehr im in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Ergebnis, sondern in der laufenden vollständigen Erfassung aller Geschäftsfälle. Die Ersterfassung von Aktivitäten erfolgte jedenfalls oftmals bis zu einem Dreivierteljahr verspätet.

Beleg Nr. 208 vom 16.4.1981 (Beilage 13)

	<u>AUSGABEN</u>	<u>EINNAHMEN</u>
	S	S
12.08.80 Akonto		200.000
12.09.80 Akonto		60.000
7.11.80 Abrechnung		7.062,97
4.09.80 Abr. Dr. Geutebrück	50.500,54	
18.08.80 Re. Rucker, Laborarb.	10.384,--	
4.09.80 Re. Mitterer, Schreibarb.	1.062,--	
8.09.80 Abr. Dr. Fehleisen	5.733,--	
5.09.80 Re. Foto Fürst,	458,--	
24.07.80 Re. Chem. Fabrik	610,20	
5.08.80 Re. Panalpina	196.786,83	
2.10.80 Re. Lichtpausen	403,20	
2.10.80 Re. Mitterer, Schreibarb.	991,20	
	267.062,97	267.062,97

Aus obiger Abrechnung ist dadurch, daß der Landesrechnungshof das jeweilige Rechnungs- bzw. Zahlungsdatum vorangestellt hat, der chronologische Ablauf ersichtlich. Die Abrechnung selbst ist am 16. April 1981 ergangen, wurde jedoch im Zuge des Jahresabschlusses periodengerecht ins Jahr 1980 zurückverlagert. Das Jahresergebnis ist sohin materiell richtig, unrichtig hingegen ist der zwischenzeitliche Buchhaltungsstand, da der bekannte Aufwand im Zeitbereich Juli bis November 1980 und die zugeflossenen Erlöse im Zeitbereich August bis November ein halbes bis dreivierteles Jahr buchmäßig nicht erfaßt waren. In den genannten Zeiträumen kann im Gegenstand von einer vollständigen und richtigen, klaren und übersichtlichen Gebarung nicht gesprochen werden. Der Sinn und Zweck der Buchhaltung, der u.a. in der jederzeitigen Errechnung der Vermögens- und Schuldlage sowie der Erfolgsermittlung liegt, war sohin über einen längeren Zeitraum nicht gewährleistet.

Vergleicht man die Abrechnung (Beilage 13) vom 16. April 1981 und die ein halbes Jahr vorher erstellte Kostenbeitragsnote (Beilage 14) vom 22. Oktober 1980 an die VALL (Vereinigung für angewandte Lagerstättenforschung), fällt auf, daß die aufgelaufenen Aufwendungen inkl. Umsatzsteuer exakt den Rechnungsendbetrag ergeben. Die zum Wertausgleich angesetzten Verwaltungsgemeinkosten betragen exakt die Differenz zwischen eingekaufter Umsatzsteuer (Vorsteuer) und der VALL angelasteten Umsatzsteuer.

Beleg Nr. 80 vom 1. August 1980

Als Beispiel der schubweisen Handhabung mag die Abrechnung vom 31. Juli 1980 (Beilage 15) dienen. Mit dieser Abrechnung wurde der in Leoben angefallene Aufwand eines halben Jahres in die Grazer Buchhaltung en bloc eingebracht.

An Auswertungen durch die Buchhaltung sind am Beleg ersichtlich:

- \* Nichtanerkennung von Handkassabelegen (Belege des FZG)
- \* Rechnerische Richtigstellung
- \* Vorsteuerauswertung und Skontoherausrechnung
- \* Kontierung

Nicht ersichtlich ist, wer für die Überprüfung bzw. Richtigkeit der Abrechnung haftet. Es scheint zwar die Unterschrift "J. Wolfbauer" auf. Die Werte der Abrechnung sind - wie auf dem Beleg ersichtlich - nachträglich korrigiert worden bzw. fungiert Prof. Dr. Wolfbauer diesfalls als Rechnungsleger.

Wie aus dem Beleg weiters hervorgeht, werden die Zahlungen über "unser Konto" abgewickelt. Gemeint ist damit das bei der Raiffeisenkasse Trofaiach, Filiale Leoben, bestehende Konto Nr. 1,544.253.

Die Sinnhaftigkeit, das Raiffeisenkassenkonto aus der Buchhaltung herauszulassen bzw. die darüber abgewickelten Zahlungsvorgänge in verdichteter Form zum Gegenstand einer Handverlagsgebarung zu machen, konnte nicht begründet werden. Jedenfalls wurde dieses Konto zu Jahresende 1982 Bestandteil der Buchhaltung. Bis dahin hat eine groteske Situation bestanden. Die kleineren Geschäftsfälle wurden über eine Handkasse abgewickelt, die Bestandteil der Buchhaltung war, die größeren Geschäftsfälle wurden über ein Girokonto abgewickelt, das nicht Bestandteil der Buchhaltung war.

## 2.2 Beschreibung der Erfassung und Verbuchung eines Geschäftsfalles

Der vorliegende Geschäftsfall betrifft das Objekt  
"Technisch - wissenschaftliche Betreuung des Postgraduierten-  
kurses Kleinbergbaupotential und Kleinbergbautechnik"

Die Grundlage des Geschäftsfalles bildet der Vertrag vom  
8. Oktober 1982. Vertragspartner sind

- \* die Republik Österreich, vertreten durch das Bundes-  
ministerium für Wissenschaft und Forschung, als Auftrag-  
geber und
  
- \* die Forschungsgesellschaft Joanneum Graz/Burg als Auf-  
tragnehmer.

Der Vertragsinhalt umfaßt gemäß § 1 "die in sich abgeschlos-  
sene Arbeit der im Offert vom 1. September 1982 genannten  
Leistungen".

Nach § 2 sind diese Leistungen bis zum 15. Jänner 1983  
zu erbringen. Für die gesamte, in § 3 näher umschriebene  
"Arbeit und Mühe" wird eine fixe Pauschalvergütung von  
öS 500.000,-- vereinbart. Die Bezahlung der Vergütung hat  
laut Vertrag auf das Konto der FGJ Nr. 156.45210-000 bei  
der ÖCI Graz in zwei Teilbeträgen zu je öS 250.000,-- zu  
erfolgen.

Grundlagen, die der betriebsinternen Erfassung und Verbuchung  
des Geschäftsfalles dienen, sind im wesentlichen folgende  
Belege (Beilagen 14, 17,18):

- \* Der Beleg Nr. 0883 vom 15. Juli 1983, betreffend den Vertrag mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung, welcher als "Rechnung" für das gegenständliche Projekt zu bezeichnen ist.
- \* Der Beleg Nr. 01646 vom 15. Dezember 1983, betreffend eine Nachzahlung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zum gegenständlichen Projekt.
- \* Der Beleg Nr. 01590 vom 1. Dezember 1983, betreffend die Verbuchung des Zahlungseinganges und die aus diesem Zahlungseingang erfolgte Liquidierung von diversen Reise-rechnungen.

Es ist anzumerken, daß die belegmäßige Überprüfung dieses Vorganges nur durch den Einstieg in die Buchhaltungen und Belegsammlungen der Jahre 1982 und 1983, also zweier Jahre, und unter großem Zeitaufwand, sowie durch die aktive Mit- arbeit von Angestellten der Buchhaltung des geprüften Unter- nehmens möglich war.

Die mehrschichtige betriebsinterne Erfassung und Verbuchung von Geschäftsfällen- einerseits durch die Finanzbuchhaltung, andererseits durch die Kostenstellenrechnung- bedingt eine mehrfache Adaptierung und Kennzeichnung der Belege.

Gemeinsam verwendete Daten sind:

- \* die Firma (Forschungsgesellschaft Joanneum),
- \* das Buchungsdatum und
- \* mit Einschränkungen der zu verbuchende Betrag.

Für Zwecke der Finanzbuchhaltung sind darüberhinaus

- \* die Anführung der Konten entsprechend dem vorgegebenen Kontenrahmen

und für die Erfordernisse der Kostenstellenrechnung

- \* die Anführung der Kostenstelle und
- \* der Projektnummer

erforderlich.

Der Beleg Nr. 0853 vom 15. Juli 1983 ist als **Rechnung** für das gegenständliche Projekt zu bezeichnen. Er beinhaltet als wesentlichsten Sachinhalt den Buchungssatz, nach dem der Rechnungsbetrag in Höhe von insgesamt öS 500.000,-- auf das Erlöskonto 8001 als Ertrag verbucht wurde.

Der Beleg Nr. 01646 ist deshalb wesentlich, weil sowohl in der Finanzbuchhaltung wie auch in der Kostenstellenrechnung jeweils unterschiedliche Kriterien für die Verbuchung von projektbezogenen Einnahmen festzustellen sind. In der Finanzbuchhaltung ist diese Zahlung als Subvention des Bundesministeriums auf dem **Konto 8300** verbucht worden. **Ähnliche** dasselbe Projekt betreffende Subventionszahlungen sind hingegen, wie aus der Verbuchung des Beleges 0883 ersichtlich ist, dem **Konto 8001** gutgebracht worden (gleicher Sachverhalt - unterschiedliche Erfassung).

Die Kostenstellenrechnung hat den Zahlungseingang des Beleges Nr. 01646 überhaupt nicht auf der entsprechenden Kostenstelle erfaßt.

Der Beleg Nr. 01590 (Beilage 18) trägt als Buchungsgrundlage lediglich einen Kontierungsvermerk, dem insgesamt 33 verschiedene Einzelbelege angeschlossen sind. Der Kontierungsvermerk trägt folgende Daten:



1. Das Buchungsdatum: 1.12.1983

2. Den Buchungssatz:

Kto. 230299	200.000,--	BMW Restzlg.
Kto. 260299	1.240,08	VG <Bull>
Kto. 260799	9.883,74	UB <Garrett>
Kto. 8800	259,86	Kursdifferenz
Kto. 7500	60.690,30	Reiserechn. <Bull>
Kto. 7500	24.812,40	<Garrett> Reiserechn.
Kto. 7500	76.324,--	Reiserechn. <Astorga>
Kto. 7500	7.000,--	Reiserechn. <Wynn>
Kto. 7500	12.000,--	Reiserechn. <Sinding.Lars.>
Kto. 7500	4.808,11	Reiserechn. <Bull, Garrett>
Kto. 7500	25.620,--	Flug <Wynn>
Kto. 7500	128,87	Bsp.

3. Für Zwecke der Kostenstellenrechnung sind die **Kostenstellennummer "710"** und als Kostenträger die **Projektnummer "J82547"** angebracht.

Durch die Verarbeitung des Buchungssatzes in die Finanzbuchhaltung ist der Schluß zu ziehen, daß der vorliegende Geschäftsfall, das Projekt "Postgraduiertenkurs", im Wirtschaftsjahr 1983 einen Aufwand von über S 211.000,-- verursachte und das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Jahr 1983 eine Restzahlung von S 200.000,-- geleistet hat. Aus dieser Restzahlung wurden die einzelnen Ausgaben, vorwiegend Reiserechnungen, liquidiert.

Diese, der Finanzbuchhaltung entnehmbare Aussage wird durch die Prüfung der angeschlossenen Belege im einzelnen widerlegt.

Dem Beleg Nr. 01590 sind folgende Einzelbelege angeschlossen:

- \* Tagesauszüge eines Kontos, welches der Geschäftsführer <Prof. Dr. Wolfbauer> offensichtlich für Zwecke des gegenständlichen Projektes in Leoben eröffnet hat.
- \* Rechnungen bzw. Rechnungskopien über Aufwendungen, welche projektbezogen sind.
- \* Kassaausgangs- und Scheckübernahmsbelege in Form von Kassaausgangsbelegen der "Rohstoffforschung Leoben".
- \* Überweisungsaufträge.

Die Tagesauszüge betreffen das Konto Nr. 752-204-793/00 bei der Österreichischen Länderbank, Filiale Leoben, lautend auf <Dipl.-Ing. Dr. mont. W.J. Wolfbauer> Postgraduiertenkurse".

Am Tagesauszug Nr. 1 vom 3. November 1982 ist eine Scheckvordruckgebühr von S 10,-- verbucht.

Am Tagesauszug Nr. 2 vom 30. November 1982 ist ein PSK-Eingang in der Höhe von S 200.000,-- verbucht. Der zugehörige Zahlungsbeleg nennt als Auftraggeber das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung und als Empfänger den "Handverlag Postgraduiertenkurs Kleinbergbaupotential/Kleinbergbautechnik-FGJ".

Der Tagesauszug Nr. 3 vom 3. Dezember 1982 beinhaltet die Soll-Stellung (Abbuchung) von S 195.192,--. Ein Hinweis darüber, wohin der Überweisungsbetrag geflossen ist, ist nicht vorhanden. Das Konto schließt per 31. Dezember 1982 mit einem Saldo von S 4.798,--.

Die Belege, welche der Verbuchung von Reisekosten zugrunde gelegt wurden, betreffen

- \* Rechnungen von Reisebüros, z.B. der Firma Wagons-lits über S 25.620,-- vom 29. November 1982.
- \* Scheckeinlösungen z.B. über S 30.454,30 vom 28. Oktober 1982 oder
- \* Kassenausgänge wie z.B. über S 20.000,-- vom 23. November 1982

und anderes mehr.

Diesen Ausgabenbelegen ist gemeinsam, daß sie **Geldabfluß** zu einem Zeitpunkt dokumentieren (zwischen 18. Oktober und 29. November), zu welchem der **Geldzufluß** von S 200.000,-- des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung (30. November) nicht gegeben war!

Zusammenfassend führt die Prüfung der Belege zur Schlußfolgerung, daß die Aussagen des Buchungssatzes sachlich und inhaltlich nicht mit den zugehörigen Belegen übereinstimmen. Diese Buchung weist somit formelle und materielle Mängel auf.

Neben diesen o.a. Mängeln, die inhaltlich nur den Buchungssatz des Beleges Nr. 01590 betreffen, ist die Verbuchung des Geschäftsfalles und seine Aufnahme in die Jahresabschlüsse 1982 bzw. 1983 insgesamt zu kritisieren.

Anzuführen ist, daß die festgestellten Mängel als Folge der Doppelgeleisigkeit der beiden Buchführungen in Graz bzw. in Leoben und als Folge der mangelnden Koordination zwischen den Buchhaltungsstellen zu bezeichnen sind. Von der Buchhaltung Leoben wurden Geschäftsfälle jeweils projektbezogen belegmäßig zusammengefaßt und die daraus erstellten Belegkonvolute mit beträchtlichen Zeitverzögerungen an die Buchhaltung Graz übermittelt. Das hatte zur Folge, daß einzelne Geschäftsfälle in der als "rechtsverbindlich" geltenden Grazer Buchführung nicht mehr periodengerecht Eingang finden konnten.

Der Buchungsbeleg trägt das Datum **1. Dezember 1983**. Das bedeutet, daß der Geschäftsfall Ende 1983 Eingang in die Finanzbuchhaltung der FGJ gefunden hat. Die Verbuchung beeinflußt somit das Betriebsergebnis des Jahres **1983**.

Wie jedoch aus den Belegen im einzelnen ersichtlich ist, hat sich der gesamte Vorgang tatsächlich bereits im Jahr **1982** ereignet.

Die buchhaltungsmäßige Erfassung eines nicht unwesentlichen Geschäftsfalles erfolgte somit mit **einjähriger Verspätung**.

Aus **betriebswirtschaftlicher** Sicht sind daher die sachliche Richtigkeit der Finanzbuchhaltung und ihre Beweiskraft in Frage zu stellen.

Der Landesrechnungshof begrüßt daher die Bemühungen des Vorstandes und der Geschäftsführung des Vereines der Forschungsgesellschaft Joanneum, durch die Einführung einer funktionierenden Kostenstellenrechnung für die projektbezogene Darstellung von Geschäftsfällen die Möglichkeit anzubieten, deren Ablauf für interne und externe Kontrollen nachvollziehbar darzustellen und die Übereinstimmung mit der wirtschaftlichen Realität zu sichern.

2.3 Zusammenfassend sieht sich der Landesrechnungshof zu folgender Anmerkung veranlaßt:

Betrachtet man die Periodisierung der dargestellten Beispiele, so können drei Ausprägungen unterschieden werden:

1. Die Abrechnung fällt zeitlich nicht in der Zurechnungsperiode an. In bilanzmäßiger Periodenabgrenzung wird der Geschäftsfall verursachungsgerecht zugeordnet.
2. Die Abrechnung fällt in der Periode an, der sie verursachungsgerecht zuzurechnen ist. Dieser Normalfall bedingt keine bilanzmäßige Maßnahme.
3. Die Abrechnung fällt zeitlich nicht in der Zurechnungsperiode an. Eine verursachungsgerechte Periodenabgrenzung ist jedoch nicht erfolgt.

Bezüglich der ersten beiden Varianten weicht der Buchhaltungsstand zeitweilig von den tatsächlichen Gegebenheiten ab. Durch die nachfolgende Erfassung bzw. nachfolgende Periodenabgrenzung erfolgt entsprechend dem Grundsatz der Bilanzwahrheit ein materiell richtiger Ausweis im Jahresabschluß. Im dritten Variantenfall ist eine Periodenabgrenzung unterblieben und entsprechen insoferne weder der Buchhaltungsstand noch die bezug habenden Wertansätze im Jahresabschluß den tatsächlichen Verhältnissen.

Wenngleich der Landesrechnungshof eine Reihe von Mängeln in der Buchhaltung kritisieren mußte, ist allerdings darauf zu verweisen, daß

- \* die dargestellten Fallbeispiele mehr oder minder Einzelfälle ohne große statistische Häufigkeit darstellen,

- \* die buchmäßige Erfassung letztendlich erfolgt ist,
- \* die Buchhaltungen der "Zentrale" in Graz und der "Filiale" in Leoben unterschiedlich organisiert waren und insoferne zeitweilige Kommunikationsprobleme bestanden haben,
- \* erkannte Unzulänglichkeiten umgehend abgestellt wurden und insoferne ein Lernprozeß offensichtlich ist.

3. FESTSTELLUNGEN ZU DEN BELEGEN UND ZUR VERBUCHUNG EINZELNER AUFWANDSARTEN

3.1. Aufwandsersätze für Dienstreisen und Fahrtkosten

Der Jahresabschluß der FGJ weist in der Gewinn- und Verlustrechnung für 1984 unter der Position "Verwaltungsaufwand", Untergliederung "Reisen und Fahrtaufwand" einen Betrag von S 3,235.230,80 aus.

Die Prüfung dieser Aufwandsposition ergibt folgende konten- und betragsmäßige Gliederung:

"Buchhaltung Graz":

Konto 5700 Dienstreisen	S	804.126,84
Konto 7500 Aufwandsersätze	S	872.441,37
Konto 7510 Fahrtkosten absetzbar	<u>S</u>	<u>235.130,75</u>
somit im Grazer Teilergebnis	S	1,911.698,76

Der Bereich "Buchhaltung Leoben"

weist an gleichartigen Kosten in Summe S 1,323.532,04 aus.

Die Zusammenfassung beider Bereiche ergibt daher

S 3,235.230,80  
=====

Ergänzend wird bemerkt, daß die **gleichartigen Reisekosten** der Buchhaltung Leoben für 1984 nach einem von Graz abweichenden Kontenrahmen wie folgt dargestellt sind:

Konto 69000 Reisekosten absetzbar	S	1,075.172,07
Konto 65800 Aufwandsersätze	<u>S</u>	<u>248.359,97</u>
Teilbetrag Leoben somit	<u>S</u>	<u>1,323.532,04</u>

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, daß das Konto 7500 der Buchhaltung in Graz und das Konto 65300 der Buchhaltung

in Leoben die Bezeichnung "Aufwandsersätze" tragen. Allein diese gewählte Kontenbezeichnung gibt an, daß hier nur der Ersatz von tatsächlich entstandenen Kosten und keineswegs frei kalkulierte Honorare zu verbuchen sind.

Die stichprobenweise durchgeführte Prüfung der Einzelbelege für den Bereich Graz ergab folgendes Bild:

Neben den üblichen Rechnungen, Eingangsfakturen, Tickets etc. wurde eine große Anzahl von Buchungen auf der Grundlage von "Eigenbelegen" in Form von Reiserechnungen oder reise-rechnungsähnlichen Honorarnoten vorgenommen.

Diese "Reiserechnungen" wurden von Institut zu Institut und Mitarbeiter zu Mitarbeiter in stark unterschiedlicher Gestaltungsform erstellt. Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung waren sowohl formelle wie auch materielle Mängel festzustellen.

Im folgenden werden hierfür einige Beispiele dargestellt:

Der Kassa der Anstalt für Tieftemperaturforschung wurden die Belege 21065 und 21066 entnommen, die als "Reiserechnungen" von zwei Mitarbeitern der Anstalt erstellt und auf dem Konto 7500 "Aufwandsersätze" verbucht worden sind. Beide Belege sind vom 11. Juli 1984 und weisen als Fahrtzweck eine Besprechung des österreichischen Arbeitskreises für Supraleitung in Reute in Tirol aus. Die Ausbleibezeit wurde mit 8. Juli bis 10. Juli 1984 angegeben.

Der verrechnete Betrag ist

im Beleg Nr. 21065

mit

S 2.417,--

ausgewiesen, dem 10 % Umsatzsteuer

S 241,70

zugerechnet wurden, sodaß der

Gesamtbetrag mit

S 2.658,70  
=====

ausgewiesen wird.



Am Beleg Nr. 21066 ist der

Rechnungsbetrag mit	S	3.495,--
ausgewiesen, dem dann 10 % Umsatzsteuer	S	<u>349,50</u>
zugerechnet wurden.		

Der Gesamtrechnungsbetrag beträgt	S	3.844,50
		=====

Den beiden Belegen kann keine klare und stichhaltige Begründung für den Unterschied im Rechnungsbetrag von S 1.185,80 entnommen werden.

Es kann vermutet werden, daß der Unterschiedsbetrag in der Verrechnung von Fahrtkosten im Beleg Nr. 21066 begründet ist.

Dazu muß festgestellt werden, daß derart vage Vermutungen keine taugliche Grundlage einer nachvollziehenden Prüfung sind.

Für eine nachvollziehbare Prüfung fehlen:

- \* die Angaben über die Reisedauer (Abfahrts- und Ankunftszeiten)
- \* die Angaben über das eingesetzte Transportmittel (Bahn, eigener PKW, Mitfahrt etc.)
- \* die Berechnungsgrundlagen für den Rechnungsbetrag (Tagesgebühr, Nächtigungsgebühr, Hotelrechnung etc.).

Es fällt ferner auf, daß bei beiden Reiserechnungen den Verrechnungsbeträgen die Umsatzsteuer in Höhe von 10 % zugerechnet wurde.

Wenn die verrechneten Beträge die Summe aller dem Rechnungslager erwachsenen Aufwendungen darstellt, so ist darin die Umsatzsteuer bereits enthalten (Bruttobeträge). Die Hinzurechnung von 10 % Umsatzsteuer wäre daher nicht begründet.

Ein weiteres Beispiel für die Verrechnung von "Reiserechnungen":

Das Institut für Vorsorgemedizin legte an die FGJ unter dem Titel "Kostenersatz für Reisespesen", Reiserechnungen.

Wie aus den bezughabenden Belegen (KB 12022 und 12023 aus 1982) unter anderem hervorgeht, wurden als "Tagsätze" in beiden Rechnungen jeweils S 800,-- pro Tag geltend gemacht. Von diesen "Tagsätzen" wurden sodann die vom Institut separat bezahlten Nächtigungskosten von jeweils S 440,-- pro Nächtigung - KB Nr. 12021 - in Abzug gebracht.

Es ist völlig unklar, nach welchen Richtsätzen die "Tagsätze" verrechnet wurden, da es in der Praxis durchaus denkbar wäre, daß die effektiven Nächtigungskosten diese Tagessätze sogar übersteigen.

Diese Regelung wäre dann für den Rechnungsleger sehr ungünstig. Dieser Fall wird nicht als Beispiel mangelnder Sparsamkeit, sondern als Beweis dafür dargestellt, wie notwendig es wäre, Richtlinien zu erlassen.

#### Verbuchung von Reiserechnungen als "Honorare"

\* Mit dem Bankbeleg Nr. 01075, gebucht am 1. November 1982, legte ein Projektleiter an die Forschungsgesellschaft Joanneum in der ARGE-Rohstofforschung - Leoben eine Reiserechnung im Gesamtbetrag von S 18.130,50.

Es wurden acht verschiedene Fahrten abgerechnet. Aus der Abrechnung sind pro Fahrt lediglich Ortsangaben

z.B. "7) Fahrt Leoben - Graz - Leoben" und das Datum der Fahrt, z.B. "am 16. September 1982", sowie der verrechnete Betrag, z.B. "S 645,--" ersichtlich. Desweiteren ist für die einzelnen Fahrten eine Projektzuordnung angeführt, z.B. "Fahrten 6 und 7 Projekt Angewandte Geophysik".

Nähere Details über Ausbleibezeiten oder Einzelkosten für die Fahrten sind nicht angeführt. Eine Überprüfbarkeit der Abrechnung dieser 8 Reisen ist deshalb nicht gegeben.

\* Mit dem Bankbeleg Nr. 01014 vom 12. Oktober 1982 wurde eine Reise eines Projektleiters nach Hannover verbucht. Auch aus dieser "Rechnung" sind lediglich das Datum der Reise und der Bezug zu einem bestimmten Projekt ersichtlich.

Wie der Rechnungsbetrag von	S 9.296,20, dem sodann
8 % USt.	<u>S 743,70</u> zugerechnet
wurden,	
insgesamt somit	S 10.039,90
	=====

ermittelt wurde, ist nicht erkennbar. Eine Überprüfung dieser Reisekostenabrechnung ist auf Grund fehlender Angaben ebenfalls nicht möglich.

Ergänzend wird dazu bemerkt, daß diese "Reiserechnung" dem Auftraggeber des Forschungsprojektes "brutto für netto" weiterverrechnet wurde.

Zusammenfassend wird bemerkt, daß beide Belege unter der Kontierung 6400 "Honorare" und nicht als Reiserechnungen verbucht worden sind.

\* Mit den Bankbelegen Nr. 031838 und 031839, gebucht am 7. August 1984 wurden von zwei Mitarbeitern der FGJ Reiserechnungen gelegt, die in ihrer formellen Gestaltung als mustergültig zu bezeichnen sind. Bei sorgfältiger Handhabung entsprechen diese Formblätter den Anforderungen, welche an eine ordnungsmäßige Buchführung und an ein geordnetes Belegwesen gestellt werden müssen.

Inhaltlich ist an den vorliegenden Reiserechnungen zu bemängeln, daß sowohl die Unterschrift des Rechnungslegers wie auch der Prüfvermerk für die sachliche Richtigkeit fehlen.

Der Landesrechnungshof bemängelt das Fehlen von grundsätzlichen Richtlinien und empfiehlt, eine einheitliche Gestaltungsform für die Erstellung von Reiserechnungen oder reiserechnungsähnlichen Honorarnoten einzuführen. Diese Belege sollten den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung und den Anforderungen, die an das Belegwesen zu stellen sind, entsprechen. Darüberhinaus sollten die Belege jederzeit eine nachvollziehbare Prüfung ermöglichen.

Auf Vorstands- bzw. Geschäftsführungsebene haben keine Richtlinien darüber bestanden, welche Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Dienstreisen erforderlich sind. Die Absolvierung von Dienstreisen im In- bzw. Ausland war vielmehr in das Ermessen dieses Personenkreises gestellt.

In den Reiseabrechnungen wurden die relevanten Daten der Reisebewegung aufgeführt; darunter auch jeweils eine kurze Darstellung des Reisezweckes. Über diese Sachbegründung hinaus wurde - selbst im Falle kostenträchtiger Auslandsreisen - kein Bericht erstattet.

Der Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, daß speziell im Falle von Flugreisen ins Ausland, einerseits aus Gründen der erheblichen Kosten, andererseits im Hinblick auf allfällige projektbezogene oder sonstige betrieblich relevante Folgerungen ein abschließender Reisebericht zweckmäßig wäre und somit erwartet werden kann.

Nachdem in Medien Kritik an "Weltreisen" anklingt, wird im folgenden ein Überblick über die im Bereich der FGJ aufscheinenden bzw. zu Lasten der FGJ verrechneten Flugreisen ins Ausland gegeben:

Reisedauer	Reiseziel	Reisezweck	Betrag
<u>Dr. Blanc:</u>			öS
3.-8. 5. 81	Malta *)	Teilnahme an d. Sitzung d. Steering Comitee of the Austrian-Maltese Research Centre Letztendlich verrechnet bei FZG	21.339,56
13.-18.9.81	Malta	Teilnahme a.d. Reg. Delegation zur Indienst- stellung d. Österr. Forschungszentrums	20.940,--
1983			
	Malta **)	Letztendlich Verrechnung bei FZG	
31.3.-5.4.84	Malta	Teilnahme a.d. Sitzung d. Steering Comitee of the Austrian-Maltese Research Centre	16.724,--
24.10.- 30.10.84	Israel	Teilnahme an einer Regierungsdelegation zur Innovationskooperation	18.637,10
<u>r. Raimann:</u>			
18/19.9.84	Paris	UNESCO-Vertragsbe- sprechung	10.900,--

\*) u. \*\*) Kostentragung außerhalb der FGJ!

Wie festgestellt werden konnte, wurden von Präsident Dr. Blanc die Flugtickets in der 1. Klasse gebucht. Da die FGJ ein gemeinnütziger Verein ist, der von der öffentlichen Hand wesentliche Mittel erhält, sieht der Landesrechnungshof keine Veranlassung, daß Flugreisen in der 1. Klasse durchgeführt werden.

Bezüglich der Flugreise von Dr. Raimann nach Paris sind im Jahre 1984 lediglich die direkt mit dem Reisebüro verrechneten Flugkosten aufwandsmäßig ausgewiesen. Der übrige Aufwand (Nächtigung, Diäten, Fahrtspesen, Telefon usw.) wurde erst im August 1985 abgerechnet. Eine Periodenabgrenzung im Jahresabschluß per 31. Dezember 1984 ist unterblieben, was im übrigen für eine Reihe von Dienstreiseabrechnungen von Dr. Raimann zutrifft.

Hinsichtlich der beiden letztendlich nicht von der FGJ getragenen Flugreisen ist folgendes anzumerken:

- \*) Die Maltareise (3. bis 8. Mai 1981) von Präsident Dr. Blanc scheint zwar zahlungs- und belegmäßig innerhalb der FGJ auf, wurde aber letztlich aus nicht näher deklarierten Gründen dem FZG kostenmäßig weiterverrechnet.

Als Kriterien für die Erfassung von Auslandsreisen im Bereich der FGJ bzw. anderer Rechtsträger wurde die unmittelbare Zurechenbarkeit genannt. Praktisch hat, wie aus dem dargestellten Beispiel ersichtlich ist, bezüglich der sachlichen Zuordnung ein gewisser Spielraum bestanden, wonach eine Streuung möglich war. Ausdrücklich weist der Landesrechnungshof deshalb darauf hin, daß er nur jene Reisebewegungen darstellen könnte, betreffend welcher in der Forschungsgesellschaft Joanneum Buchungsvorgänge aufscheinen.

- \*\*\*) Im Jahre 1983 bestehen Hinweise auf eine Flugreise nach Malta, die Präsident Dr. Blanc durchgeführt hat. Seitens der FGJ wurde jedenfalls unter diesem Titel am 24. Juni 1983 ein Vorschuß in Höhe von S 15.000,-- an Präsident Dr. Blanc geleistet. Dieser Vorschuß wurde, nahezu zwei Monate später, am 29. August 1983 wieder zurückerstattet. Weitere Vorgänge sind im Gebarungsbereich der FGJ nicht offen ersichtlich.

### 3.2 Werbekosten

Die in der Gewinn- und Verlust-Rechnung der Prüfungsjahre ausgewiesenen Werbekosten setzen sich aus den Salden der nachfolgend dargestellten Konten wie folgt zusammen bzw. betragen insgesamt:

WERBEKOSTEN:	1978	1979	1980	1981	1982	1983	Graz	1984 Leoben
L Kto. 65700 Bewirtgsaufw.								8.812,24
Kto. 6600: Allge- meiner Werbeauf- wand	3.870,--	1.574,69	15.858,14	23.039,43	50.327,05	740,--	365.565,93	
Kto. 6650: Werbe- ähnlicher Aufw.	-	-	1.610,39	18.393,44	91.277,62	110.206,72	163.527,40	
Kto. 6700: Repräsentations- aufw.	-	-	1.950,--	10.584,--	12.862,70	9.178,40	32.061,02	
L Kto, 65900: Repräsentations- aufwand								41.305,74
Ansatz V u. G- Rechnung	3.870,--	1.574,69	19.418,53	51.016,87	154.467,37	120.125,12	561.154,35	50.117,98 611.272,33

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, hat das Ausmaß der gesamten Werbekosten 1984 gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre um das vier- bis fünffache zugenommen. Beim "werbeähnlichen Aufwand" ist eine rund 50 %-ige Zunahme feststellbar. Dies steht offensichtlich in einem ursächlichen Zusammenhang mit der mit Ende 1983 erfolgten Auflösung von Vereinen. Die Einzelprüfung der Sachkonten und Belege bestätigt die diesbezüglichen Aussagen der Geschäftsführung, wonach die FGJ nach der Umstruktuiierung am Ende des ersten Halbjahres 1984 den bis dahin beim "Forschungszentrum Graz" verbuchten Aufwand zu übernehmen hatte.



Zu den einzelnen Konten wird nach stichprobenweise durchgeführter Belegprüfung folgendes festgestellt:

**Konto 6600 - Allgemeiner Werbeaufwand**

Der auf diesem Konto verbuchte Werbeaufwand ist sowohl dem Grunde wie auch der Höhe nach als durchaus üblich und angemessen zu bezeichnen. Im geltend gemachten Aufwand für 1984 (S 365.566,--) sind u.a. äußerst kostenintensive Druckkosten für Prospekte und Jahresberichte enthalten.

Dem Konto Nr. 6650 - Werbeähnlicher Aufwand aus der Finanzbuchhaltung in Graz und dem Konto 65700 - Bewirtungsaufwand der Buchhaltung in Leoben wurden Aufwendungen für betriebsbedingte Arbeitsessen, Bürobewirtungen, Reisekosten und Reisenebenkosten, Anbahnungsspesen und ähnlicher Aufwand gutgebracht.

Auch auf den Konten Nr. 6700 - Repräsentationsaufwand der Grazer Buchhaltung bzw. Konto Nr. 65900 der Buchhaltung in Leoben sind "artähnliche Aufwendungen" wie in den vorhin genannten Konten verbucht worden. Die Buchhaltungsleitung hat sich in der Verarbeitung der Belege und in der kontenmäßigen Zuordnung der einzelnen Posten jedoch an Kriterien gehalten, wie sie den abgabenrechtlichen Bestimmungen entsprechen und wie sie vom Steuerberater vorgegeben worden sind.

Bezogen auf die Betriebskennzahlen der FGJ, wie Bilanzsumme, Umsatzsumme, Erträge aus Leistungen, Personalstand usw., kann grundsätzlich festgestellt werden, daß dieser Aufwand nicht unverhältnismäßig hoch ist.

Der Landesrechnungshof sieht sich jedoch dennoch zu einigen Feststellungen veranlaßt:

1. Arbeitsessen

Der Landesrechnungshof verkennt nicht, daß es oft notwendig bzw. im Interesse der FGJ gelegen ist, im Rahmen der internationalen Kontakte mit Wissenschaftlern bzw. bei Verhandlungen und Besprechungen über Forschungsprojekte Einladungen auszusprechen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes besteht jedoch grundsätzlich keine Veranlassung, Besprechungen zwischen Funktionsträgern und Mitarbeitern der FGJ in Form von "Arbeitsessen" abzuhalten.

2. Übernahme der Kosten des Betriebsausfluges und der Weihnachtsfeier der Abteilung für Wissenschaft und Forschung durch die FGJ

Die Abteilung für Wissenschaft und Forschung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist unter anderem für die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Subventionsanträge der FGJ bzw. Freigabe der Mittel an die FGJ zuständig. Der Landesrechnungshof sieht keinerlei Veranlassung, daß die FGJ als Subventionsempfänger z.B. die Kosten der Weihnachtsfeier der Abteilung für Wissenschaft und Forschung für 1984 oder die Kosten des Betriebsausfluges 1984 - soweit sie den von der Landesregierung gewährten Landeszuschuß überstiegen haben - getragen hat.

Es handelt sich um folgende Beträge:

- \* Weihnachtsfeier: S 1.556,40
- \* Betriebsausflug: S 2.859,--

Ohne die von der FGJ dafür aufgewendeten Beträge überbewerten zu wollen, ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes keinesfalls vertretbar, daß Kosten der für die verwaltungsmäßige Bearbeitung der Subventionsanträge der FGJ zuständigen Abteilung vom Subventionsempfänger getragen werden.

### 3.3. Personalbereich

#### 3.3.1. Vorstand

Im buchmäßig dargestellten Aufwand der Forschungsgesellschaft Joanneum der geprüften Jahre 1978 bis einschließlich 1984 scheinen keine Zuflüsse (Entschädigungen, Honorare) an Mitglieder des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Joanneum auf.

Die Steiermärkische Landesregierung hat jedoch mit Beschluß vom 9. Juli 1979 <Landesamtsvizepräsident Dr. Werner Blanc> für die Dauer der Tätigkeit als <Vorsitzender des Vorstandes> der Forschungsgesellschaft Joanneum mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1979 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich jeweils 10. v. H. seines steuerpflichtigen Bruttobezuges aus Landesmitteln zuerkannt. Offensichtlich ist aus einem Versehen der Landesbuchhaltung die ursprüngliche Höhe der Zulage von S 5.422,30 unverändert geblieben. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes stellt die Aufwandsentschädigung eine Subvention an die Forschungsgesellschaft Joanneum dar, die der FGJ betragsmäßig bekanntzugeben und in deren Büchern auszuweisen gewesen wäre.

#### 3.3.2. Geschäftsführer

Die Bezüge der Geschäftsführer (Dienst- bzw. Werkvertragsverhältnis) sind für die Zeit der Kostentragung durch die Forschungsgesellschaft Joanneum im Lohnaufwand bzw. unter "Fremdleistungen" enthalten. Die zeitliche Zuordnung der Geschäftsführerbezüge bzw. die Art des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses zeigt folgendes Bild:

	RZ	FZG	FGJ
<u>Dienstverhältnis:</u>			
<Dr. H. Raimann>	1.01.65 bis 31.03.84	-	ab 1.04.84
<Dr. J. Wolfbauer>	-	1.03.80 bis 31.05.80	-
<Dr. Simma>	1.10.66 bis 30.04.69	1.03.75 bis 30.05.84	ab 1.06.84
<u>Werkvertragsverhältnis:</u>			
<Dr. J. Wolfbauer>	-	1.06.80 bis 30.06.84	ab 1.07.84

3.3.2.1. <Dr. Raimann>

Wie aus der Tabelle auf Seite 100 ersichtlich, stand <Dr. Raimann> bis 31. März 1984 in einem Dienstverhältnis zum Rechenzentrum Graz, welches vom bereits liquidierten Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung geführt wurde. Dem damals abgeschlossenen Dienst- und Pensionsvertrag vom 15. Juni 1975 ist unter anderem zu entnehmen, daß der Unterschied zwischen dem Gehalt des <Dr. Raimann> und dem Gehalt des nach ihm höchst bezahlten Angestellten immer mindestens 35 % betragen soll. Diesem Vertrag ist weiter zu entnehmen, daß der Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung sich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß bei Auflösung oder Änderung der Rechtsform des Vereines sein Rechtsnachfolger in den Vertrag eintritt.

Aus dem Protokoll der gemeinsamen Sitzung des jeweiligen Kuratoriums und der Hauptversammlungen der Vereine Forschungsgesellschaft Joanneum, Forschungszentrum Graz, Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung und Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung vom 19. Dezember 1983 - damals wurde die freiwillige Auflösung der drei letztgenannten Vereine beschlossen - ist zu entnehmen, daß <Präsident Dr. Blanc als Vorsitzender des Vorstandes> der Forschungsgesellschaft Joanneum im Rahmen seines Tätigkeitsberichtes zur Situation des Personals folgendes ausgesprochen hat:

"Die Rechte des Personals hinsichtlich Gehalt, Vordienstzeit etc. bleiben ungeschmälert erhalten".

Dieser Tätigkeitsbericht wurde vom Kuratorium der Forschungsgesellschaft Joanneum zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Mitarbeiter des liquidierten Vereines zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung wurden vom

Verein Forschungsgesellschaft Joanneum übernommen. Die Bilanz der FGJ zum 31. Dezember 1984 weist aus diesem Grunde sowohl eine Pensionsrückstellung für Dr. Raimann als auch übernommene Abfertigungsverpflichtungen liquidierter Forschungsvereine aus. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der ursprüngliche Dienst- und Pensionsvertrag für Dr. Raimann für seine Tätigkeit in der FGJ weiter Gültigkeit hat.

Da die FGJ, die der Prüfung durch den Landesrechnungshof unterliegt - wie aus obiger Darstellung ersichtlich - offenkundig einen vom Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung abgeschlossenen Vertrag übernommen hat, fühlt sich der Landesrechnungshof - obwohl für den letztgenannten Verein keine Prüfungszuständigkeit besteht - berechtigt, darauf hinzuweisen, daß er die Aufnahme einer Bestimmung, wonach der Unterschied zwischen dem Gehalt eines Angestellten und dem Gehalt des nach ihm höchstbezahlten Angestellten mindestens einen bestimmten Prozentsatz betragen soll, nicht für zweckmäßig hält. Dies deshalb, weil eine derartige Bestimmung dazu führen könnte, daß der Gehalt "des nach ihm höchstbezahlten Angestellten" entsprechend festgelegt bzw. erhöht werden könnte, wodurch sich eine automatische Erhöhung des Gehaltes desjenigen Angestellten ergibt, dessen Dienstvertrag eine derartige Klausel enthält.

Der Bruttogehalt des Geschäftsführers Dr. Raimann betrug:

bis Mai 1984

S 65.500,--

ab Juni 1984

S 68.560,--

Für außerhalb der Normalarbeitszeit (9.00 bis 17.00 Uhr) erbrachte Arbeitsleistungen erfolgt bzw. erfolgte eine Überstundenentlohnung. Die Verrechnung bzw. Bezahlung er-

folgte auf Basis von laufend zu führenden Überstundenaufzeichnungen, die die Anzahl, Wertigkeit und zeitliche Lagerung der Überstunden ausweisen. Die monatlichen Überstundenaufstellungen von <Dr. Raimann> wurden einem Mitglied des Vorstandes offengelegt.

Aus dem Dienst- und Pensionsvertrag vom 15. Juni 1975 - abgeschlossen zwischen dem Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung als Dienstgeber und Herrn <Dr. Raimann> als Dienstnehmer - ist keine Überstundenregelung ersichtlich. In einem Zusatzvertrag vom 30. 12. 1975 wurde vereinbart, daß mit dem Gehalt alle gemachten Überstunden abgegolten sind, wobei das Ausmaß der Überstunden mit 20 Stunden im Monat festgestellt wird. Von <Dr. Raimann> wurde ein Aktenvermerk vom 30. Dezember 1981, der vom <Vorsitzenden des Vorstandes (Präsident Dr. Blanc) und vom Finanzreferenten (Dr. Sernetz)> gezeichnet ist, vorgelegt, wonach ihm gestattet wurde, die tatsächlich geleisteten und entsprechend aufgezeichneten Überstunden zu verrechnen. Der Landesrechnungshof stellt hiezu fest, daß er die Einzelabgeltung von Überstunden im Spitzen-Management als nicht angebracht hält.

Die Überstunden bzw. Überstundenabgeltungen schwanken naturgemäß in den einzelnen Abrechnungsmonaten. Der Landesrechnungshof hat aus den Lohnkonten der FGJ die Anzahl der Überstunden bzw. das Ausmaß ihrer Abgeltung insgesamt entnommen und daraus den rechnerischen Monatsdurchschnitt gebildet:

	<u>Anzahl der bez.Überstd.</u>		<u>Überstunden- entlohnung</u>
<u>Dr. Raimann</u>			
April-Dez.84	435,5	S	273.648,40
durchschnittlich p.m.	48,38	S	30.405,--

Zusätzlich hat Dr. Raimann im Jahre 1984 eine Entschädigung für nicht konsumierten Gebührenurlaub in Höhe von brutto S 63.287,-- erhalten.

### 3.3.2.2. Dr. Simma

Seit 1. Juni 1984 wird Dr. Simma bezugsmäßig in der FGJ geführt. Ein schriftlicher Dienstvertrag mit der FGJ besteht nicht. Der Geschäftsführerbezug für Dr. Simma betrug:

bis Mai 1984

S 54.640,--

ab Juni 1984

S 57.260,-- monatlich

Auch Dr. Simma hat die zusätzlich geleisteten Überstunden abgegolten erhalten.

Im Zeitraum Juni bis Dezember 1984 wurden insgesamt 208 Überstunden mit einem Gesamtbetrag von S 111.533,23 abgerechnet, was einer durchschnittlichen monatlichen Überstundenleistung von 29,7 Stunden entspricht. Die Bestätigung dieser Überstunden erfolgt durch Dr. Raimann. Grundsätzlich wird bezüglich der Überstunden auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Darlegung der Überstunden von Dr. Raimann verwiesen. Zu den Überstunden von Dr. Simma wird nur ergänzend angemerkt, daß eine schriftliche Regelung der Überstundenverrechnung für Dr. Simma nicht besteht, da der bereits zitierte Aktenvermerk vom 30. Dezember 1981 sich ausschließlich auf die Überstundenverrechnung für Dr. Raimann bezieht (siehe Beilage 19).



3.3.2.3 Prof. Dr. Wolfbauer

Die Geschäftsführertätigkeit des Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfbauer beruht auf einem Werkvertragsverhältnis.

Hiezu hat Prof. Wolfbauer folgendes ausgeführt:

- \* Das Werkvertragsverhältnis für eine konsultative Geschäftsführung in der steirischen außeruniversitären Forschung bestand bis 30. Juni 1984 mit dem Forschungszentrum Graz und ging anschließend auf die FGJ über.
- \* Die Entgeltsvereinbarung erfolgte zu Beginn mündlich, wobei ein entsprechender Vertrag in Aussicht gestellt wurde. Dieser Vertrag ist bis 1984 nicht zustande gekommen. Es wurden die Zusagen mündlich bekräftigt und daraufhin Leistungsabrechnungen dem Inhalt und der Höhe nach akzeptiert.

Prof. Wolfbauer wörtlich:

"Der einvernehmliche Ansatz zur Entgeltermittlung liegt in der Wahrung von Relationen zu den übrigen Geschäftsführern, wobei mein sämtliches sonstiges Arbeitseinkommen in Abzug gebracht wird".

- \* Eine schriftliche Grundlage besteht seit Herbst 1984 in Form einer von den Vorstandsmitgliedern Dr. Blanc und Konsul Gaulhofer paraphierten Punktation.

Der Landesrechnungshof muß hiezu feststellen, daß ein schriftlicher Vertrag jedoch bis heute nicht besteht.

Für den Zeitraum 1. Jänner 1984 bis 30. Juni 1985 hat <Prof. Wolfbauer> mit Schreiben vom 11. Oktober 1985 unter Anführung seiner erbrachten Leistungen der FGJ eine Abrechnung vorgelegt. Dieser Abrechnung legt <Prof. Wolfbauer> zuerst die durchschnittlichen Jahresbezüge der Geschäftsführer <Dr. Raimann und Dr. Simma> zugrunde, bringt davon seine Bezüge als <Universitätsprofessor> in Abzug und begehrt die Auszahlung des Differenzbetrages. Für den Zeitraum 1. Jänner 1984 bis 1. Juli 1985 einen Betrag in Höhe von S 1,769.657,87 inkl. MWSt.

In die durchschnittlichen Bezüge seiner Geschäftsführerkollegen <Raimann und Simma> rechnet <Prof. Wolfbauer> ein:

- \* die geleisteten Überstunden und
- \* die Bezüge seiner Geschäftsführerkollegen bei der Forschungsanwendungs-Ges.m.b.H.

Wie <Prof. Dr. Wolfbauer> im diesbezüglichen Schreiben selbst ausführt, handelt es sich aber nur um eine vorläufige Abrechnung.

<Prof. Dr. Wolfbauer> führt wörtlich aus:

- \* "Ich ersuche höflichst, durch die Personalstelle mit meinen hiemit vorliegenden ergänzenden Unterlagen das vereinbarte Entgelt ermitteln zu lassen".
- \* "Zwischenzeitlich lege ich auf Basis des vorliegenden unvollständigen Bildes der Bruttoaufwendungen eine Teilrechnung".

Der Landesrechnungshof hält die Abgeltung der im Schreiben vom 11. Oktober 1985 angeführten Leistungen in der gehandhabten Art als nicht vertretbar. Weiters wird bemängelt,

daß - obwohl der mit Schreiben vom 11. Oktober 1985 in Rechnung gestellte Betrag zu diesem Zeitpunkt zum Großteil bereits akontiert war - eine Auszahlung des Differenzbetrages auf Grund einer "vorläufigen Abrechnung" erfolgte.

Der Landesrechnungshof muß hiezu zusammenfassend feststellen, daß für die Geschäftsführer ~~Prof. Dr. Wolfbauer und Dr. Simma~~ nach wie vor keine schriftlichen Verträge bestehen, obwohl der Vorstand der FGJ am 20. April 1984 den Beschluß gefaßt hat, daß für die einzelnen Herren der Geschäftsführung Verträge auszuarbeiten sind.

### 3.3.3. Mitarbeiter

#### 3.3.3.1. Dienstnehmer

Von der Gründung im Jahre 1978 bis einschließlich Oktober 1980 hat die Forschungsgesellschaft Joanneum über kein eigenes Personal verfügt. Die erforderliche Administration wurde von anderen Institutionen (z.B. Rechenzentrum, Forschungszentrum usw.) wahrgenommen. Die in den bezugshabenden Jahresabschlüssen aufscheinenden Personalkosten stellen Refundierungen dar.

Als Dienstgeber fungiert die FGJ erst ab 1. November 1980.

Seit diesem Zeitpunkt werden beispielsweise auch Lohnkonten je Dienstnehmer geführt. Die Personalkosten sind naturgemäß mit den Vereinszusammenschlüssen im Jahre 1984 sprunghaft angestiegen.

Auf die Dienstverhältnisse zwischen FGJ und ihren Dienstnehmern ist kein Kollektivvertrag anwendbar. Die Dienstverhältnisse und speziell die Entlohnung basieren auf freien Vereinbarungen. Diesbezügliche gesetzte interne Richtlinien (Betriebs- und Entlohnungsordnung) bestehen nicht.

Der Landesrechnungshof muß bemängeln, daß auch mit den übrigen Dienstnehmern - wie mit den Geschäftsführern - keine schriftlichen Dienstverträge abgeschlossen wurden. Der Landesrechnungshof gibt diesbezüglich zu bedenken, daß etwa im Falle von Arbeitsgerichtsprozessen die FGJ sich durch diese Vorgangsweise unnötigerweise unter Umständen in eine schlechtere Position begibt, da gerade der schriftliche Nachweis der getroffenen Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer für den Ausgang des Rechtsstreites oft wesentlich ist.

Überdies muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß der Dienstnehmer ein Recht auf schriftliche Fixierung der wesentlichen Vertragselemente seines Dienstverhältnisses hat.

Eine Neuordnung dieses Bereiches scheint daher im Interesse der FGJ und der Dienstnehmer vordringlich.

Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die angelaufenen Personalkosten bzw. den zum Bilanzstichtag jeweils bestehenden Personalstand:

PERSONALAUFWAND lt. VERLUST- UND GEWINNRECHNUNG - PERSONALSTAND

PERSONALAUFWAND	Kto.	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
Gehälter	5000		78.918,20 *	996.700,95 *	4.107.029,41	5.890.863,49	7.210.689,77	35.700.878,09
Gehaltsrefundierungen	5100			235.249,57	157.339,53	422.760,70	1.122.357,58	3.078.233,10
Dotierung Pensionsrückstellung	5300							191.125,--
Dotierung Abfertigungsrücklg.	5350					18.761,--	70.729,--	374.043,86
Freiwilliger Sozialaufwand	5600 5900				1.200,-- 614,17	27.196,20 1.126,44	16.379,89 12.781,02	159.582,82
Dienstreisen	5700			6.376,16	451.915,27	811.001,71	593.217,47	G 818.096,71 L 1.075.172,07
Gesetzlicher Sozialaufwand	5800			36.953,67	659.798,56	984.187,12	1.264.050,06	6.119.957,46
DB z. Ausgl. Fonds f. FB	7350			13.245,--	183.911,--	264.006,--	326.605,--	1.630.192,--
Summe - Personalaufwand:		-	78.918,20	1.288.525,35	5.561.807,94	8.419.902,66	10.616.809,79	49.097.281,11
DURCHSCHN. PERSONALSTAND		-	-	10	24	34	35	220

\* inkl. Gehaltsrefundierungen am Forschungszentrum Graz

Die Lohnverrechnung erfolgte zentral für das gesamte Personal der Forschungsgesellschaft Joanneum in Graz. Im Zusammenhang mit der buchmäßigen Erfassung bzw. Darstellung fällt im Jahre 1984 auf, daß der Personalstand in einem ersten Schritt voll als Aufwand in die Grazer Buchhaltung eingestellt, in einem zweiten Schritt der Personalkostenanteil der Rohstoffforschung-Leoben wieder herausgelöst und in die Leobner Buchhaltung (Buchungssatz: 9410 an 5000) überrechnet wird. Diese Vorgangsweise offenbart eine völlige Trennung der Aufwandsbereiche der Zentrale Graz und der Filiale Leoben, was in Ansehung des Umstandes, daß es sich um ein einheitliches Unternehmen handelt, auf den ersten Blick nicht sinnvoll erscheint. Die sachliche, wenn auch nicht wirtschaftliche Begründung liegt in der im Jahre 1984 noch bestehenden - und erst im Jahre 1985 eliminierten - unterschiedlichen Buchhaltungs- und Kostenrechnungsorganisation in der Zentrale Graz bzw. der Filiale Leoben.

### 3.3.3.2. Mitarbeiter auf Honorarbasis

Speziell für den Bereich der angewandten Forschung stellen Wissens- und Technologietransfer sowie postgraduale Weiterbildung unabdingbare Erfordernisse dar. Die FGJ hat sich bei ihren Forschungsprojekten neben einer Anzahl eigener Dienstnehmer auch freier Mitarbeiter bedient. Diese Form der Einbindung vorhandenen geistigen Potentials hat einen wechselseitigen Befruchtungseffekt, da dem eingebrachten "know-how" die Chance praktischer Erfahrungsgewinnung bzw. Weiterbildung gegenübersteht. Da insoferne auch die knappen Mittel effektiver und effizienter einsetzbar sind, liegt die Einbeziehung freier Mitarbeiter grundsätzlich auf der Linie von Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Finanzbuchhaltung der geprüften Jahre der Forschungsgesellschaft Joanneum weist folgende Honoraransätze aus:

	Konto 6400 <u>Wissenschaftliche Honorare</u>	Konto 6490 <u>Sonstige Honorare</u>
1978	150.000,--	20.200,--
1979	-	33.000,--
1980	2,053.082,96	387.258,02
1981	1,243.100,79	1,111.615,35
1982	2,130.888,54	2,256.159,07
1983	1,689.479,87	3,773.417,10
1984	4,339.687,93	3,628.037,94

Es ist festzustellen, daß die Zuordnung der Honorare zu den einzelnen Konten der Finanzbuchhaltung mehr oder minder willkürlich erfolgte. Honorarnoten, die von Universitätsprofessoren oder Akademikern gelegt wurden, sind vorwiegend dem Konto 6400 "Wissenschaftliche Honorare" zugeordnet worden. Es kann daher keine Aussage über eine definitive



Zuordnung zu wissenschaftlicher Leistung einerseits bzw. administrativer Hilfeleistung andererseits erfolgen.

Die überwiegende Zahl der Honorarzahlungen betrifft Forschungsprojekte, die unter der verantwortlichen Leitung von Wissenschaftlern steirischer und auswärtiger Hochschulen abgeführt werden. Die Honorierung des freien Mitarbeiterstabes, der hauptamtlich vorwiegend universitären Bereichen zuzuordnen ist, erfolgte auf werksvertraglicher Basis. Die Fremdleistungshonorare wurden im Rahmen der Projektbudgetierung kalkuliert. Die Honorarnoten sind von Institutsleitern bzw. den verantwortlichen Projektleitern abgezeichnet worden. Diese Projektleiter wählten größtenteils ihren Mitarbeiterstab selbst aus.

Somit ist für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der jeweilige Projektleiter verantwortlich. Das Vertragsverhältnis zwischen Forschungsgesellschaft Joanneum und dem Projektleiter basierte, von Projekt zu Projekt unterschiedlich, auf freien Vereinbarungen.

Der Verein FGJ hatte 1984 180 verschiedene wissenschaftliche Projekte in Arbeit. Ende 1984 bestand die Gesellschaft aus insgesamt 26 fachlich eigenständigen Forschungseinheiten, die in Graz, Leoben und Laxenburg diese Forschungsprojekte, überwiegend im Rahmen von Vertragsforschung, bewältigten.

Es würde den Rahmen dieser Prüfung bei weitem übersteigen, auf die einzelnen Projekte näher einzugehen. Um jedoch einen Überblick über die Fächerung des Kundenkreises in der Vertragsforschung zu vermitteln, wird folgende Übersicht über die Umsatzanteile - bezogen auf das Jahr 1983 - wiedergegeben:

Bundesstellen	14,8 %
Land Steiermark	6,3 %
Übrige Bundesländer	29,9 %
Gemeinden und Kammern	
Forschungsförderungsfonds	1,5 %
Gewerbe und Industrie Inland	18,6 %
Gewerbe und Industrie Ausland	13,0 %
Internationale Organisationen und Programme	11,9 %
Sonstige	3,7 %
Universitäten	0,3 %

Die Geschäftsführung begründete die individuelle Honorargestaltung mit dem Hinweis, daß im wissenschaftlichen Bereich Honorarschemata und Leistungsnachweise absolut unüblich sind.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, daß im Rahmen dieser Prüfung im Einzelfall keine Aussagen über die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit im Einsatz von Geldmitteln für Honorarzahungen getroffen werden können. Die Beurteilung des Leistungsumfanges und der Angemessenheit der Entgelte im Rahmen von Forschungsarbeiten setzt ein spezielles Fachwissen für den jeweiligen Bereich voraus.

Die Grundeinstellung maßgebender Verantwortungsträger, eine unbürokratisch geführte außeruniversitäre Forschungseinrichtung zu sein, läßt sich aus den Ausführungen maßgebender Verantwortungsträger ableiten.

Aus der vorliegenden Protokollsammlung ist auszugsweise anzuführen:

- \* Aus dem Protokoll über die Kuratoriumssitzung der FGJ vom 29. Mai 1979, Seite 13:

◁"Präsident Landeshauptmann Dr. Niederl"▷ dankt für den Finanzbericht und berichtet, daß bereits aus anderen Bundesländern Anfragen eingetroffen sind, um an dieser vorbildhaften und unbürokratischen Einrichtung für Forschungsförderung zu partizipieren.

- \* Aus dem Protokoll über die Kuratoriumssitzung der FGJ vom 30. Jänner 1980, Seite 9

Zitat der Ausführungen von ◁Sektionschef Grill:▷  
"Von besonderer Bedeutung in der Zukunft muß auf die Unterscheidung zwischen dem rein privat geführten Forschungsinstituten, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof nicht unterliegen, und der Gestion der FORSCHUNGSGESELLSCHAFT JOANNEUM, die auf Grund ihrer Trägerschaft der Prüfung durch den Rechnungshof unterliegen, geachtet werden, um allfällige Konfliktsituationen von vorneherein zu vermeiden".

- \* Protokoll über die Hauptversammlung und Sitzung des Kuratoriums der Forschungsgesellschaft Joanneum vom 25. Juni 1981.

Auf Seite 13, dritter Absatz heißt es:

◁"Präsident Dr. Niederl"▷ freut sich über diese Ausführungen und führt ergänzend aus, daß der Gründungsgedanke auch darauf abzielte, die Bürokratie möglichst einzuschränken".

- \* Im Protokoll der Sitzung des Kuratoriums und der Hauptversammlung vom 19. Dezember 1983 (Liquidationssitzung) sind eine Fülle von Meinungen wiedergegeben, die den "notwendigen Freiraum für die Wissenschaft gegenüber einer Vergrößerung der Verwaltung, die nach dem Parkinsonschen Gesetz arbeitet." Dem Protokoll sind Ausführungen von ◁Prof. Rinner und Prof. Kratky▷ in dieser Richtung zu entnehmen.

"Wir machen heute einen Schritt mehr in Richtung der staatlichen Kontrolle. Wir sind aber sicher, daß die Menschen, die über uns stehen, dennoch ihr Möglichstes tun, um uns Freiheit zu lassen. Glauben Sie mir, nur so kann es Vernünftiges herauskommen.

Ich darf jetzt abschließend noch eines sagen und dies gleichzeitig als Entschuldigung gelten lassen für alle, die uns vielleicht einmal schikaniert haben oder werden können: Wenn man weit weg sitzt, und der Beamte hat eine Million bewilligt und er versteht nichts von der Sache, weil er nichts von ihr verstehen kann, was gar kein Mangel ist, ich verstehe schließlich auch nichts von der Tätigkeit meiner Kollegen im Nachbarhaus, so trägt er doch eine Verantwortung für das bewilligte Geld. Und diese Verantwortung und das Nichtverstehen erzeugt in ihm eine gewisse Angst, daß er sein Geld einem Unwürdigen geben muß, was dazu führt, daß er eine Kontrolle durchführen will und dies tut er, indem er Berichte verlangt; Berichte darüber, was mit dem Geld geschehen soll und Berichte darüber, was mit dem Geld geschehen ist. Deswegen ist es für uns eigentlich sehr schön, daß wir die verantwortlichen Personen hier in nächster Nähe haben und zu ihnen hingehen können und vortragen können, was wir vorhaben und was wir machen wollen."

"Für die Universität sind die Vorteile in der Kooperation die Möglichkeit der Anschaffung von Gerätschaften sowie in der Förderung des Besuchs und der Kontaktnahme mit ausländischen Institutionen sowie in der Förderung von Veranstaltungen im eigenen Land. Durch diese Einrichtungen wird der Freiheitsraum der Hochschullehrer vergrößert, und für die Forschung ist nichts so notwendig wie ein gewisses Maß an Freiheit. Nicht die perfekte Planung und eine vollkommene Verwaltung sichern den Erfolg, sondern die Intuition des Forschers, welche sich nur bei einem gewissen Freiheitsraum enthalten kann....."

"Wie war der bisherige Weg? Als einer der Alten fühle ich mich berufen, diesen Rückblick zu gestalten. Rückblickend betrachtet war alles, was wir getan haben, wie eine Wildwasserfahrt. Am Anfang an ein kleines, gebrechliches Schiff, das nur durch den idealistischen Einsatz der gesamten Mannschaft und durch die verständnisvolle Förderung durch die Landesregierung am Wasser blieb und Klippen umschiffen konnte, und welches vor allem durch den genialen Steuermann aus den wilden Wassern herauskommen konnte, Manches gefährliche Wegstück wurde unwissend zurückgelegt, und erst nachher wurde bewußt, wie schwierig der Weg war. Daß unter solchen

Umständen Überlegungen für eine perfekte bürokratische Struktur unmöglich waren, ist verständlich. Nun ist das Schiff in ein ruhiges Wasser eingefahren, es ist größer geworden und wir Wissenschaftler sind dankbar für die sich nun neu eröffnenden Möglichkeiten und Ehreerhaltung, wir haben aber gleichzeitig auch eine Bitte: Die neue Ordnung bedingt eine Vergrößerung der Verwaltung, die nach dem Parkinsonschen Gesetz die Tendenz hat, sich zu vermehren. Unter dem Hinweis auf den notwendigen Freiraum für den Wissenschaftler erlaube ich mir die Bitte auszusprechen, dafür zu sorgen, daß der parkinsonsche Trend im steirischen Bereich nicht stattfindet....."

### 3.3.4. FESTSTELLUNGEN ZUR PERSONALSTRUKTUR

Grundsätzlich ist zur Personalstruktur festzustellen, daß alle Angaben mit ziffernmäßigen Aussagen "Momentaufnahmen" darstellen. Insbesondere im Bereich des wissenschaftlichen Personals, das auf der Basis von Werksverträgen tätig ist, sind naturgemäß starke Schwankungen gegeben. Dieser Personalstand ist an die jeweils in Arbeit befindlichen Projekte gebunden, daher sind alle diesbezüglichen Aussagen, wie sie vornehmlich den Medien zu entnehmen sind, nur im "langzeitlichen Durchschnitt" zu sehen.

Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, standen beim Verein FGJ zum Stichtag 31. Dezember 1984 220 Personen in einem Dienstverhältnis. Zum selben Stichtag wird die Zahl aller im Forschungsverbund Tätigen (einschließlich der betriebsbedingten Überschneidungen zur FAGmbH.) von Direktor Dr. Raimann mit rund 340 Personen angegeben.

Nach einer Übersicht der Kostenstellen kann das Personal der Kostenstelle 101-115 als jenes der Allgemeinen Verwaltung bezeichnet werden. Das den übrigen Kostenstellen zugesprochene Personal ist jenes einzelner Institute bzw. Abteilungen (z.B. Kostenstelle 120 entspricht dem Personal des Zentrums für Elektronenmikroskopie etc.).

Der Personalstand der "Allgemeinen Verwaltung" umfaßt durchschnittlich rund 40 bis 45 Personen, welche folgenden Kostenstellen zuzuordnen sind:

KSt. 101 Direktion/Vorstand

3

davon 1 (Prof. Wolfbauer)  
auf Werkvertragsbasis

KSt. 104 Sekretariat	8-11
KSt. 105 Buchhaltung	6
Hier ist ausschließlich die Finanzbuchhaltung in Graz ausgewiesen	
KSt. 108 Lohnverrechnung	1
KSt. 111 Telefonzentrale	2
KSt. 113 Reinigungsdienst	13
Hier sind aus räumlichen Gründen bedingt Überschnei- dungen zu einzelnen Instituten möglich.	
KSt. 114 Zentraler Dienst	4-5
KSt. 115 Planungssekretariat	3-5

Eine exakte Trennung in wissenschaftliches Personal und "Personal im Verwaltungsdienst" ist nicht möglich. Hierüber gibt es keine Aufzeichnungen. Es kann angenommen werden, daß durchschnittlich etwa 75-90 % des Personals in der sogenannten Vertragsforschung tätig und damit im weitesten Sinne "wissenschaftlich" tätig ist.

Grobschematisch waren die Kompetenzen zwischen den Geschäftsführern bis 1984 wie folgt verteilt:

◁ Dir.Dr. Raimann: ▷

Personal  
Finanzen  
Gesamtmanagement

◁ Dr. Simma: ▷

Kommerzielle Verwertung  
von Forschungsergebnissen

◁ Univ.Prof. Wolfbauer: ▷

Rechnungswesen

Der Landesrechnungshof muß bemängeln, daß eine exakte Abgrenzung der Kompetenzen der Geschäftsführer im Überprüfungszeitraum nicht gegeben war.

Eine Geschäftsordnung für das Direktorium der FGJ wurde in Schriftform erst mit 2. Juli 1985, gezeichnet durch Dr. Blanc als Vorsitzenden des Vorstandes und durch Dkfm. Kolitsch als Finanzreferent, erlassen (Beilage 20). In dieser Geschäftsordnung sind auch die Aufgabenbereiche der Geschäftsführer in eingehender Form dargestellt.



### VIII. REVITALISIERUNGSPROJEKT METAHOF SCHLÖßL

Die Forschungsgesellschaft Joanneum hat auf Grund des mit der Stadt Graz als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1926, KG IV Lend, am 29. September 1980 bzw. 18. Oktober 1980 abgeschlossenen Baurechtsvertrages das Baurecht an der vorbezeichneten Liegenschaft für den Zeitraum von 80 Jahren (bis zum Jahre 2060) erworben. Ihr stehen sohin auf den darauf befindlichen Gebäuden (Schloß und ehemaliges Stallgebäude) die Rechte eines Eigentümers zu. Das Metahofschlößl befand sich zur damaligen Zeit in einem desolaten Zustand. Die Forschungsgesellschaft Joanneum hat sich gemäß Punkt 6 des Vertrages verpflichtet, die Renovierungs-, Sanierungs-, und Adaptierungsarbeiten am Metahofschlößl unverzüglich in Angriff zu nehmen und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluß zu bringen. Dem Baurechtserwerb lag die Absicht zu Grunde, das Schloß und das Nebengebäude unter Beachtung denkmalschützerischer Aspekte zu renovieren, um einen repräsentativen Sitz für die Forschungsgesellschaft Joanneum zu schaffen.

Mit den Bauarbeiten wurde Anfang Februar 1981 begonnen. Die feierliche Eröffnung erfolgte im Juni 1982. In den Protokollen der Vorstandssitzungen bzw. Kuratoriumssitzungen spiegeln sich die wichtigsten Stationen dieses an sich atypischen Vereinsprojektes - Bauherr eines Revitalisierungsprojektes - folgend wieder:

\* Kuratoriumssitzung vom 30. Jänner 1980.

"Dafür kann aber berichtet werden, daß von der Stadt Graz das schon oft genannte Metahofschlößl der Forschungsgesellschaft Joanneum im Baurechtswege zur Verfügung gestellt wird. Dieses Schloß soll nach einer vorbildlichen denkmalschützerischen Renovierung revitalisiert werden. Es wird der Sitz der Forschungsgesell-

schaft Joanneum werden, weiters wird es die ÖAF aufnehmen. Darüberhinaus soll eine Adaptierung des ehemaligen Stallgebäudes vorgenommen werden. Mit dem Bau soll schon in den nächsten Monaten begonnen werden, falls sich keine widrigen Umstände einstellen, bzw. bürokratische Hürden sich als unüberwindbar erweisen sollten. Über die Finanzierung dieses Großprojektes kann hier vorläufig auch andeutungsweise nicht gesprochen werden. Auf jeden Fall soll die Finanzierung außerhalb des Budgets der Forschungsgesellschaft Joanneum erfolgen."

\* Vorstandssitzung vom 22. Juli 1980

"1. Der Abschluß eines Baurechtsvertrages mit der Stadtgemeinde Graz betreffend das Metahofschloß wird beschlossen"

"4. Die Sanierung, Restaurierung und der Umbau des Metahofschlosses für Zwecke der Forschungsgesellschaft Joanneum und der österreichischen Akademie für Führungskräfte wird beschlossen".

\* Vorstandssitzung vom 2. Februar 1981

"1. Der zwischen der Stadt Graz und der Forschungsgesellschaft Joanneum am 29. September 1980 abgeschlossene Baurechtsvertrag wird genehmigt.

2. Die Fachabteilung IVb der Landesbaudirektion wird auf Grund des am 30. Jänner 1981 vorgelegten Vorschlages für die Vergabe der Bau- und Baunebenarbeiten für das Metahofschloß ermächtigt, die Bauarbeiten in Auftrag zu geben."

\* Vorstandssitzung vom 22. Juni 1981

"Der gesamte Investitionsbedarf gliedert sich wie folgt:

Hauptgebäude	23,940.000
Nebengebäude	5,650.000
Gesamtinvestitionen	29,590.000

Im Hinblick auf die geplante Eröffnung im Mai 1982 ist mit einem Mittelbedarf für 1981 von ca. zwei Drittel zu rechnen, dies sind S 19.073.000,--.

Die Gesamtfinanzierung setzt sich aus S 18,000.000 Landesmitteln und S 3,000.000 Bundesmittel (Denkmalpflege) und einer entsprechenden Eigenfinanzierung zusammen.

Die zur Zeit noch offene Finanzierung soll durch Mietverträge mit und eventueller Mietvorauszahlung durch den Bund (BMWF, Lehrkanzel Prof. Dr. Kraus, Universität Graz) und Mieten der ÖAF aufgebracht werden.

Dem Mittelbedarf von S 19,073.000,-- für 1981 stehen zum Teil erfolgte und noch zu erwartende Eingänge von seiten des Landes Steiermark in der Höhe von S 12,000.000,-- und S 500.000,-- von seiten des Bundes gegenüber. Die offene Finanzierung von S 7,230.000,-- soll durch Ausnützung von Lieferantenkrediten bzw. mit kurzfristigen Darlehen in das Jahr 1982 hinein überbrückt werden, wo die nächsten Zahlungstranchen vom Bund und Land fällig sind."

\* Vorstandssitzung vom 19. Dezember 1981

"Kosten für Metahofschlößl:	
Hauptgebäude	23,400.000,--
Nebengebäude	5,600.000,--
Summe	29,000.000,--

Finanzierung: gesichert: 19,000.000 (davon 18 Land, 1 Bund).

Vom Bundesdenkmalamt von 1982 und 1983 je eine weitere Million in Aussicht gestellt, also insgesamt 3 Millionen. Das Ansuchen um diesbezügliche Mittel vom 18. Dezember 1981 nennt 6,9 Millionen Aufwand für denkmalpflegerische Maßnahmen.

Restbedarf soll durch gesicherte Darlehen finanziert werden (Belastung der Liegenschaft, möglich durch Baurechtsvertrag):

1. 5,5 Millionen Laufzeit: 20 Jahre  
3 Millionen Laufzeit: 10 Jahre
2. 1,5 Millionen Laufzeit: 10 Jahre  
1 Million Laufzeit: 20 Jahre"

"Prof. Wolfbauer ergänzt, daß zu den 29 Millionen noch ca. 2 Millionen an Anschlußgebühren kommen, mit der Liquidität ist es sich im heurigen Jahr ausgegangen."

"Direktor Raimann: Die erste Schätzung des Bauamtes belief sich auf ca. 18 Mio., diese Summe wurde auch vom Land gegeben. Die denkmalpflegerischen Arbeiten konnten erst während des Baues bewertet werden, es wurde viel mehr als notwendig angenommen."

"Präsident Blanc: Ein weiterer Grund für die Kosten-erhöhung waren die langwierigen Baurechtsverhandlungen mit dem Magistrat Graz, die Schätzung der 18 Millionen wurde zu Verhandlungsbeginn abgegeben."

\* Vorstandssitzung vom 10. Mai 1982

"In seinem Bericht gibt der Vorsitzende seiner Freude darüber Ausdruck, daß diese Sitzung als erste offizielle Sitzung von Vereinsorganen der Forschungsgesellschaft Joanneum und der österreichischen Akademie für Führungskräfte bereits im Metahofschloß stattfinden kann.

Nach einem Rückblick auf das Zustandekommen des Projektes, das aus einer desolaten Bauruine ein revitalisiertes Schmuckstück für Graz entstehen ließ, unterstreicht <Präsident Dr. Blanc> das Bemühen, den vorgesehenen Finanzrahmen einzuhalten. Dies sei durch persönliches Engagement der zuständigen Verantwortungsträger in beachtlichem Maße möglich geworden. So konnten z.B. allein bei den Tischlerarbeiten ca. 1 Million Schilling eingespart werden."

"Direktor Dr. Raimann>erstattet einen kurzen Finanzbericht und teilt mit, daß einschließlich aller, ursprünglich nicht vorgesehenen Investitionen, mit einem Finanzbedarf von S 31 Millionen zu rechnen sein wird."

"Bisher wurden über S 22,6 Millionen Rechnungen gelegt, wobei S 3,4 Millionen noch zur Zahlung heranstehen. Für 11,7 Millionen Schilling wurden Kredite (Baurechtsbeleihnung) mit einer 10 bzw. 20-jährigen Laufzeit aufgenommen.

Für die nächsten 10 Jahre sind Zinsen und Annuitäten von 1,7 Millionen Schilling per anno zu berücksichtigen. Die Kosten für Strom, Heizung, Service etc. werden laut Berechnungen jährlich ca. S 360.000,-- betragen."

\* Kuratorium - und Hauptversammlungssitzung am 19. Dezember 1983

".....ich (Präsident Dr. Blanc) hätte mir auch in meinen künsten Träumen niemals erwartet, daß wir einmal die Generalversammlung einer großen Forschungsgesellschaft im eigenen Schloß werden abhalten können.

Heute fühle ich mich hier in diesem Saal wesentlich lockerer und freier als ich mich gefühlt habe bei der feierlichen Eröffnung vor eineinhalb Jahren vor höchsten und hohen Staatsfunktionären. Damals wußte ich, daß von den 32 Millionen Schilling Revitalisierungskosten S 12 Mio. nicht finanziert waren, ich wußte nicht, ob diese Summe aufgetrieben wird; aber heute weiß ich, daß es gelungen ist. Deshalb verstehen Sie meine wesentlich bessere Stimmung."

Laut dem Buchhaltungskonto "Anlagen im Bau befindlich" betragen die Generalsanierungskosten (Renovierung, Sanierung und Umbau) für das Metahofschloß bzw. das Nebengebäude:

Aktivierung 1980	S	393.314,26
<u>Aktivierung 1981</u>	S	<u>4,052.469,28</u>
	S	4,445.783,54
<u>Aktivierung 1982</u>	S	<u>27,844.457,72</u>
Summe Baukosten	S	<u>32,290.241,26</u>
		=====

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. November 1980 den Beschluß gefaßt, daß bei der neu zu eröffnenden Voranschlagsstelle 5/279003-7700 "Metahofschlößl, Ablöse" ein außerplanmäßiger Kredit für den Haushalt 1980, 1981 und 1982 von je S 6 Millionen, d.s. zusammen S 18 Millionen, genehmigt wird.

Für die denkmalpflegerischen Arbeiten im Zuge der Revitalisierung des Metahofschlößls in Graz hat das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Jahre 1981 zwei Raten von je S 500.000,-- und im Jahre 1982 zwei Raten von je 1 Million Schilling bewilligt. Der finanzielle Zuschuß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betrug daher insgesamt 3 Millionen Schilling.

Baukosten	S	32,290.241,26
- Subventionen Land Steiermark	S	18,000.000,--
- Subventionen BMWF	S	3,000.000,--
Herstellungskosten gemäß § 6 Z 10 ESTG 1972	S	11,290.241,26
		=====

Zur Zwischenfinanzierung obiger Herstellungskosten wurden mit Genehmigung des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Joanneum insgesamt vier Hypothekendarlehen (Baurechtsbeleihung) beim Österreichischen Creditinstitut AG aufgenommen:

Darlehen Nr. 500-52435-101	S	5,500.000,--
Darlehen Nr. 500-52435-301	S	3,000.000,--
Darlehen Nr. 500-52435-302	S	1,400.000,--
Darlehen Nr. 500-52435-102	S	1,800.000,--
	S	11,700.000,--
		=====

Nach Abzug der Spesen verblieben S 10,802.110,-- zur widmungsgemäßen Disposition.

Im Rahmen der Gesamtfinanzierung war vorgesehen, daß die Republik Österreich für die Einmietung des "Institutes für Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Verwaltungswirtschaft" der Universität Graz anteilige

Baukosten im Betrag von rund 7 Mio. S trägt, und zwar im Wege einer Mietvorauszahlung auf die Dauer des Baurechtsbestandes. Laut dem vorliegenden Mietvertrag (Beilage 21) vom 25. Oktober 1982 wurde der in drei Tranchen fällige Hauptmietzins mit S 7,042.000,-- für die Bestandsdauer (bis zum Jahre 2060) festgelegt. Die Vorschreibung bzw. Saldierung erfolgte laut den Kostenbeitragsnoten der Forschungsgesellschaft Joanneum vom 19. April 1984 (1. Rate) und 11. Oktober 1985 (zweite und dritte Rate).

Die Refinanzierung der Zwischenfinanzierung im Wege der Darlehenstilgung aus dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugeflossenen Mietvorauszahlungsbeträgen ist nicht realisiert worden.

	20.80 *	65,28 *
142,48	20,81 *	
61,48	3,67 *	
100,00	10,00 *	

Weitere Mieter neben dem "Institut für Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Verwaltung und Verwaltungswirtschaft" der Universität Graz sind:

- \* Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Beilage 22) für Zwecke der Verwaltungsakademie. Der monatliche Mietzins wurde mit S 50,-- pro Quadratmeter, somit S 25.650,--, vertraglich festgelegt.
- \* Die Österreichische Akademie für Führungskräfte. Die jährliche Miete beträgt S 1.000,-- plus Umsatzsteuer. Die Hintergründe für diesen Anerkennungs-zins waren aus den eingesehenen Unterlagen nicht ersehbar. Im Mietvertrag (Beilage 23) wird lediglich auf den Förderungsaspekt durch die öffentliche Hand verwiesen.

Dem Landesrechnungshof ist es nicht verständlich, daß von der ÖAF, die für die Teilnahme an den von ihr veranstalteten Schulungen entsprechende Teilnahmegebühren verlangt, für die Vermietung von Räumlichkeiten nur ein Anerkennungs-zins verlangt wird. Besonders wird in diesem Zusammenhang darauf erwiesen, daß bisher eine Ausfinanzierung der Revitalisierung des Metahofschlößls noch nicht sichergestellt werden konnte.

Die Nutzungsanteile der einzelnen Mieten betragen:

Mieter-Metahof	m <sup>2</sup>	Prozentanteil v. Gesamtkomplex	Prozentanteil v. Hauptgebäude
Verwaltungsakademie (ab 5/82)	513	30,62 %	-
ÖAF (ab 4/82)	758,75	45,30 %	65,29 %
Universität Graz (ab 11/82)	341,98	20,41 %	29,42 %
Unvermietete Räume	61,48	3,67 %	5,29 %
	<u>1.675,21</u>	<u>100,00 %</u>	<u>100,00 %</u>



Rückschauend ist festzustellen, daß sich die außerhalb des ordentlichen Budgets der FGJ abgewickelte Finanzierung der Renovierung des Metahofschlößls gebarungsmäßig mit den Herstellungskosten zu keinem Zeitpunkt ausgeglichen hat. Selbst unter Berücksichtigung der nicht auf Selbstkostendeckung basierenden Mietvorauszahlung des Bundes bleibt ein Finanzierungsdefizit von rund 4 Mio. S bestehen. Abgesehen davon, daß eine Abdeckung aus Überschüssen eigenwirtschaftlicher Betätigung wenig realistisch ist, könnte durch dieses Projekt auch die Frage der Gemeinnützigkeit aufgeworfen werden. In der offen verbliebenen Finanzierung des Revitalisierungsprojektes Metahofschlößl liegt offensichtlich eine der Wurzeln der heutigen Liquiditätsproblematik.

Mit den Aufgaben und Zielsetzungen der FGJ - nämlich der Förderung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen - hat das Revitalisierungsprojekt Metahofschlößl von Anbeginn an wenig gemein. Die Schaffung eines Mietobjektes ist schwerlich als Aufgabenerfüllung im Sinne der Satzungen zu interpretieren, zumal die Mieter ihrer Natur nach nicht zum Kreis der zu Fördernden zählen. Der mangelnde Sachzusammenhang zu den Satzungszielen erweist sich auch in dem Umstand, daß die Gebarung nicht im ordentlichen Budget angesiedelt wurde.

Die in den Jahren 1981 und 1982 im Betrage von 21 Mio. S für Zwecke der Finanzierung des Bauvorhabens Metahofschlößl zugegangenen Subventionen wurden gemäß § 6 Z.10 ESTG 1972 zu Lasten der Anlagenzugänge dieses Jahres verrechnet; in der Jahresbilanz scheinen daher lediglich die aus anderen Mitteln bezahlten Anschaffungs- und Herstellungskosten (vermindert um die Abschreibung auf Basis 40-jähriger Nutzungsdauer) auf.

Der Landesrechnungshof vertritt hier die Ansicht, daß die Subventionen wirtschaftlich nicht dem Gewährungsjahr zuzuordnen sind, daher auch optisch entsprechend der Nutzungsdauer der mit ihrer Hilfe angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter offen auszuweisen sind.

Diese Transparenz kann dadurch erreicht werden, daß in der Handelsbilanz die gesamten - also auch die durch Subventionen gedeckten - Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens aktiviert werden und zum Ausgleich eine Wertberichtigung (Wertberichtigung zum Anlagevermögen auf Grund von Subventionen) in Höhe der für Anlagenzugänge verwendeten Subventionen ausgewiesen wird.

Die Abschreibungen sind sodann von den vollen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens zu berechnen und günstigerweise nach indirekter Abschreibungsmethode den "Wertberichtigungen zum Anlagevermögen auf Grund nutzungsbedingter Abschreibung" bzw. der "Bewertungsreserve auf Grund von steuerlich zulässigen Sonderabschreibungen" zuzuweisen. Jener Teil der Abschreibungen, der auf die mit Subventionen finanzierten Teile der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Anlagevermögens entfällt, wird den "Wertberichtigungen auf Grund von Subventionen" entnommen; damit wird erreicht, daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nur der steuerlich verrechenbare Nettobetrag der Abschreibungen (von dem um die Subventionen gekürzten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten) ausgewiesen wird. Die "Bewertungsreserve" wird gleichermaßen im Ausmaß des Entfalles der nutzungsbedingten Abschreibungen aufgelöst.

Die sohin in den jeweiligen Bilanzen ausgewiesenen "Wertberichtigungen auf Grund von Subventionen" zeigen jenen Teil, der zur Deckung von Anlageanschaffungen verwendeten Subven-

tionen, der nach Abzug der seit Anschaffung dieser Anlagen verrechneten Abschreibungen und Sonderabschreibungen übriggeblieben ist (unverbraucher Rest). Wirtschaftlich gesehen handelt es sich hierbei um eine unversteuerte Rücklage.

Die von der IPW Interaudit, Prüfungs- und Wirtschaftsberatungsges.m.b.H. bei Erstellung des Jahresabschlusses 1984 verwendete Darstellungsform (Bewertungsreserve auf Grund erhaltener Anlagesubventionen) entspricht der Systematik nach der dargelegten Auffassung des Landesrechnungshofs.

Der Landesrechnungshof verweist abschließend noch einmal darauf, daß

- \* selbst unter Berücksichtigung der Mietvorauszahlung des Bundes ein Finanzierungsdefizit von rund 4 Mio. S bestehen blieb,
- \* die oberwähnte Mietzinsvorauszahlung des Bundes nicht zur Refinanzierung einer Zwischenfinanzierung verwendet wurde und
- \* es nicht verständlich ist, warum von der Österreichischen Akademie für Führungskräfte nur ein Anerkennungs-zins verlangt wird.

IX. DARSTELLUNG VON POSITIONEN ZU DEN JAHRESABSCHLÜSSEN

	1 9 7 8	1 9 7 9	1 9 8 0	1 9 8 1	1 9 8 2	1 9 8 3	1 9 8 4
<b>BILANZ (in T.S.):</b>							
<b>BILANZSUMME</b>	5,328	3,987	20,580	78.530	56.299	59.449	243.425
<b>Aktiva:</b>							
Anlagevermögen	-	128	1,587	7,877	17,468	17,170	145.733
Umlaufvermögen	5,328	3,859	18,993	70,653	38,831	42,279	97,690
<b>Passiva:</b>							
Eigenmittel	137	285	1,018	1,102	1,037	4,263	88,464
Fremdmittel	5,191	3,702	19,562	77,428	55,262	55,186	145,733
=====							
<b>GEWINN- u. VERLUST-RECHNUNG :</b>							
Erträge	321.681,53	12,333.890,46	11,013.570,64	34,823.948,49	55,087.120,54	51,799.712,68	157,984
Aufwendungen	184.457,--	12,214.770,90	11,011.848,86	34,854.434,35	58,256.789,57	51,669.744,67	161,834
Steuerl. Gewinn	137,224,53	119.119,56	1.721,78	--	--	129.988,01	--
Steuerl. Verlust	--	--	--	- 30.485,86	- 3,169.669,03	--	- 3,849
+ Investitionsfreibetrag	--	28.393,--	243.507,--	577.202,--	3,148,560,--	364.846,--	4,676
+ Abfertigungsrücklage	--	--	--	--	18.761,--	70.729,--	374
+ Pensionsrückstellg.	--	--	--	--	--	--	191
- Auflösung IFB	--	--	--	--	- 62.268,--	-126.734,--	- 28
Wirtschaftlicher Gewinn	137.224,53	147.512,56	245.228,78	546.716,14	--	438.779,01	1,363
Wirtschaftlicher Verlust	--	--	--	--	- 64.616,03	--	--
=====							

## ERLÄUTERUNG ZUR DARSTELLUNG DER JAHRESABSCHLÜSSE

### **Bilanzsumme:**

Die Bilanzsumme ist im betriebswirtschaftlichen Sprachgebrauch als eine der klassischen Betriebskennzahlen zu bezeichnen. Vom sachlichen Inhalt werden durch sie Aussagen über die Vermögensstände des betreffenden Unternehmens getroffen. Diesen ist jedoch mit einigen Vorbehalten entgegenzutreten, weil unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten in der Bilanzerstellung zu Verzerrungen und unechten Aufblähungen führen können. Es ist hier zum Beispiel die indirekte Abschreibungsform beim **Anlagevermögen** anzuführen, durch welche das Anlagevermögen mit den vollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten in die Bilanz aufgenommen wird, welchen real die Abschreibungsbeträge gegenüberzustellen wären.

### **Anlagevermögen:**

Die in der vorliegenden Tabelle ausgewiesenen Bilanzansätze für die Jahre 1978 bis 1983 weisen beim Anlagevermögen Nettobeträge aus. Das bedeutet, daß die Abschreibungsbeträge (AfA) bereits abgesetzt wurden. Weiters ist festzustellen, - darauf wird im Bericht im einzelnen eingegangen- daß in den ausgewiesenen Bilanzansätzen die zugeflossenen Subventionsbeträge nicht enthalten sind.

Das Jahr 1984 ist mit den Vorjahren in keiner Weise vergleichbar. Wie bereits ausführlich dargestellt wurde, sind zum einen die Anlagegüter der liquidierten Vereine "Verein Forschungszentrum Graz", "Verein zur Förderung der elektronischen Informationsverarbeitung" und "Verein zur Förderung der Tieftemperaturforschung" mit dem Ansatz von insgesamt S 50,970.806,28 dem "Verein Forschungsgesellschaft Joanneum" zugeführt worden. Zum anderen wurde bei den Abschreibungen 1984 die Bruttomethode gewählt, d.h., die kumulierte Wertberichtigung wurde auf der Passivseite separat ausgewiesen.

Eine wertmäßig wesentliche Position bildet 1984 der Zugang des Gebäudes Graz, Steyrergasse 17 bis 21, dessen fiktive Anschaffungskosten mit 35,5 Mio. S (lt. Schätzungsgutachten) in die Bilanz aufgenommen wurden. Die Restnutzungsdauer wurde mit 30 Jahren angenommen.

#### **Umlaufvermögen:**

Die wesentlichsten Positionen dieses Bilanzansatzes sind "nicht abgerechnete Leistungen", "halbfertige Leistungen", "sonstige Forderungen" und "Geldanstalten" (die einzelnen Bilanzen des Prüfungszeitraumes weisen im einzelnen geringfügige Unterschiede in der Bezeichnung der einzelnen Ansätze auf).

Da der Bilanzansatz "Geldanstalten - Kreditunternehmen" von besonderer Aktualität ist, wurde nachfolgende Übersicht erstellt:

Zur Erläuterung ist dieser Darstellung voranzuschicken, daß es im Kontenrahmen der Forschungsgesellschaft Joanneum im Jahr 1983 zwei Konten mit der Bezeichnung "Bank 5" und 1984 je zwei Konten mit der Bezeichnung "Bank 2, Bank 3 und Bank 4" gegeben hat. Die zweiten Konten der gleichen Benennung betreffen jeweils Verbindlichkeiten.

## Gewinn- und Verlustrechnung:

Die Jahresabschlüsse der Jahre 1978 bis 1983 tragen im Gewinn- und Verlustbereich sehr zutreffend die Bezeichnung "Tätigkeitsabrechnung". Damit wird angedeutet, daß der "Verein Forschungsgesellschaft Joanneum" nicht als Betrieb, der am "allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr" teilhat, betrachtet werden will, sondern nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit agiert. Das bedeutet u.a., daß dem Verein im wirtschaftlichen Handeln die Gewinnabsicht fehlt. Betriebswirtschaftliche Grundsätze, wie Effizienz, Kostendeckung, Rentabilitätsüberlegungen etc., sind nicht als vorrangige Zielsetzungen zu erwarten. Dennoch sind derartige Ertrags- oder Rentabilitätsanalysen betriebsintern, bezogen auf die einzelnen Institute bzw. die einzelnen Projekte, von großer Bedeutung. Diese Bedeutung drückt sich im verstärkten Einsatz der **Kostenrechnungsstelle** als separate Buchführungsstelle aus.

Auf einzelne Positionen wird wie folgt eingegangen:

Die in der Tabelle ausgewiesenen Erträge (Summe aller Erträge) beinhalten die in den Tätigkeitsabrechnungen ausgewiesenen Ansätze für

- \* Leistungserlöse
- \* Zinserträge
- \* Basissubventionen
- \* sonstige Förderungsbeiträge
- \* sonstige und außerordentliche Erträge etc.

Bemerkt wird, daß diese Ansätze "zeitlich abgegrenzt" ausgewiesen sind, sodaß etwa bei den Basissubventionen des Landes - laut Gewinn- und Verlustrechnung - andere Ansätze dargestellt sind.

Das jeweilige "Betriebsergebnis" **Gewinn bzw. Verlust** ist der vorangehenden Tabelle direkt zu entnehmen.

Das wirtschaftliche Ergebnis der Periodenrechnungen der Jahre 1978 bis 1984 ist durchwegs ausgeglichen. Liquiditätsprobleme, wie sie im Jahre 1985 offenkundig geworden sind, waren für den Prüfungszeitraum nicht ausschließbar. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, daß Jahresergebnisse Momentaufnahmen darstellen, die für sich betrachtet über vergangene bzw. künftige Zahlungsschwierigkeiten wenig auszusagen vermögen. Darüber hinaus basieren die Jahresergebnisse zu einem guten Teil - u.a. im Bereich begonnener und nicht fertiggestellter Leistungen (Forschungsaufträge, Software) - auf Abgrenzung und Bewertung; die effektive Erfolgsauswirkung und damit das Maß an realistischer Beurteilung erweist sich vielfach zeitversetzt erst mit der Erlösrealisation. Dem Jahr 1984 mit der Vermögensübernahme diverser liquidiertter Rechtsträger wohnt insgesamt ein eminenter Strukturwandel inne, sodaß vorangegangene Verhältnisse mit künftigen Einschätzungen wenig gemein haben.

Die **Leistungserlöse** - ab 1980 von Bedeutung - haben sich wie folgt entwickelt:

1980:	1,992.002,--
1981:	7,629.958,--
1982:	24,448.159,--
1983:	34,379.168,--
1984:	106,055.953,--.

Von einigem Interesse sind auch die **Zinserträge**, welche 1978 S 132.792,-- und 1979 S 333.890,-- betragen haben. Sie waren der bankmäßigen Veranlagung der vom Land zur Verfügung gestellten Basissubventionen entsprungen.



1980 bis 1982 ist diese Position unbedeutend. 1983 stehen den Ertragszinsen von 1,093.578,-- Aufwandszinsen von 1,383.589,-- und 1984 den Ertragszinsen von 588.670,- Aufwandszinsen von 3,274.806,-- gegenüber.

Eine Detailanalyse der Aufwendungen zeigt, daß der Großteil des Aufwandes auf Personal und Fremdleistungshonorare entfällt. Diese beiden Gruppen stellen sich - ab 1980 von Bedeutung - wie folgt dar:

Jahr	Personal	Honorare	Summe	in % zum Gesamtaufwand
1980	1,275,280	2,628.446	3,903.726	35,45
1981	5,377.896	18,789.092	24,166.988	69,34
1982	8,155.896	13,873,617	22,029.513	37,81
1983	10,546.080	22,510.755	33,056.835	64,52
1984	43,610.610	54,286.726	97,897.336	60,49

Übersicht über die Bankkonten im Prüfungszeitraum

Jahr	Bezeichnung in der Finanz-Buchhaltung	Kto.Nr. lt. Buchhaltung	Bankinstitut	do.Kto.Nr.	Stand per 31.12
1978:	Bank 1	2100	ÖCI	15645210	1) -5.327.692,73
1979:	Bank 1	2100	ÖCI	15645210	+114.134,57
	Bank 2	2110	ÖCI	15644036	+ 7.578,--
1980:	Bank 1	2100	ÖCI	15645210	+5.929.534,70
	Bank 2	2110	ÖCI	15644036	+ 10,--
1981:	Bank 1	2100	ÖCI	15645210	2) +30.943.906,84
	Bank 2	2110	ÖCI	15644036	aufgelöst 28.7.81
	Bank 3	2120	Giro-Zentrale Malta	05876	3) + 40.609,95
1982:	Bank 1	2100	ÖCI	15645210	+ 11.097.443,91
	Bank 2	2110	Raika Leoben	1.544.253	4) +333.122,92
	Bank 3	2120	Giro-Zentrale Malta	05876	+ 15.804,53
1983:	Bank 1	2100	ÖCI	156-45210-000	EB +1.693.079,59
	Bank 2	2110	Raika Leoben	1.544.253	EB + 187.299,81
	Bank 3	2120	Giro-Zentrale Malta	05867	EB + 11.403,51
	Bank 4	2130	CA Leoben	0091-26061	EB + 31.520,--
	Bank 5	2140	Länderbank Leoben	752-204.793	5)
	Bank 5	3140	ÖCI	500-52435-101	-5.371.885,42
	Bank 6	3150	ÖCI	500-52435-301	6) -2.654.901,69
	Bank 7	3160	ÖCI	500-52435-302	-1.238.952,13
	Bank 8	3170	ÖCI	500-52435-102	-1.758.069,11
1984:	Bank 1	2100	ÖCI	156-45210-000	EB -20.363.732,91
	Bank 2	2110	Raika-Laxenburg		EB + 43.180,56
	Bank 3	2120	Girozentrale	05876	EB + 11.612,72
	Bank 4	2130	CA-Leoben		EB + 107.681,13
	Bank 2	3110	St.Raiba	794.289	EB -25.317.726,--
	Bank 3	3120	St.Raiba	758.136	EB - 3.260.701,08
	Bank 4	3130	Stmk.Bank	328.310	EB - 7.001.881,--
	Bank 5	3140	ÖCI	500-52435-101	EB - 5.294.000,83
	Bank 6	3150	ÖCI	500-52435-301	EB - 2.434.185,13
	Bank 7	3160	ÖCI	500-52435-302	EB - 1.135.949,54
	Bank 8	3170	ÖCI	500-52435-102	EB - 1.732.578,09
	Bank 9	3180	ÖCI	157-94194/Sept.	EB - 5.259.808,07

Da nach der mit dem Rechnungshof getroffenen Vereinbarung der Landesrechnungshof stichprobenweise die Gebarung der Jahre 1978 bis 1984 prüfen sollte, während der Rechnungshof primär die Gebarung des Jahres 1985 in seine Prüfung einbeziehen wollte, geht der Landesrechnungshof - da kein zeitnahe Bild geboten werden könnte - nicht näher auf die per 31. Dezember 1984 bestandenen Verbindlichkeiten ein. Diesbezügliche zeitnahe Zahlen hat der Rechnungshof festgestellt.

Der Landesrechnungshof verweist aber trotzdem darauf, daß die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditunternehmungen per 31. Dezember 1984 S 71,800.562,65 betragen und die Forschungsgesellschaft Joanneum kaum eine Möglichkeit hat, diese Verbindlichkeiten aus eigenen Mitteln abzutragen bzw. zu reduzieren.

Dieser Kontendarstellung ist folgende Legende anzufügen:

- 1) Das ÖCI-Konto Nr. 15645210 stellt seit seiner Eröffnung im Jahre 1978 das Betriebskonto der Forschungsgesellschaft Joanneum schlechthin dar. Es trägt die Bezeichnung "Forschungsgesellschaft Joanneum z.Hd. < Hofrat Dr. Blanc Graz-Burg" >  
Aus den eingesehenen Belegen scheinen als zeichnungsberechtigte < Dr. Blanc > - < Dr. Raimann, > < Dr. Wolfbauer - Dr. Raimann > auf.
- 2) Das ÖCI-Konto Nr. 15644036 wurde offensichtlich im Zusammenhang mit der Subventionierung der Projekte "Erstellung von Naturraumpotentialkarten" im Jänner 1979 eröffnet. Es wurde mit 28. Juli 1981 aufgelöst, der Saldo wurde in das erstgenannte ÖCI-Konto übertragen.
- 3) Das Konto Nr. 05876 bei der Giro-Zentrale Wien wurde im Zusammenhang mit der Überweisung der 1. Rate der Subvention des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung für das Projekt "Sonnenenergie-Forschungszentrum Malta" eröffnet. Zeichnungsberechtigt sind laut der eingesehenen Belege wiederum < Dr. Blanc - Dr. Raimann bzw. Prof. Dr. Wolfbauer - Dr. Raimann. >
- 4) Das Konto-Nr. 1.544.253 bei der Raiffeisenkasse Leoben findet in der Finanzbuchhaltung der Forschungsgesellschaft Joanneum Graz erstmals mit Jahresende 1982 seinen Niederschlag. Der Bestand in Höhe von S 333.122,92 umfaßt kumuliert das Vermögen der Forschungsgesellschaft Joanneum - Rohstoffforschung Leoben - in der ARGE-Rohstoffforschung Leoben -. De facto hat dieses Konto bereits zum 31. Dezember 1980 bestanden. Auf die Besonderheiten um die buch-

mäßige Erfassung der Bankkonten im Bereich der Forschungsgesellschaft Joanneum Leoben wird in einer gesonderten Darstellung eingegangen.

- 5) Das Konto Nr. 752-204-793 bei der Österreichischen Länderbank Leoben wurde offensichtlich Ende 1982 für Zwecke der Subventionsüberweisung (Handverlag) des Projektes "Postgraduierten-Kurs" der Forschungsgesellschaft in Leoben eingerichtet.

Ähnlich wie das vorhin beschriebene Konto bei der Raiffeisenkasse in Leoben ist auch dieses Konto buchhalterisch wohl im Bestand der ARGE und der FGJ in Leoben enthalten. In der als "verbindlich" bezeichneten Buchhaltung der FGJ in Graz ist es wertmäßig nicht richtig erfaßt.

- 6) Die ÖCI-Konten der Kontenklasse 3 - Verbindlichkeiten - stehen zur Gänze mit der Finanzierung des Revitalisierungsaufwandes des Metahofschlosses im Zusammenhang. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Kapitel "Revitalisierungsprojekt Metahofschlössl" wird verwiesen.

## X. FESTSTELLUNGEN ZU PRESSEVORWÜRFEN

In den Medien wurden im Zusammenhang mit der Tätigkeit der in diesem Bericht namentlich aufgezählten liquidierten sowie der noch bestehenden Vereine bzw. deren maßgeblichen Repräsentanten eine Reihe von Vorwürfen erhoben. Wie bereits im Kapitel I dieses Berichtes - Einleitung - dargestellt, hat eine genaue Durchsicht der in der Presse erhobenen Vorwürfe ergeben, daß sich diese primär auf die bereits liquidierten Vereine beziehen. Diejenigen Vorfälle, die sich auf die Tätigkeit der Forschungsgesellschaft Joanneum beziehen, hat der Landesrechnungshof jedoch näher untersucht.

Im einzelnen wird dazu folgendes festgestellt:

In den Medien wurde behauptet, daß "hinter der Aufwandsposition <"Administration Blanc, Graz-Burg"> sich die stolze Summe von S 911.888,-- verberge, die <Blanc> zufloß!"

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

In der Kostenrechnung - nicht zu verwechseln mit der Finanzbuchhaltung - war die Kostenstelle Nr. 700 eingerichtet. Im Zeitraum von Jänner bis Juni 1984 wurde diese als "Defaultkostenstelle der FGJ" und ab der Fusion per 1. Juli 1984 tatsächlich unter der Bezeichnung <"Administration Blanc, Graz-Burg"> geführt.

Diese Kostenstelle weist im Aufwand eine Jahressumme von S 911.868,-- aus.

Die "Defaultkostenstelle" (I-VI/84) wurde automatisch immer dann angesprochen, wenn Belege nicht kontiert werden konnten und somit keiner Kostenstelle exakt zuzuordnen waren (in der Buchhaltungssprache wird hier treffend von einem sogenannten "Mistkübelkonto" gesprochen).

Auszugsweise werden einzelne Buchungen wie folgt angeführt:

° Liste März 1984

Hauptkostenart Nr. 16, Zusammenfassung der Buchhaltungskonten 6500 Zinsen.

Die Belege

30.185

30.186

30.187

30.197

betreffen Zinsen der ÖCI-Darlehen für die Restfinanzierung des Metahofschlößls

in Höhe von

S 647.505,--  
=====

° Liste März 1984

Hauptkostenart 11, Konto 730 Vertragsgebühren

Der Beleg 30.184 betrifft eine Vorschreibung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern zwecks Vergebührung der Mietevorauszahlung für das Universitätsinstitut

<Prof. Dr. Kraus>

S 77.704,--  
=====

° Liste Dezember 1984

Hauptkostenart, Konto 7890, Sonstiger Aufwand.

Der Beleg 2088 betrifft eine Rechnung der Firma Rasteiger, Anzeigenbüro, Graz, Parte <Dipl.-Ing. Dr. Sernetz>

in Höhe von

S 37.857,--  
=====

Diese drei Buchungen allein ergeben in Summe

S 763.066,--  
=====

Die Gegenüberstellung zu den

S 911.868,--

ergibt eine Differenz von

S 148.802,--  
=====

Dieser Betrag setzt sich aus folgenden, mehr oder weniger willkürlich dieser Kostenstelle zugerechneten Kostenarten zusammen:

**Kostenart 2 Personal**

S 6.517,--

Diese Position enthält die Aufwendungen für den Betriebsausflug und die Weihnachtsfeier der Abteilung für Wissenschaft und Forschung (siehe im Detail Kapitel VII 3.3.2.).

Wie in diesem Kapitel dargestellt, wurde der von der Landesregierung aus Mitteln der Förderung der Betriebsgemeinschaft gewährte Zuschuß zum Betriebsausflug von der FGJ vereinnahmt, sodaß von der FGJ letztlich nur Kosten in der Höhe von S 4.415,40 getragen wurden). Der Landesrechnungshof weist auch an dieser Stelle noch einmal darauf hin, daß er die teilweise Finanzierung des Betriebsausfluges und der Weihnachtsfeier der Abteilung für Wissenschaft und Forschung aus Mitteln der FGJ keinesfalls für vertretbar hält.

**Kostenart 3 Honorare**

S 44.440,--

Dieser Betrag beinhaltet:

\* Honorare für 2 Mitarbeiterinnen der Abteilung für Wissenschaft und Forschung für das Jahr 1984 in Höhe von insgesamt S 24.440,--. Über Befragen haben beide erklärt, Abrechnungs- und Schreibarbeiten für die FGJ außerhalb der Dienstzeit durchgeführt zu haben.

\* Pauschalvergütung in Höhe von S 10.000,-- für den <Chauffeur von Landesamtsvizepräsident Dr. Blanc> Laut Beleg wurde das gegenständliche Honorar von Herrn <Friedrich Baumgartner> "für Fahrten mit ausländischen Gästen sowie mit dem Vorsitzenden des Vorstandes als auch für Botenzustellungen und laufenden Pendeldienst während des gesamten Jahres 1984 in Rechnung gestellt." Über Befragen hat der Genannte

mitgeteilt, daß er die obangeführten Tätigkeiten sowohl innerhalb als auch außerhalb seiner Dienstzeit durchgeführt hat, wobei sich die Vergütung auf die Leistungen außerhalb der Dienstzeit bezieht.

- \* Honorar in Höhe von S 10.000,-- an <Dipl.-Ing. Ammerer> für zusätzliche Arbeiten im Jahre 1984. Hiezu wird bemerkt, daß <Dipl.-Ing. Ammerer> im Bundesdienst steht und die Abteilung für Wissenschaft und Forschung damals zur Dienstleistung zugewiesen war.

Grundsätzlich stellt der Landesrechnungshof zu den obangeführten Honorarzahlgungen zusammenfassend folgendes fest: Wenn unbedingt erforderliche, im Interesse der FGJ notwendige Leistungen zu honorieren sind, wären darüber genaue Aufzeichnungen zu führen. Nur dann besteht eine Basis für eine leistungsgerechte Honorierung bzw. ist auch eine Überprüfbarkeit gegeben. In den obangeführten Fällen - besonders wird auf die wörtlich wiedergegebene Honorarnote des <Fahrers Friedrich Baumgartner> verwiesen - ist die Möglichkeit einer Nachprüfbarkeit überhaupt nicht gegeben.

**Kostenart 4            Reisekosten**

S 16.666,--

Neben kleineren Posten für Taxifahrten und Straßenbahnkarten sind hier auch teilweise Reisekosten von <Präsident Blanc> nach Israel und in die BRD verbucht (im Detail siehe Kapitel VII 3.1.).

**Kostenart 5            Material**

S 14.057,--

Die größte Post betrifft die Anschaffung von Briefpapier mit eigenem Briefkopf. Im März 1984 wurden hiefür S 11.580,-- im August 1984 die darauf entfallende Umsatzsteuer mit S 1.780,-- verbucht.

**Kostenart 10          Telefon**

S 10.203,--

Diese Position betrifft in der Hauptsache die Bezahlung von Telefonrechnungen für den Anschluß mit der Teilnehmernummer 36407,



welcher laut Beleg der Postdirektion für Steiermark <Präsident Blanc> zuzurechnen ist. Bemerkte wird, daß von diesen Telefonspesen 5 % als Privatanteil an die Kassa der FGJ refundiert worden sind.

Der Landesrechnungshof zieht nicht in Zweifel, daß <Präsident Blanc> auch von seinem privaten Telefonanschluß aus im Interesse der FGJ liegende Telefonate geführt hat. Trotzdem erscheint die Bemessung des Privatanteiles mit nur 5 % als niedrig. Durch diese Refundierung wird nicht einmal annähernd die Grundgebühr abgedeckt.

**Kostenart 11**                      **Sonstige (ohne Gebühren und Parte<Sernetz>)**                      S    54.874,--

Dieser Position wurden zahlreiche Kleinrechnungen, wie Portogebühren, Bundesstempelmarken, Trinkgelder, Ausgaben für sogenannte Bürobewirtungen - Kaffee, Süßstoff, Kaffeeobers etc., und Ausgaben für sogenannte "Arbeitsessen" (siehe auch Kapitel VII 3.2) zugerechnet.

Weiters enthalten ist eine im Dezember verbuchte Position an Repräsentationsgeschenken in Höhe von S 7.160,--. Laut Handbeleg wurden anlässlich des Weihnachtsfestes insgesamt 157 Flaschen Sekt und Wein als Repräsentationsgeschenke gekauft. Ohne den hierfür vorgesehenen Betrag überbe-  
(werten zu wollen, empfiehlt der Landesrechnungshof der FGJ, die ein gemeinnütziger Verein ist, die Subventionen der öffentlichen Hand erhält, in diesem Bericht einen restriktiven Maßstab.

**Kostenart 12**                      **Transporte**    S                      43,--

**Kostenart 15**                      **Anlagen und Geräte**    S    5.550,--

Diese Aufwandspost betrifft ein "Rückrufgerät der Marke Metropager Envoy für den Chauffeur". Das Gerät wurde bei der FGJ inventarisiert.

Zwischensumme	S 152.350,--
- Berichtigung Kostenart 7 Miete	<u>S 3.548,--</u>
<b>Gesamtbetrag</b>	<u><u>S 148.802,--</u></u>

Die gegenständliche Kostenstelle Nr.700 gibt somit die Erfassung von Kosten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten wieder.

In den Medien wurde weiters die Mittelverwendung aus der Spendenaktion zur Rettung bzw. Umfunktionierung der Hilmswarte zu einer Volkssternwarte - insbesondere im Zusammenhang mit einem Sparbuch "Hilmswarte" - als aufklärungswürdig bezeichnet.

Vorweg sei vermerkt, daß die Spendenaktion (Bausteine) einerseits zur Rettung der Hilmswarte und andererseits zur Schaffung einer Volkssternwarte ausschließlich vom Forschungszentrum Graz getragen und insoferne außerhalb der Rechtsphäre der Forschungsgesellschaft Joanneum abgewickelt wurde. Zur Forschungsgesellschaft Joanneum besteht nur ein mittelbarer Bezug, soweit diese als faktischer Nachfolger des im Jahre 1984 liquidierten Vereines "Forschungszentrum Graz" fungiert.

Zu dieser Spendenaktion ist folgendes festzustellen:

\* Erhaltung der Bausubstanz der Hilmswarte.

Durch Rettung des Objektes vor dem Abbruch wurde den Spenderintentionen entsprochen.

\* Schaffung einer Wetterforschungsradarstation.

Durch die Nichtverwirklichung einer Volkssternwarte wurde dem zweiten Aspekt der Spenderintentionen nicht Rechnung getragen.

\* Spendenverwaltung.

Vom Forschungszentrum wurden die Bausteinerlöse auf einem Sparbuch veranlagt.

Der thematische Bezug zur Forschungsgesellschaft Joanneum liegt in der Liquidation des Forschungszentrums und in dem Umstand, daß von diesem nicht abgeschlossene Projekte - so auch das der Wetterforschungsradarstation - übernommen und weitergeführt wurden. Im Zug der mit der Vereinsliquidierung verbundenen Vermögensübertragung ist der Forschungsgesellschaft Joanneum neben anderen Vermögenswerten auch ein Sparbuch übereignet worden, auf das seinerzeit vom Forschungszentrum Graz die Erlöse aus der Bausteinaktion eingelegt worden waren.

Die Forschungsgesellschaft Joanneum hat sich - wie <Direktor Dr. Raimann> ausführte - verpflichtet gefühlt, die überwiegend von Schulkindern unter werbemäßigem Engagement von Hobby-Astronomen - die sich späterhin zum "Steirischen Astronomenverein" zusammengeschlossen haben - gesammelten Mittel weitgehend den Sammlerintentionen konform zu verwenden. Deswegen wurden im Jahre 1985 seitens der Forschungsgesellschaft Joanneum zwei Zahlungen (am 29. Jänner 1985 und am 5. August 1985) an den "Steirischen Astronomenverein" geleistet.

Eine abschließende Verwendungsdarstellung liegt noch nicht vor, ist aber in absehbarer Zeit im Zuge der Projektabrechnung "Wetterforschungsstation" zu erwarten. Eine provisorische Verwendungsaufstellung, die auf den von <Direktor Dr. Raimann> zur Verfügung gestellten Unterlagen basiert, zeigt folgendes Bild:

Wertstellung 31.12.1985

Bausteinerlöse:	
1975	S 372.101,--
1976	S 82.449,--
1977	S 3.645,--
1978	S 5.605,--
1979	<u>S 5.525,--</u>
	S 469.325,--
Verzinsung	<u>S 416.220,53</u>
	S 885.545,53
Verwendungsdeklaration *)	<u>S- 474.574,94</u>
	S 410.970,59
Auszahlungen an den "Steirischen Astronomenverein":	
am 29. Jänner 1985	S- 152.388,28
am 5. August 1985	<u>S- 200.000,--</u>
Offene Verwendungsdeklaration	<u>S 58.582,31</u> =====

\*) Der Aufwand, auf dem die deklarierte Verwendung aufbaut, wurde im Bereich des FZG getätigt und kann - wie unter Kapitel I detailliert ausgeführt - vom Landesrechnungshof nicht geprüft werden.

Der Landesrechnungshof verweist abschließend aber auch auf seine unter dem Kapitel VII getroffenen Feststellungen betreffend Aufwandsersatz für Dienstreisen und Fahrtkosten bzw. Werbekosten und Repräsentationsaufwand.

## XI. Schlußbemerkungen

Wie im vorliegenden Bericht dargestellt, hat der Landesrechnungshof die Gebarung der Forschungsgesellschaft Joanneum überprüft. Um Doppelprüfungen und Doppelgeleisigkeiten zwischen der Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes und einer gleichzeitig anhängigen Überprüfung durch den Rechnungshof zu vermeiden, wurde zwischen den beiden Prüfungsinstanzen vereinbart, daß der Landesrechnungshof die Gebarung der Jahre 1978 bis 1984 überprüft und der Rechnungshof primär eine Einschau in die Gebarung des Jahres 1985 vornimmt.

Wie im Kapitel I dieses Berichtes näher ausgeführt, hat der Steiermärkische Landtag in seiner Sitzung vom 15. Oktober 1985 "zur raschen Aufklärung der in einzelnen Medien erhobenen Vorwürfe gegen die Forschungsgesellschaft Joanneum, ihre Tochterunternehmungen und gegen jene Institutionen, deren Rechtsnachfolger die Forschungsgesellschaft Joanneum wurde, einen Untersuchungsausschuß eingesetzt."

Um einen größtmöglichen Beitrag zur raschen Aufklärung der erhobenen Vorwürfe zu leisten, hat der Landesrechnungshof sohin umgehend eine Überprüfung eingeleitet, ob er eine Zuständigkeit besitzt, neben der Forschungsgesellschaft Joanneum auch andere, bereits liquidierte oder bestehende Institutionen, auf deren Tätigkeit sich Vorwürfe in den Medien beziehen, zu überprüfen.

Durch das unter der Zahl Kr 2/82 - 17 ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, auf welches im gegenständlichen Bericht näher eingegangen wird, ist jedoch sowohl dem Rechnungshof als auch dem Landesrechnungshof eine Einschau in die liquidierten Vereine verwehrt.

Zur Klärung weiterer Zuständigkeitsfragen hat der Landesrechnungshof auch ein Gutachten von Univ. Prof. Dr. Johannes Hengstschläger vom Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre der Universität Linz eingeholt, auf welches im Bericht ebenfalls näher eingegangen wird.

Soweit sich in der Presse erhobene Vorwürfe jedoch auf die Tätigkeit der Forschungsgesellschaft Joanneum und deren Organe beziehen, ist der Landesrechnungshof in seinem Bericht darauf eingegangen. In diesem Zusammenhang ist jedoch festzustellen, daß sich ein großer Teil der in den Medien erhobenen Vorwürfe auf angebliche Vorfälle in den liquidierten Vereinen bezieht, in welchem Bereich der Landesrechnungshof den Untersuchungsausschuß in seiner ihm vom Steiermärkischen Landtag übertragenen Aufgabe nicht unterstützen kann.

Um den vom Steiermärkischen Landtag eingesetzten Untersuchungsausschuß in seiner Tätigkeit zu unterstützen, wurden sein Mitglieder auch zu der am 18. März 1986 stattgefundenen Schlußbesprechung eingeladen.

An dieser Schlußbesprechung haben teilgenommen:

Von der Forschungs-  
gesellschaft Joanneum: Präsident Dr. Blanc,  
Vorsitzender des Vorstandes  
Dr. Raimann,  
Geschäftsführer  
Dipl.-Ing. Dr. Simma,  
Geschäftsführer  
Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfbauer,  
Geschäftsführer

Vom Untersuchungsaus-  
schuß:

LABg. Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura  
LABg. Dr. Leopold Dorfer  
LABg. Dr. Karl Maitz  
LABg. Univ.-Prof. Dr. Bernd Schilcher  
LABg. Hermann Schützenhofer  
LABg. Walter Kohlhammer  
LABg. Senatsrat Dr. Dieter Strenitz  
LABg. Franz Trampusch

Von der Landtags-  
präsidialkanzlei:

Wirkl. Hofrat Dr. Karl Naimer

Vom Rechnungshof:

Ministerialrat Dr. Ludwig  
Mag. Schaffer

Von der Abteilung für  
Wissenschaft und  
Forschung:

Wirkl. Hofrat Dr. Egbert Kleinsasser  
ORR Dr. Heinz Anderwald

Vom Landesrechnungshof: Landesrechnungshofdirektor  
Wirkl. Hofrat Dr. Gerold Ortner  
Landesrechnungshofdirektorstell-

vertreter Wirkl. Hofrat  
Dr. Egbert Thaller  
Hofrat Dr. Karl Bekerle  
OAR Horst Lehner  
WAR Harald Kronegger

Bei der Schlußbesprechung wurden von den Vertretern des Landesrechnungshofes die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Überprüfung vorgetragen und darüber diskutiert.

Obwohl der Landesrechnungshof eine Reihe von Fehlern und Mängeln aufzeigen mußte, wird jedoch darauf verwiesen, daß die Bedeutung der außeruniversitären Forschung vom Landesrechnungshof keinesfalls in Zweifel gezogen wird.

Graz, am 21. April 1986

Der Landesrechnungshofdirektor.

(Ortner)